Merc.
263 m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Wesentliche

des

Wechselrechts

in Deutschland.

R

Nach den bestehenden

Gesetzen und Usancen der vorzüglichsten deutschen Handelsplätze,

und

andern authentischen Quellen.

Nürnberg,

bei Johann Leonhard Schrag,

1834.

Wd 153.C.

Nobis prima sit virtus perspicuitas, propria verba, rectus ordo, non in longum dilata conclusio; nihil neque desit, neque superfluat. Ita sermo et doctis probabilis, et planus imperitis erit.

Quinctilianus Inst. Orat. VIII. 2.

Druck der Campeschen Officin.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorwort.

Das nachfolgende Werk will keine Ansprüche auf wissenschaftliche Bedeutung, noch auch den Rath und Beistand des Rechtskundigen in streitigen Fällen entbehrlich machen, sondern lediglich dem Geschäftsmann bei Behandlung vorkommender Wechselsachen einen Leitfaden darbieten, an den er sich mit Zuversicht halten kann.

Es ist zwar heut zu Tage auch im Fache des Wechselrechts kein Mangel an Schriften verschiedener Art. Aber ein Theil derselben ist zu-

nächst nur für den Juristen geeignet; ein anderer geht nicht über den engen Umfang eines Lehrbuchs oder Compendiums hinaus. Viel Treffliches ist unter Veraltetem und Unwesentlichem vergraben; Vieles der Form und Einrichtung nach zur schnellen Uebersicht, zum praktischen Gebrauche nicht geschickt. Endlich sind auch mehrere an sich klassische und sehr brauchbare Werke ihrer Kostspieligkeit halber nicht Jedem zugänglich.

Dem Geschäftsmann genügt, daß er ein geordnetes, leicht zu übersehendes Ganzes vor sich habe; daß er über alles, was in Wechselgeschäften zu beobachten ist, umfassende und gründliche Auskunft erhalte, und endlich, daß ihm durch Nachweisung betreffender Gesetzstellen ein sicherer Anhaltspunkt und Gelegenheit zu weiterer Untersuchung dargeboten werde.

Der Verfasser hat diese Forderungen wohl ins Auge gefaßt. Seine Sorge war zugleich, daß alles Weitschweifige vermieden, alles Wesentliche aber zur Sprache gebracht, und Licht und Ordnung über das Ganze verbreitet werde. Er hat sich an keine Authorität besonders gehalten, wohl aber jede ächte, ihm zugängliche treulich benützt und damit vieljährige Erfahrungen und eigenes Nachdenken zu verbinden gesucht.

Da übrigens Consequenz und Kürze wesentliche Aufgaben bei dieser Arbeit waren, so mußte solche strenge innerhalb der Schranken deutscher Wechselgesetzgebung bleiben, und eben so entschieden sich jedes Uebergriffes in das Gebiet des eigentlichen Wechselprozesses enthalten.

Was derselben aber bei aller aufgewandten Aufmerksamkeit und Sorge, noch Unvollkom-

menes und Mangelhaftes ankleben sollte, das möge freundliche Entschuldigung und offene und gründliche Berichtigung finden; im Ganzen aber die gemeinnützige Absicht des Verfassers mit dieser Arbeit in ihrem vollen Umfange erreicht werden.

Geschrieben im Januar 1834.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Von Wechseln überhaupt.

Erster Abschnitt.

Der Wechselkontrakt und das Wechselrecht.

Einleitung, §. 1. 2.
Der Wechselkontrakt, §. 3 — 32.
Grundlage,
Gegenstand,
Frucht desselben.
Die Wechselverbindlichkeit,
Natur,
Wirkung,
Dauer derselben.
Contrahirende Personen,
Der Wechselgeber,
Als einzelne Person,
In der Mehrzahl,
Von der solidarischen Verbindlichkeit.
Von Handlungsgesellschaftern.
Von der Firma.
Als Bevollmächtigter,
Von der Procura,
Haftung des Bevollmächtigten.
Von den Erben des Wechselschuldners.
Von der Wechselfähigkeit.
Der Wechselnehmer.
Von den Erben des Wechselgläubigers.

Das Wechselrecht, §. 33 – 80.
Einleitung.
Karakter des Wechselrechts:
Summarische Verhandlung,
Einreden,
Diffession des Wechsels.
Executives Verfahren,
Personalarrest,
Strenges und
Gemildertes Wechselrecht in dieser Beziehung.
Realarrest,
Uebergang vom Einen zum Andern,
Ende des Arrests,
Caution.
Gegenstände des Wechselrechts,
Wechselbriefe.
Wechselbürgschaft;
Form derselben.
Wechselfähigkeit des Bürgen.
Dauer der Verbindlichkeit des Bürgen.
Dessen Rechte, wenn er für den Schuldner bezahlt hat.
Verschiedene kaufmännische Papiere und Geschäfte,
Abschriften von Wechseln.
Schriftliche Acceptationsversprechungen,
Kaufmännische Schuldbekenntnisse,
Handelsbillets und Anweisungen,
Empfang- und Lieferscheine über Wechsel,
Verträge und Versprechungen mit accessorischer Wechselverbindlichkeit,
Umsätze in Geld und Staatspapieren.
Wirkung des Wechselrechts im Concurs des Schuldners,
Separationsrecht;
Retentionsrecht;
Compensationsrecht;
Priorität bei Vertheilung der Masse.
Dauer des Wechselrechts,
Erlöschen desselben,
Von der Verjährung.

Von der Protestation in Wechselsachen.
Quellen der wechselrechtlichen Entscheidung:
Das geschriebene Recht,
Deutsche Wechselordnungen und Gesetze.
Vom Retorsionsrecht.
Der herkömmliche Brauch (Usance).
Der Wechselproceß,
Forum desselben.
Zweck der Handelsgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Form und Inhalt der Wechselverschreibung.

Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels, §. 1 — 37.
Namen der Contrahenten:
Trassant,
Remittent,
Trassat.
Vom Ausdruck: Ordre.
Ort
der Ausstellung,
der Zahlung.
Datum,
Summa,
Währung,
Mangel dieses Requisits.
Wechsel auf fremde Währung lautend,
Wechsel auf Scheidemünze und verrufene Sorten.
Zahlungstermin.
Tagwechsel,
Datowechsel,
Sichtwechsel,
Vistabriefe,
Usobriefe.
Meßwechsel,
Zahlungstermine bei denselben.
Von Prorogation bei Messen.

Auslieferung der Meßwechsel.
Wechsel ohne Verfallzeit,
Bedingte Wechsel,
Bodmereywechsel,
Wettwechsel.
Ausdruck: Wechsel.
Valuta,
Unterschrift.
Verschiedene Exemplare eines Wechsels, §. 38.
Vom Wechselstempel, §. 39.
Ausdruck; "Stellen Sie es in Rechnung.", §. 40.
Aeltester bekannter Wechselbrief, §. 41.

Zweites Hauptstück.

Von gezogenen Wechseln.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Wechselgeschäft, §. 1 — 5.
Ursprung,
Inhalt,
Natur desselben;
dessen Ausbildung und Eigenthümlichkeit.
Hauptgattungen von Wechseln, §. 6 — 12.
Von trassirten und trocknen Wechseln,
Fälle, wo trassirte Wechsel statt finden.
Unterschied der letztern von trocknen.
Sie sind entweder:
fremdtrassirte, oder
eigentrassirte.
Von domizilirten Wechseln.
Zweifacher Contrakt bei fremdtrassirten Wechseln, §. 13.
Hauptmomente des Wechselgeschäfts, §. 14.

Zweiter Abschnitt.

Der Abschluß des Wechselgeschäfts.

Inhalt desselben, §. 1 — 3.
Gemachte Wechsel,
Wechsel von der Hand,
Wechsel an eigne Ordre.
Kaufpretium, §. 4.
Verhandlung, §. 5. — 12.
Unmittelbare, durch die Interessenten selbst.
Mittelbare, durch Sensale,
Pflichten und Rechte derselben,
Amtliche Bücher und Zeugnisse derselben.
Börsen.
Wechselcurs.
Hauptpersonen beim Abschluße, §. 13 — 43.
Der Wechselgeber
als Trassant,
als Indossant.
Obliegenheiten des Trassanten:
Richtige Ausstellung des Wechsels.
Von Tratten für eigene und fremde Rechnung,
Richtige Ablieferung desselben,
Sorge für die richtige Zahlung desselben:
Deckung,
Advisbrief,
Dauer der Verbindlichkeit des Trassanten.
Rechte des Trassanten:
Einforderung der Valuta,
Contreordre in gewissen Fällen;
Was geschehen muß, wenn Trassant seinen Wechsel nicht in fremde Hände kommen lassen will.
Der Wechselnehmer
als Remittent,
als Indossat.
Obliegenheit des Remittenten:
Untersuchung des erhaltenen Wechsels,

Uebereinkunftsmäßige Zahlung der Valuta,
Ordnungsmäßige Versendung des Wechsels an den Zahlort
Rechte des Remittenten:
Einforderung von Duplikaten,
Wie mit denselben zu verfahren sey.
Beisetzung einer Nothadresse,
Einforderung der Valuta, im Falle der Wechsel nicht bezahlt wurde.
Remittent, als Bevollmächtigter des Trassanten
hat sich nach dessen Vorschriften zu richten,
ist demselben für jedes Versehen verantwortlich,
hat aber dagegen Ansprüche auf Entschädigung für Kosten und Bemühungen.

Dritter Abschnitt.

Das Indossament.

Zweck desselben, §. 1.
Verschiedenheit desselben, §. 2 — 12.
Blosses Indossament,
dessen Wirkung,
dessen Kennzeichen.
Eigentliches Indossament,
Was dabei zu beobachten,
Wo es anzubringen ist.
Auf wen es gestellt werden könne:
Unmittelbar an die Person,
An Ordre,
In Bianco.
Inhalt des Indossaments:
Valuta,
Ort und Datum,
Unterschrift.
Wechselfähigkeit der Interessenten, §. 13 — 14.
Wechselfähiger Indossant eines von Nichtwechselfähigen ausgestellten Wechsels.

Erlangte Wechselfähigkeit geht auch auf frühere Indossamente über.
Verbindlichkeit des Indossanten, §. 15. 16.
Indossament ohne Obligo.
Der Indossat, §. 17 — 19.
Rechte desselben:
überhaupt,
gegen den Acceptanten.
Obliegenheiten desselben.
Von der Einsendung eines Wechselexemplars zur Acceptation §. 20. 21.
Behandlung der Wechselcopien.
Verschiedene beim Indossament vorkommende Fälle, §. 22 — 26.
Getheiltes Indossament.
Ausstreichen des Indossaments.
Richtiges Indossament auf falschen Wechseln.
Falsches Indossament auf richtigem Wechsel,
Mangelhaftes Indossament.
Oertliche Gesetze entscheiden über das Indossament, §. 27 — 30.
Wie lange girirt werden kann.
Verbot des Girirens überhaupt.
Von der Verjährung des Indossaments, §. 31.

Vierter Abschnitt.

Die Acceptation.

Die regelmäßige Acceptation, §. 1 — 34.
Begriff der Acceptation überhaupt,
Gegenstand,
Zweck,
Wirkung derselben.
Form und Inhalt der Acceptation,
Sie muß schriftlich geschehen,
Ausnahmen.
Sie muß auf dem Wechsel selbst vollzogen werden,
Ausnahmen.
Die Unterschrift ist unerläßlich.
Das Datum in gewissen Fällen ebenfalls.

Die Annahme muß deutlich, bestimmt und unbedingt geschehen.
Von den Buchstaben S. P.
Die Annahme muß vollständig seyn, und dem Inhalt des Wechsels entsprechen.
Ort der Annahme.
Zeit der Annahme:
bei kurzen Sicht- und Usowechseln.
Uso der vorzüglichsten deutschen Handelsplätze.
bei längern Sicht- und Usowechseln,
bei Tag- und Monatwechseln,
bei Meßwechseln,
bei verspäteten Wechselbriefen.
wenn Sonn- und Festtage eintreten.
Von wem die Acceptation geschehen soll.
Der regelmäßige Acceptant,
Wechselfähigkeit desselben,
Verhältniß desselben zum Trassanten und zum Wechselinhaber.
Persönliche Acceptation.
Acceptation durch Bevollmächtigten.
Acceptation ist die Sache freien Willens,
Kann aber nicht zurückgenommen werden.
Ausnahmen.
Ausstreichung des Wortes "Ordre" im letzten Indossament.
Dauer der Verbindlichkeit des Acceptanten.
Der Acceptant per Honor.
Der Bezogene kann auch unter Protest bezahlen.
Oder eine andere Person an seiner Stelle.
Die Acceptation per Honor, §. 35 — 41.
Wie solche geschehen müsse:
Nach den Vorschriften der regelmäßigen Acceptation.
Besondere Vorschriften:
Der Protest muß dem Honoranten ausgeliefert werden.
Der Wechsel darf nicht präjudicirt seyn.
Der Honorant muß in dem Protest bemerken lassen, für wen er intervenire;

Er muß seinem Honoraten unverweilte Nachricht geben.
Rechte des Acceptanten per Honor,
gegen den Bezogenen,
gegen den Honoraten und dessen Vormänner.
Die Präsentation, §. 42 — 65.
Der Präsentant.
Obliegenheiten desselben:
Vorzeigung des Wechsels zur rechten Zeit.
Termine, welche hiebei zu beobachten sind.
Verhalten bei verweigerter Annahme.
Notiren der Wechselbriefe.
Wenn der Bezogene auf einen spätern Zahlungstermin besteht.
Bei unrichtiger oder ungenügender Acceptation.
Bei theilweiser Acceptation.
Wenn Nothadressen auf dem Wechsel stehen.
Wenn fremde Personen honoriren wollen.
Wenn die Annahme bei der Nothadresse verweigert wird.
Bei domizilirten Wechseln.
Wenn zwei Personen desselben Namens auf dem Zahlorte wohnen.
Wenn der Bezogene am Zahlorte nicht existirt.
Wenn er sich entfernt hat.
Sicherheitsprotest.
Versendung des Protests.
Allgemeine Bemerkungen.
Substitution des Präsentanten.
Schriftliche Präsentation.
Bezogener und Präsentant in einer Person.
Behandlung der zur Acceptationsbesorgung eingesandten Wechselexemplare.
Auslieferung derselben gegen das girirte vorzuzeigende Exemplar.
Wenn dasselbe nicht abgefordert wird.
Verhältniß des Präsentanten zum Einsender des Wechsels.
Rechte des Inhabers eines acceptirten Wechsels, §. 66 — 71.
Verhalten bei Zurückkunft eines nothleidenden Wechsels, §. 72 — 73.

Vom Kontraprotest.
Trassant des Mangel Annahme protestirten Wechsels, §. 74.

Fünfter Abschnitt.

Die Zahlung.

Einleitung, §. 1.
Die regelmäßige Zahlung, §. 2 — 58.
An wen gezahlt werden soll.
Legitimation zur Erhebung des Wechsels.
Blanko Indossamente sind hiezu nicht genügend.
Eben so wenig mangelhafte und unrichtige Indossamente.
Präsentation zur Zahlung.
Wer zahlen soll.
Zunächst der Acceptant.
Der Bezogene kann auch zahlen, wenn er gleich früher nicht acceptirt hat.
Wie die Zahlung geschehen soll.
Vollständig.
Verhalten bei theilweiser Zahlung.
Bei verschieden lautender Summe;
Wenn Zinsen mit verschrieben sind.
Verschiedene Arten der Zahlung:
Baar Geld.
in vorgeschriebenen Münzsorten.
in fremden Münzsorten,
wenn die Sorten überhaupt nicht im Wechsel ausgedrückt sind,
wenn die vorgeschriebenen Sorten auf dem Platze nicht zu haben sind.
Anweisung ist keine Zahlung.
In Banko,
Durch Scontration,
Wirkung derselben.
Wann gezahlt werden soll.
Binnen 24 Stunden nach dem Verfalltag.
Was bei Irrungen über die Bestimmung desselben zu beobachten ist,

Aufschub der Zahlung bei eintretenden Sonn- und Festtagen.
Ausnahme.
Von den Respekttagen,
Zu Gunsten des Präsentanten.
Zu Gunsten des Acceptanten.
Oertliche Bestimmungen derselben in Deutschland.
Wenn der letzte Respekttag auf einen Sonn- oder Festtag fällt.
Fälle, wo Respekttage nicht statt finden.
Wie es bei Bankosperren damit gehalten wird.
Verhältnisse in Augsburg und München.
Wo gezahlt werden soll.
Verpflichtung des Acceptanten zum vorgeschriebenen Zahlorte.
Derselbe ist aber auch nicht gehalten, anderswo zu zahlen.
Vorschriften für den zahlenden Acceptanten:
Wenn er in mehreren Abtheilungen zahlen soll.
Wenn sich der Wechselinhaber zur Verfallzeit nicht meldet.
Wenn derselbe in Concurs gerathen ist.
Wenn derselbe gestorben ist.
Bei Unvollständigkeit der Dokumente.
Bei theilweiser Zahlung.
Nach geschehener Zahlung.
Wirkung der regelmäßigen Zahlung.
Ansprüche des bezahlenden Bezogenen an den Trassanten, oder an den, für welchen die Ziehung geschehen.
Die Zahlung per Honor, §. 59 — 63.
Wenn sie eintritt.
Wie sie geschehen soll.
Wirkung derselben.
Rechte des Wechselinhabers an den nicht zahlenden Acceptanten, §. 64 — 82.
In gewöhnlichen Fällen.
Auf Messen.
In wie ferne dem Acceptanten Nachsicht gegeben werden kann.
Verhalten gegen die Erben des Acceptanten,
Wahl zwischen dem Acceptanten und Giranten.
Vom Regreß.

Dessen Requisiten:
Der nicht bezahlte Wechsel,
der Protest,
die Retourrechnung.
Vom Rückwechsel.
Verhalten nach erfolgter Befriedigung.
Verfalltag, wenn solche verweigert wird.
Von der Regreßklage.
Von Fallimentsfällen.

Drittes Hauptstück.

Von eignen Wechseln.

Begriff, §. 1.
Erforderniſſe, §. 2 — 17.
Sie können gültig nur von Wechselfähigen ausgestellt werden.
Gelten aber auch bei ermangelnder Wechselkraft als Schuldscheine.
Von den bei Abfaſſung derselben bisweilen angewendeten Cautelen.
Unterschied der eigenen Wechsel
Von fremdtraſſirten Wechseln,
Von Schuldscheinen,
Unter einander selbst:
Eigentraſſirte Wechsel, als:
Meßwechsel,
Domizilirte Wechsel.
Können indoſſirt werden,
Auch in Abschrift cirkuliren.
Zahlung der eigentraſſirten Wechsel,
Ob sie Respekttage genieſſen;
Ob sie protestirt werden müſſen;
Wie es mit dem Regreß bei demselben zu halten.
Honorirung derselben.
Trockene Wechsel.
Deren Valuta.
Sie können auch auf Aufkündigung lauten.

Wie es mit den Zinsen zu halten.
Bürgschaft bei denselben.
Dauer der Verbindlichkeit des Bürgen.
Haftung desselben.
Regreß des Bürgen an den Schuldner.
Von Pfändern.
Acceptation und
Protestation trockner Wechsel.
Deren Zahlung kann unbedenklich auch früher als am Verfalltag geleistet werden.
Prolongation der trockenen Wechsel.

Viertes Hauptstück.

Von einigen besonderen Fällen im Wechselverkehr.

Erster Abschnitt.

Verlorne Wechsel.

Einleitung, §. 1.
Was derjenige zu thun hat, dem ein Wechsel verloren gieng, §. 2—6.
Schleunige Bekanntmachung,
Einforderung des Duplikats.
Vorschriften für den Bezogenen: §. 7 — 14.
Wenn er bereits acceptirt hat;
Wenn ihm der verloren gegangene Wechsel zur Acceptation präsentirt wird.
Wie die Zahlung zu leisten.
Verschiedene Fälle, §. 15 — 19.
Wenn Acceptant unwissend an den unredlichen Erwerber des verlornen Wechsels zahlt.
Beim Verlust von eignen Wechseln.
Wenn ein protestirter Wechsel verloren gieng.
Wenn das girirte Duplikat verloren gieng.

Zweiter Abschnitt.

Falsche, verfälschte und mangelhafte Wechselbriefe.

Falsche Wechselbriefe, §. 1 — 6.
Der unvorsichtige Zahler derselben hat den Schaden zu tragen.
Acceptant derselben ist zur Zahlung verbunden.
Indossant desselben hat für seinen Giro zu haften.
Simulirte und fingirte Wechselbriefe.
Verfälschung von Wechseln.
Bei der Wechselsumme,
Bei dem Indossament.
Mangelhafte Wechselbriefe.
Durch Fehler, die dabei untergelaufen sind.
Durch Unvollständigkeit der Requisiten.
Wechsel mit Korrekturen.

Erstes Hauptstück.

Von Wechseln überhaupt.

Erster Abschnitt.

Der Wechselkontrakt und das Wechselrecht.

§. 1.

Wechselbrief wird jede mit dem Worte Wechsel ausgefertigte Schrift genannt, durch welche sich der Aussteller derselben zur Zahlung einer bestimmten Summe an den Inhaber oder an dessen Stellvertreter verpflichtet. Einleitung. Was ein Wechselbrief sey;

§. 2.

Diese Zahlung ist entweder von dem Aussteller selbst zu leisten; dann enthält der Wechsel ein Versprechen und heißt Hauptgattungen desselben.

ein eigener Wechsel, Eigener Wechsel,

oder sie ist einer dritten Person aufgetragen; dann enthält der Wechsel einen Auftrag, und wird

ein gezogener, traßirter Wechsel, eine Tratte Gezogener Wechsel.

genannt.

§. 3.

Beide Arten von Wechseln setzen eine gegenseitige, freiwillige und rechtsgültige Verständigung voraus: einen Kontrakt zwischen Gläubiger und Schuldner, der auf den Grund Der Wechselkontrakt. Grundlage.

gewisser von Ersterm geschehener Leistungen den Letzteren seiner Seits zu noch zu geschehenden Leistungen verpflichtet.

J. A. Beck, v. Wechselrecht Kp. II. §. 2.

§. 4.

Gegenstand und

Der eigenthümliche Gegenstand des Wechselkontrakts ist
baares Geld,
welches von dem einen Theile gegeben wird, um es zu einer anderen Zeit, und häufig auch an einem andern Orte wieder zu empfangen.

Wirkung des Wechselkontrakts.

Die Frucht des Wechselkontrakts ist die Wechselverbindlichkeit.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 2 u. Kp. XI. §. 1. Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten Thl. II. Tit. VIII. (Preuß. Wechselrecht) §. 750. 751. Bayrische Wechselordnung §. 3. K.

§. 5.

Wechselverbindlichkeit,

Die Wechselverbindlichkeit beruht zunächst auf einem
klar und deutlich ausgesprochenen Schuldbekenntniß
und auf der

ihre Natur,

ausdrücklichen Verpflichtung zum Wechselrecht.

Beck, v. W. R. K. II. §. 3. n. 51. Scheerer, Handbuch des Wechselrechts, Art.: Valuta §. 6. Siehe auch den folgenden II. Abschn. §. 29.

§. 6.

Ihre Wirkung ist das Wechselrecht.

Wirkung und Dauer.

Sie erlischt
durch die Befriedigung des Gläubigers,
durch gegenseitige Aufhebung des betreffenden Kontrakts.

von Martens Grundriß des Handelsrechts, Buch 11. Abschnitt VIII. §. 120 u. 126. Scheerer ꝛc. Wechselkontrakt §. 39. 40.

§. 7.

Contrahirende Personen.

Die kontrahirenden Personen sind
der Wechselgeber (Aussteller, Schuldner)
und
der Wechselnehmer (Gläubiger).

§. 8.

Der Wechselgeber oder Wechselschuldner.

Bei dem Wechselkontrakt macht sich entweder eine einzelne Person, oder es machen sich mehrere mit einander zur Zahlung des Wechsels an den Gläubiger oder dessen Stellvertreter verbindlich.

§. 9.

Solidarische Verbindlichkeit.

Im letzteren Falle haften diese Mehreren, so viel ihrer sind, für die ganze verschriebene Summe, und zwar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen; und der Wechselgläubiger kann sich halten an Alle, oder an welche oder welchen unter ihnen er will.

Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts, Kp. IV. §. 42.

§. 10.

Handlungsgesellschafter.

Gleicherweise sind die Glieder einer Societätshandlung für jede von derselben kontrahirte Wechselverbindlichkeit in solidum zu haften verbunden, wenn sie solche unter der gemeinschaftlichen Firma eingegangen haben.

Bayer. W. O. §. 11 am Schlusse. Beck, v. W. R. Kp. I. §. 37. Frankfurther Reformation, Thl. II. Tit. 1. XXIII. Nürnberger Reformation, Tit. VIII. Art. 3. §. 1. Hamburger Gerichtsordnung, Thl. 1. Tit. X. §. 8. Sächsische verbesserte Prozeßordnung, §. 13. Preuß. W. O. §. 793. 794.

§. 11.

Generelle und spezielle Handlungs-Gesellschafter.

Es ist aber hiebei zu unterscheiden, ob die Handlungsgesellschaft eine generelle oder eine spezielle (Association en commandite) ist. Im letzteren Falle haftet der Gesellschafter nie über die Grenzen des eingeschossenen Kapitals, und es hat daher auch in Ansehung Dritter keine direkte Klage wider ihn statt, sondern diese haben sich nur an den zu halten, der firmirt hat.

Augsburger Wechselordnung, Kp. XI. §. 2. v. Martens Grundr. des Hdlsrechts, 1. Bd. II. Abschn. §. 2. Preuß. W. R. §. 795. Scheerers Hdb. d. W. R., Art.: Societätshandlg. §. 11 — 13.

§. 12.

Firma.

Der Name, unter welchem ein kaufmännisches Geschäft betrieben und für dasselbe eine Verbindlichkeit eingegangen wird, heißt die Firma, Raggion, desselben.

Sie kann auf einen oder auf mehrere Theilnehmer, oder auch auf einen willkührlichen, gemeinschaftlichen Namen lauten. Nur muß sie in jedem dieser Fälle in die öffentliche Matrikel oder das Raggionsbuch des betreffenden Handelsplatzes nach gesetzlicher Vorschrift eingezeichnet seyn.

Augsb. W. O. Kp. XI. Bayr. W. O. §. 4.

§. 13.

Der Wechsel-Bevollmächtigte.

Der Wechselkontrakt kann auch für einen Andern und in dessen Namen rechtsverbindlich geschlossen werden, wenn dieser dazu Auftrag gegeben hat.

Dieser Auftrag ist entweder ein besonderer oder ein allgemeiner. Die schriftliche Ausfertigung desselben wird

Procura, Vollmacht, genannt, und dient sowohl zur Legitimation des Bevollmächtigten, als zur Verpflichtung seines Prinzipalen.

Die allgemeine Wechselprocura wird entweder in die betreffenden öffentlichen Listen und Bücher des Handelsplatzes eingezeichnet, oder von einem öffentlichen Notar zu Protokoll vorgemerkt. Die Wechselprocura.

Allgem. Ldr. f. d. Pr. Staaten, Thl. 11. Tit. VIII. §. 504. Augsb. W. O., Kp. III. §. 12. u. 13. Bayr. W. O., §. 4. Frfth. W. O., §. 1. Hamb. W. O. Art. VIII. Nürnberger W. O. Kp. I. §. 4. In Nürnberg soll eine solche Procura nach Ander Banko-Ordnung §. 4 alle 2 Jahre erneuert werden.

§. 14.

Der Vollmachtgeber haftet für alle in Folge seiner Procura eingegangene Wechselverbindlichkeiten nach Wechselrecht. Wirkung der Procura.

v. Martens Grdr. d. Hdlsrechts. I. Bd. III. Abschn. Scheerer, zc. Art.: Bevollmächtigter.

§. 15.

Wer als Bevollmächtigter eine Wechselverbindlichkeit eingegangen hat, ist aus derselben für seine Person nur in soweit verpflichtet, als er diese Verbindlichkeit ausdrücklich auf sich genommen, oder als er seinen Auftrag überschritten hat. Haftung des Bevollmächtigten.

Ersteres wird vorausgesetzt, wenn er den Wechsel nicht in des Mandanten Namen, sondern in seinem eigenen unterzeichnet hat.

Altenburger Wechselordnung, Kp. II. §. 5. Braunschweigische Wechselordnung, Art. VIII. Gothaische Wechselordnung, Art. III.

Leipziger Wechselordnung, §. XXIII. Preuß. W. R. §. 789. 790. Würtembergische Wechselordnung, Kp. II. §. 7.

§. 16.

Erben des Wechselschuldners.

Die eingegangene Verbindlichkeit des Wechselschuldners geht auf die Erben über, jedoch in der Art, daß sie zwar zur Zahlung, — jeder pro rata — aber nicht zum Personalarrest verpflichtet sind.

Augsb. W. O., Cap. X. §. 12. Goth. W. O. §. III. Leipz. W. O. §. IV. Preuß. W. R. §. 896. Püttman, Grundsätze des Wechselrechts §. 62. Scheerer rc. Erben §. 2.

§. 17.

Beneficium inventarii.

Sie genießen dabei das Recht der Inventur, also, daß sie sich frei entscheiden können, ob sie die Erbschaft antreten und dem zu Folge den Wechsel bezahlen wollen, oder nicht.

Preuß. W. R. §. 897. 898.

§. 18.

Erklärungsfrist der Erben.

Zur Erklärung hierüber wird denselben ausdrücklich eine gewisse Frist eingeräumt, und zwar:

in Augsburg: zwei Monate,
in Leipzig und
im Gothaischen: acht Wochen,
im Würtembergischen: zwei Monate.

Augsb. W. O. Kp. X. §. 12. Goth. W. O. §. II. Leipz. Handelsgerichtsordnung, §. XXIII. Pr. W. R. a. a. O. Würtemb. W. O. Kp. VII. §. IX.

§. 19.

Dagegegen wird eine solche Bedenkzeit den Erben nicht gestattet: im Braunschweigischen und in Bremen. Ausnahmen hinsichtlich der Bedenkzeit.

Braunschw. W. O. Art. IV Bremer Wechselordnung Art. XIX.

§. 20.

Jeder, wer er auch sey, kann einen Wechsel an sich bringen und aus demselben, so weit er nur immer gültig ist, Klage anstellen. Dieß nennt man die active Wechselfähigkeit. Von der Wechselfähigkeit aktive,

Die passive Wechselfähigkeit dagegen ist erforderlich, um sich wechselmäßig verpflichten zu können, und unterliegt verschiedenartigen gesezlichen Bestimmungen. passive.

§. 21.

Wo nichts Ausdrückliches deshalb verordnet ist, wird Jeder, der nur sonst kontraktfähig ist und frei über seine Person und über seine Güter verfügen kann, auch als wechselfähig betrachtet. Die leztere kommt in der Regel jedem zu, der kontraktfähig ist.

Beck, v. W. R. Kp. I. §. 5. n. 1. Scheerer 2c. Wechselfähigkeit.

§. 22.

Hiernach sind folgende an sich nicht kontraktfähige Personen auch nicht wechselfähig: Personen, welche als nicht kontraktfähig betrachtet werden können.

Minderjährige und Söhne, welche unter väterlicher Gewalt stehen;

Personen, denen ein Curator gesetzt ist, und

Personen, welche im Concurs sind, und ihr Vermögen an die Gläubiger abgetreten haben.

Franz. Handlsges. Buch 1. B. T. VIII. §. 114. v. Martens, Grdr d. Hdlsrechts, II Bd. 3. Abschn. §. 65. Püttman, Grds. d. Hdls. Rechts Scheerer ɩc. Minderjährigkeit. §. 5.

§. 23.

Ausnahmen.

Ausnahmen hievon sind folgende:

Wenn ein Minderjähriger öffentlich Handel treibt

oder

mit Genehmigung seines Vormundes contrahirt,

oder

wenn derselbe veniam aetatis erhalten,

oder

sich verheirathet hat, wo er dann von selbst der Vormundschaft entledigt ist.

Beck, v. W. R. Kp. I. §. 32. Bremer W. O. Art. XXI. Breslauer Wechselordnung. Ludovici, Wechselprozeß Kp. I §. XIV. Scheerer ɩc. am a. Orte, wo die betreffenden Gesetze und Verordnungen weiter nachgesehen werden können.

§. 24.

Frauenspersonen, ebenfalls nicht wechselfähig.

Frauenspersonen, vermöge der ihnen zustehenden Rechte und Freiheiten, können ebenfalls nicht als zum Wechselrecht verbindlich angesehen werden.

Beck, v. W. R. Kp. I. §. 18 ɩc. Franz. Hdlsgesetzb. 1. Buch T. VIII. §. 113. Preuß. W. R. §. 725. Püttman, Grds. des W. R. III. Hptst. §. 29.

§. 25.

Ausnahmen.

Ausnahmen hievon finden statt:

Wenn sie Handel treiben oder mit ihren Ehemännern in Handelsverbindung stehen.

desgleichen:

An solchen Orten, wo ihnen ausdrücklich die Wechsfähigkeit zugesprochen ist.

Leipz. Marktrescript von 1674 u. 75. Preuß. W. R. §. 724.

§. 26.

Gemeine Bürger und Bauern werden in der Regel auch nicht als wechselfähig betrachtet, woferne sie nicht zugleich Handel treiben oder andere als Bauerngüter pachten. Nicht wechselfähig auch gemeine Bürger und Bauern.

Altenburger Wechselordnung Kp. VII. §, 2. Badische Hofger. Ordnung §. CXIV. Frfth. W. O. §. VIII. Goth. W. O. §. II. Scheerer rc. Bürger und Bauern. Würtemb. W. O. Kp. II. §. 5.

§. 27.

Außer diesen Personen ist Allen, wer sie auch seyn mögen, so ferne sie nur kontraktfähig sind, die Wechselfähigkeit zugesprochen: Weiteste Ausdehnung der Wechselfähigkeit.

In Frankfurth am Main.

In Bremen und

In Nürnberg, wo überhaupt gar keine Ausnahme statt findet.

In Hamburg, wo nur Minderjährige und Lehrjungen, und

In Braunschweig, wo nur Minderjährige als nicht wechselfähig betrachtet werden.

Braunschw. W. O. Art. II. Bremer W. O. Art. LXI. Frfth. W. O. §. VIII. Hamb. W. O. Art. XLVIII. Nürnb. W. O. Kp. IX.

§. 28.

Dagegen werden von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen: Beschränkungen

der Wechselfähigkeit

In Augsburg:

«sämmtliche Bürger und Einwohner, welche weder von der einen noch von der andern Stuben, noch den Stubenmäßigen gleichgeachtet, noch dem Raggionsbuch einverleibt sind,» wenn sie nicht zuvor ihre Wechsel bei dem «Bürgermeisteramt» (jetzt beim königl. Wechselgerichte) vorweisen und mit dessen Unterschrift bestättigen lassen.

Im Badischen:

«Geistliche, Soldaten, so keine Oberoffiziere sind, sämmtliche Kanzleibeamte, wenn sie nicht wirkliche Sekretäre sind, oder doch gleichen oder höheren Rang haben.»

In Bayern:

«alle, welche keine Handelsleute und Negozianten sind. — Es werden aber unter Negozianten nicht nur die dem Handelsstande zugethanene, sondern auch alle jene, welche berechtigte Gewerbe treiben, z. B. Weinwirthe, Bräuer, Metzger, Bäkker u. dgl. verstanden. Erstere müssen in die Wechselmatrikel eingetragen seyn; andere Personen können, wenn sie bescheinigen, daß sie der Wechselfähigkeit zu ihrem Gewerbe bedürfen, auf ihr Ansuchen ebenfalls daselbst eingetragen werden.

In Böhmen und Oesterreich:

Geistliche und wirkliche Militärs.

Im Braunschweigischen:

Kirchen- und Schulbediente.

Im Gothaischen:

Geistliche, Schulbediente, Organisten und Kirchner.

In Hamburg:

Gelehrte, geistliche und weltliche Schulbediente.

In den preußischen Staaten

wird in der Regel nur derjenige als wechselfähig betrachtet, welcher die Rechte eines Kaufmanns hat, desgleichen Metzger, Bräuer, Sattler (wenn sie zu ihrem Handwerk eines baaren Verlags bedürfen), Fabrikinhaber, Apotheker und Schiffer, ferner wirkliche Besitzer adelicher Güter, Haupt- oder General-Pächter landesherrlicher und prinzlicher Ämter, und Besitzer von Erbpachtgütern.

Wer sich außerdem wechselmäßig verbinden will, muß die ausdrückliche Genehmigung der Regierung einholen.

Im Weimarischen

sind nicht wechselfähig die in geistlichen Aemtern stehenden Personen, Schulbediente, wenn sie nicht nebenher bürgerliche Nahrung treiben.

Im Würtembergischen:

Verwalter öffentlicher Kassen, Geistliche unb Schullehrer.

Augsb. W. O. Kp. I. §. 2. Badische Hofgerichts-Ordnung §. CXIV. Gesetzblatt für das Königr. Bayern v. 1825 N. IV. p. 42. Mayers Generalien-Sammlung Bd. III. p. 131. Böhmisch-Oesterreichische W. O. Braunschw. W. O. Art. VI. Goth. W. O. §. II. Hamb. W. O. Art. III. §. 3. Preuß. W. Recht. §. 715—747. Weimarische W. O. Würtemberg. W. O. Kp. II. §. 5.

§. 29.

Wechsel von nicht Wechselfähigen gelten als bloße Schuldscheine.

Wer nicht wechselfähig ist, kann auch aus seiner Wechselverbindlichkeit nicht wechselmäßig belangt werden, und seine Wechselbriefe werden als gewöhnliche Schuldscheine betrachtet und darnach verfahren.

Augsb. W. O. Kp. I. §. 2. Preuß. W. Recht. §. 730. 836. Siehe auch III. Hauptst. §. 6.

§. 30.

Auch wenn sich der Aussteller für wechselfähig ausgegeben.

Auch dadurch, daß Jemand sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht gegen ihn.

v. Martens Grdr. d. Hdlsrechts. III. Abschn. §. 68. Preuß. W. Recht. §. 729.

§. 31.

Der Wechselnehmer oder Wechselgläubiger.

Durch den ausgefertigten Wechselbrief erhält der Wechselgläubiger bestimmte Ansprüche an den Aussteller, verbunden mit besonderen Rechten und Begünstigungen vor Gericht.

§. 32.

Erben des Wechselgläubigers.

Die Erben des Wechselgläubigers tretten in dessen Rechte ein, sobald sie sich hinlänglich als solche legitimirt haben.

Altenb. W. O. Kp. V. §. 1. Frfthr. W. R. Respons. 85. n. 7. Preuß. W. Recht. §. 893. Würtemb. W. O. Kp. VII. §. 10.

§. 33.

Das Wechselrecht: Einleitung.

Der Inbegriff sämmtlicher auf Wechsel Bezug habender Gesetze und Usancen macht das Wechselrecht aus.

Scheerer rc. Wechselrecht §. 1.

§. 34.

Inhalt und Zweck.

Es bestimmt nicht nur die Einrichtung und Behandlung der Wechselgeschäfte, sondern auch die Rechte derselben vor Gericht, und bezweckt:

die Beförderung des kaufmännischen Kredits durch höchst mögliche Ordnung und Zuverläßigkeit in den Wechselgeschäften, so wie durch eine prompte und nachdrückliche Justiz.

v. Martens Grdr. d. Hdlsrechts. §. 61. M. Pöhls, Darstellung des Handelsrechts II. Bd. §. 201 u. f. Püttmann, Grdse. d. W. Rechts I. Hptst. §. 5.

§. 35.

Das Karakteristische des Wechselrechts besteht: in der summarischen Verhandlung vor Gericht, in dem exekutiven Verfahren nach dem Erkenntnisse. Karakter des Wechselrechts.

§. 36.

Die Erstere besteht darin, daß dem Schuldner eine kurze Frist zur Rekognition und Zahlung angesetzt wird, mit Verweisung aller nicht sofort erweislichen Einreden. Summarische Verhandlung.

Augsb. W. O. Kp. X. §. 4. Bayr. Wechs. u. Merk. Gerichts-Ordn. Kp. III. §, 4. v. Martens Grdr. d, Hdlsrechts. 2. Bd. I. Abschn. §. 46. Preuß. W. Recht. §. 917.

§. 37.

Diese können wirksam nur dahin gehen, daß der Wechsel bezahlt, getilgt oder sonst unwirksam sey, oder daß man eine offenbare liquide und schon verfallene Gegenforderung habe. Einreden, welche bei derselben gültig sind.

Es steht dem Schuldner aber unter gewissen Umständen die eidliche Diffession (Nichtanerkennung) des Wechsels zu. Diffession des Wechsels.

Augsb. W. O. Kp. X. §. 5. Beck, v. W. Recht Kp. XIII. §. 515. Die Nürnb. Handelsger. Ordnung §. 55 bemerkt hiebei,

"daß außerhalb solcher Fälle, in denen die dringendste und eine unabwendbare Gefahr in jeder Art von Zögerung liegt, das Gericht stets eine wechselseitige Rechtsvertheidigung der beiden Partheien einleiten müsse, und daß es keinem Theile eine solche Handlung abschneiden dürfe, ohne welche ein rechtliches Verfahren als gültig nicht gedacht werden kann.

§. 38.

Exekutions-Verfahren.

Das exekutive Verfahren geht entweder
auf die Person des Schuldners
im Personalarrest, oder
auf das Vermögen desselben
im dinglichen (Real-) Arrest.

Bayr. W. u. M. G. Ordn. Kp. X. §. 4 u. 9. Scheerer ꝛc. Arrest.

§. 39.

Personalarrest.

In Absicht auf den Personalarrest, der den seiner Verpflichtung nicht genügenden Wechselschuldner trifft, unterscheidet man das strenge und das gemilderte Wechselrecht.

§. 40.

Strenges Wechselrecht.

Das strenge Wechselrecht verhängt den Personalarrest wider den Schuldner alsbald bei ermangelnder Zahlung und findet in den preußischen Staaten, in den königl. und herzogl. Sächsischen Ländern, im Braunschweigischen und Würtembergischen, in Augsburg, Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck und Nürnberg statt.

Im Sächsischen braucht nicht einmal eine gerichtliche Citation vorherzugehen.

Chursächs. erläuterte Proceßordn. Anhang §. 12. Scheerer ꝛc. Wechselrecht §. 6.

§. 41.

Gemildertes Wechselrecht.

Das gemilderte Wechselrecht bewirkt zunächst nur den Angriff auf das bereiteste Vermögen des Schuldners, und läßt den Personalarrest erst dann zu,

wenn der Schuldner in der Exekution auf keine Weise bezahlen kann,

wenn derselbe der Flucht verdächtig ist,

oder endlich wenn er

sich zum Personalarrest ausdrücklich verpflichtet hat.

Bayr. M. u. W. G. O. §. 9. Bremer W. O. Art. LI. Hanauische Ordn. d. Wechselger §. XIII. Scheerer a. a O.

§. 42.

Fälle, wo der persönliche Arrest nicht statt findet.

Zu den Fällen, wo der sonst gesetzlich eingeführte Personalarrest nicht statt findet, gehören folgende:

wenn zu derselben Zeit die Marktfreiheit statt findet,[1]

wenn der Schuldner in die Gant gerathen ist,[2]

wenn derselbe ein sicheres Geleite bekommen hat.[3]

[1]) Churf. Mandat v. 6. Sept. 1716. Siegels Corp. Jur. Camb. Thl. II. S. 66. [2]) Augsb. W. O. Kp. X. §. 8. Bayr. W. u. M. Ger. Ordn. Kp. X. §. 10. [3]) Scheerer rc. Anstandsbriefe §. 7. Dagegen soll wider einen Wechselbrief kein Moratorium oder Anstandsbrief die gewöhnliche Kraft und Wirkung haben nach der Goth. W. O. §. XIII. Würtemb. W. O. Kp. VIII. §. 6. Siehe auch Bayr. M. u. W. G. O. Kp. X. §. 13.

§. 43.

Real-Arrest.

Der Realarrest wird ausgeführt durch Sieglung und Beschlagnahme der Effekten des Schuldners. Letztere kann auch auf die ausstehenden Forderungen desselben gehen.

Er dient entweder zur Sicherheit oder zur Befriedi-

gung des Gläubigers, so daß er sich aus den gepfändeten Gegenständen bezahlt machen kann.

Augsb. W. O. Kp. X. §. 7. Bayr. W. u. M. G. O. Kp. X. §. 2 — 7. Preuß. W. Recht §. 1084. Scheerer ꝛc. Arrest § 14.

§. 44.

Uebergang von dem einen zum andern.

Wer den Personalarrest ausgewirkt hat, kann auch von diesem zum Arrest und Angriff des Vermögens übergehen, nicht aber umgekehrt; es müßte denn das Letztere zur Befriedigung des Gläubigers unzulänglich seyn.

Ausnahme.

Hievon weicht jedoch ab: die Churs. Verordnung v. 26. Sept. 1682, welche solchen Uebergang ausdrücklich verstattet.

Preuß. W. R. §. 1088. Scheerer ꝛc. Akkord §. 6.

§. 45.

Ende des Arrests.

Der persönliche oder dingliche Arrest wird aufgehoben:

durch vollständige Befriedigung des Gläubigers,

oder, in soferne der Arrest blos zur Sicherheit verfügt wurde,

durch Caution.

Augsb. W. O. Kp. X. §. 8. Bayr. M. u. W. G. O. Kp. X. §. 10. Scheerer ꝛc. Arrest §. 16. Der Verordnung v. 17. Dez. 1816 gemäß kann in Bayern bei ausgebrochenem Concurs des Schuldners zwar der Personalarrest verhängt werden oder fortdauern, — der Realarrest aber nur als Sicherungsmittel gegen Verschleppungen, nicht zur Bevorrechtung des Wechselgläubigers. (Jahrb. der Gesetzgeb. u. Rechtspflege im Königr. Bayern B. I. p. 364.

§. 46.

Caution kann gestellt werden entweder: Caution.

durch sichere Bürgen,

oder

durch Unterpfänder,

an welche sich der Gläubiger bei ermangelnder Zahlung halten kann.

§. 47.

Als Gegenstände, welchen das Wechselrecht zukommt, sind zu betrachten: zuförderst alle regelmäßig ausgestellten Wechsel, welcher Art und Gattung sie seyn mögen. Gegenstände des Wechselrechts. Wechselbriefe.

§. 48.

Das Wechselrecht hängt ferner an der Wechselbürgschaft (avallum), welche entweder durch bloße Unterschrift des Wechsels oder durch eine besondere schriftliche Erklärung, oder auch in Form eines Indossaments geschehen kann. Wechselbürgschaft. Form derselben.

Altenburgische W. O. Kp. I. §. 3. Beck, v. W. R. §. 5. n. 7. Churs. Proz. u. Ger. O. im Anhang §. XVIII. Franz. Handelsgesetzbuch B. 1. Tit. VIII. §. 8. v. Martens Grdr. d. Hdls. Rechts VII. Abschn. §. 119. Püttman, Grdse. d. W. R. Kp. X. §. 142. u. Kp. IV. §. 42.

§. 49.

Ein Bürge kann sich für den Wechsel nur in so ferne nach Wechselrecht verbindlich machen, als er selbst wechselfähig ist. Wechselfähigkeit des Bürgen.

Ist dieß nicht der Fall, so haftet er nur gleich einem gemeinen Bürgen.

Preuß. W. Recht §. 803, Scheerer rc. Aval. §. 4.

2*

§. 50.

Dauer der Verbindlichkeit des Bürgen.

Der Bürge bleibt nur so lange verbindlich, als er sich ausdrücklich anheischig machte; oder, wo hierüber keine Erklärung erfolgte, so lange der Wechsel seine Wechselkraft behält. Dabei wird auch vorausgesetzt, daß der Gläubiger von seiner Seite nichts versäumt, besonders aber dem Schuldner keine längere Frist ohne des Bürgen Beistimmung bewilligt hat.

Scheerer rc. Aval §. 7.

§. 51.

Rechte des Bürgen, wenn er bezahlt hat.

Wer als Wechselbürge Zahlung geleistet hat, tritt in alle Rechte des Wechselgläubigers ein, und kann daher auch seine Ansprüche an den Hauptschuldner wechselrechtlich geltend machen.

Preuß. W. Recht §. 802. 804. Scheerer rc. Aval §. 7.

§. 52.

Abschriften von Wechseln.

Das Wechselrecht kommt ferner solchen Abschriften von Wechseln zu, welche an deren Stelle verhandelt und indossirt, oder von dem Bezogenen acceptirt worden sind.

§. 53.

Schriftliche Acceptationsversprechungen

Schriftliche Erklärungen, durch welche die Acceptation eines Wechsels versprochen wird, sind ebenfalls dem Wechselrecht unterworfen.

Püttman, Grdse. d. Hdls. Rechts Kp. VIII. §. 99. Siehe II. Hptst. IV. Abschn. §. 10.

§. 54.

Nach den bestehenden Verordnungen wird das Wechselrecht auch beigelegt: Kaufmännische Schuldbekenntnisse, Handlungsbillets und Anweisungen.

kaufmännischen Schuldbekenntnissen:
im Königreiche Sachsen,

Churf. Verordnung v. 3. April 1683.

Handelsbilleten auf Ordre gestellt,
nach dem französischen Handels-Gesetzbuch 1. B. T. VIII. n. 187.

kaufmännischen Anweisungen,
in Augsburg, wenn sie girirt sind und unbezahlt zurückkommen, desgleichen in Leipzig.

Augsb. W. O. Kp. II. §. 2. Leipz. Verordnung. v. 1. Apr. 1830.

In Nürnberg sind sie dem Wechselrechte unterworfen, nach dem Sinn der folgenden Stelle:

»alle hiesige und fremde Wechselbriefe und Assignationes, die formam et vim der Wechselbriefe haben« ꝛc. (Sollen nemlich, wenn sie über 50 Gulden betragen, in Banco geschrieben werwerden,) «bei Verlust des Wechselrechts.»

Nürnberger Banko-Ordnung v. J. 1721 Art. 3. Nürnb. W. Recht Kp. IV. §. 16.

§. 55.

Dagegen sind solche in den preußischen Staaten des Wechselrechts nicht theilhaftig, laut der folgenden ausdrücklichen Bestimmung: Ausnahmen.

«Aus Handlungsbilleten, kaufmännischen Assignationen und anderen dergleichen unter Kaufleuten circulirenden Papieren kann in der Regel nicht wechselmäßig

geklagt werden, es wäre denn, daß vermöge ausdrücklicher Gesetze oder der ununterbrochenen Observanz eines gewissen Handlungsplatzes das wechselmäßige Verfahren aus dergleichen Instrumenten daselbst eingeführt ist.»

K. Preuß. Prozeßordn. Thl. I. Tit. XXXVII. §. 2.

§. 56.

Empfang und Lieferungsscheine über Wechsel.

Das Wechselrecht genießen ferner:

Empfangscheine über Wechsel, für welche die Valuta nicht sogleich bezahlt wird,

und

Lieferungsscheine über solche Wechsel, für welche zwar die Valuta schon erlegt wurde, deren Ausfertigung und Lieferung aber erst später statt findet,

Augs. W. O. Kp. VIII. §. 9. Braunschw. W. O. Art. X. Bremer W. O. Art. IV. Leipz. W. O. §. XXVI.

ferner

schriftliche Verträge und Versprechungen, wenn man sich darin zum Wechselrecht verpflichtet,

alle schriftlichen Verträge und Versprechungen unter Kaufleuten, worin man sich ausdrücklich zum Wechselrecht verpflichtet,

Hanauische W. G. O. §. V. Scheerer ꝛc. Wechselbrief §. 54. Würtemb. W. O. Kp. I. §. 6.

endlich in Augsburg:

der Verkehr in Geldern und Staatspapieren.

alle Wechselnegozien überhaupt; Umsatz der Gelder oder des Gold- und Silbermaterials; Dispositionen auf einen oder mehrere Scontri, —

desgleichen auch daselbst

Umsätze und Lieferungsverträge in Staatspapieren.

Augsb. W. O. Kp. I. §. 1. K. Bayr. Regierungsdecret v. 4. May 1821.

§. 57.

Das Wechselrecht sichert an verschiedenen Orten dem Gläubiger gewisse Vorrechte bei ausgebrochenem Concurse des Schuldners gesetzlich zu und zwar: Wirkung des Wechselrechts im Concurs des Schuldners.

§. 58.

hinsichtlich des Schuldobjects selbst, dergestalt, daß solches, wenn es sich noch in Natura bei der Concursmasse befindet, von dem Gläubiger zurückgefordert werden kann: — das Separations- oder Vindicationsrecht. Separations- oder Vindicationsrecht.

Augsb, W. O. Kp. XIII. §. 1 u. 2. Beck, v. W. Recht Kp. XV. §. 9. Elbinger W. O. §. LXV. Frft. W. O. §. LI. v. Martens Grdr. d. Hdlsrechts II. B. IX. Abschn. §. 129. Nürnb. W. O. Kp. VIII. §. 4. Siehe auch: Hypothekengesetz f. d. Königr. Bayern v. J. 1823. Prioritätsordnung.

§. 59.

Hinsichtlich der Effecten des Schuldners, die sich zufällig in den Händen des Gläubigers befinden, daß dieser solche so lange inne behalten kann, bis er für seine Forderung befriedigt ist: — das Retentionsrecht. Retentionsrecht.

Augsb. W. O. Kp. XIV. §. 1. Nürnb. W. O. Kp. VIII §. 1. Ebenso: die Botzner, Braunschw., Bremer, Breslauer, Danziger, Elbinger, Frankfurter, Hamburger, Leipziger WW. OO. Scheerer rc. Retentionsrecht.

§. 60.

Hinsichtlich der Forderungen, die der Concursmasse an den Wechselgläubiger zukommen, Compensationsrecht.

daß dieser seine Gegenforderung dagegen geltend machen kann: — das Compensationsrecht;

Allgem. Landr. f. d. Pr. Staaten Thl. I. Tit. XVI. §. 302 u. Thl. II. Tit. VIII. §. 923. Augsb. W. O. Kp. XIV. §. 2. Beck v. W. Recht Kp. XV. §. 2 ꝛc. Nürnb. W. O. Kp. VIII. §. 1.

§. 61.

Prälations- oder Prioritätsrecht.

Hinsichtlich der Lokation endlich: bei Vertheilung der Concursmasse: das Prälations- oder Prioritätsrecht.

Nach diesem werden die Wechselforderungen in Bayern in die vierte Klasse nach dem Fiscus, in den preußischen Staaten in die sechste Klasse gesetzt.

In den österreichischen Staaten werden sie den gemeinen Schuldverschreibungen vorgezogen.

Im Braunschweigischen ist solchen eine gesetzliche Hypothek beigelegt.

Im Würtembergischen stehen sie den Privathypotheken gleich.

Wo aber ausdrückliche Verordnungen hierüber mangeln, werden sie mit den übrigen Forderungen in der letzten Klasse befriedigt.

Beck, v. W. Recht Kp. XV. §. 8. n. 13. Böhm. Oester. W. O. Art. XLVI. Braunschw. W. O Art. LIV. Preuß. W. R. §. 930. Würtemb. W. O. Kp. VII. §. 7. Prioritätsordnung f. d. Königr. Bayern §. 23.

§. 62.

Dauer des Wechselrechts.

Das Wechselrecht, als unmittelbare Folge der Wechselverbindlichkeit, dauert in der Regel nur so lange, als

diese selbst, und wird nur eingebüßt durch gesetzwidrige Handlungen des Gläubigers und

durch die Verjährung.

§. 63.

Die Wechselverjährung ist eine durch das Gesetz bestimmte Zeit, in welcher, wenn der Gläubiger die Zahlung eines fälligen Wechsels nicht gerichtlich einfordert, dieser seine Kraft als Wechsel verliert und daher nicht nach dem Wechselrecht eingetrieben werden kann; jedoch unbeschadet seiner Kraft als gemeine schriftliche Schuldurkunde (Instrumentum quarentigiatum.) Die Wechselverjährung.

Beck, v. W. Recht Kp. VI. Püttmann, Grdse. d. W. Rechts Kp. XI. §. 151. 155.

§. 64.

Die Zeit der Wechselverjährung beginnt mit dem Verfalltage (terminus a quo) der Wechselschuld, und erfüllt sich also, daß solche als verjährt betrachtet wird: Zeit der Verjährung.

in den preußischen Staaten:

nach Ablauf eines Jahres;

in Bremen:

nach Ablauf von sechs Wochen,

bei trockenen Wechseln:

nach Ablauf eines Jahres;

im Würtembergischen:

nach Ablauf eines Jahres;

in Nürnberg:

bei eigenen Wechseln:

nach einem Jahr,

bei trassirten:

nach dreißig Jahren *);

in Augsburg:

bei eigenen Wechseln:

nach einem Jahr von 52 Scontri,

bei trassirten und acceptirten

findet keine Verjährung statt, und «muß damit allzeit nach Ordre verfahren werden»;

in Bayern:

nach Ablauf eines Jahres;

in Leipzig:

bei eigenen:

nach Jahr und Tag,

bei trassirten:

nach Verfluß von vier Wochen, und zwar so, daß letztere sodann *für bezahlt gehalten werden.*

in Gotha:

wird es damit wie in Leipzig gehalten;

in Frankfurt a. M.:

bei eigenen Wechseln:

nach Jahr und Tag, und werden solche alsdann fünf Jahre durch weiter als bloße Schuldscheine angesehen, darnach sind sie ganz erloschen und nicht mehr erigibel,

bei trassirten und nicht protestirten,

welche von dem Bezahler nicht zurückgefordert oder von dem Inhaber verlegt worden: nach vier Wochen und sollen solche alsdann *für bezahlt gehalten werden;*

im Braunschweigischen:

ein eigner Wechsel:

nach Jahr und Tagen,

ein trassirter, nicht protestirter:

nach einem Monat;

im Weimarischen, in Böhmen und Oesterreich:

nach Jahr und Tag;

Im Altenburgischen:
nach drei Jahren;
In der Oberlausitz:
nach vier Jahren;
In Hamburg:
nach vier Wochen.

Wo nichts hierüber gesetzlich verordnet ist, wird die Verjährung auf 30 Jahre angenommen, und der Wechsel behält so lange seine Kraft.

Altenb. W. O. Kp. V. §. 9. Anhang z. Chursf. Prozeßordnung §. XVI. Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 11. Bayr. W. O. §. 14. Böhm. Oestr. W. O. Art. XXX. Braunschw. W. O. Art. XLV. nebst Nachträgen. Bremer W. O. Art. LV. Frfth. W. O. §. XLVI. Goth. W. O. §. XI. Hamb. Addit. Artikel zur W. O. v. 10. Nov. 1732 §. 4. Leipz. W. O. §. XXXII. Nürnb. W. O. Kp. VI. §. 4. Oberlauf. W. O. §. XVII. Preuß. W. R. §. 903. Püttman, Grds. d. W. R. Kp. XI. §. 149. Scheerer rc. Verjährung. Scheerers Rechtsfälle XVIII. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 34.

*) Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 46. Ludovici, W. Prozeß Kp. XI, §. 7. Bei trassirten Wechselbriefen hat die praescriptio unter 30 Jahren nicht statt, wofern nicht per statuta ein anderes verordnet worden. Mithin findet solches auch hier statt. Siehe auch: Moritz, Handb. sämmtl. W. u. M. Gesetze f. d. älteren 7 Kreise d. Königr. Bayern.

§. 65.

Hiebei tretten jedoch an mehreren Orten Begünstigungen für die Erben des Wechselgläubigers ein, und zwar wird denselben *(Begünstigung der Erben des Wechselgläubigers hinsichtlich der Verjährung.)*
in Braunschweig:
ein ganzes Jahr,
in Leipzig, Gotha und Altenburg:
Jahr und Tag
weitere Frist verstattet.

In Gotha erhalten dieselbe Begünstigung auch die pia corpora.

Altenb. W. O. Kp. V. §. 9. Braunschw. W. O. Art. XLV. Goth. W. O. §. XI. Leipz. W. O. §. XXXII..

§. 66.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen:

durch Klage oder gerichtliche Mahnung,

durch Abschlagszahlung,

durch Prolongation,

durch das vom Schuldner erwirkte Moratorium

und

in den preußischen Staaten:

durch Protestation.

Preuß. W. R. §. 909. Püttmanns Grndſ. d. W. R. Kp. XI. §. 150. Scheerer ꝛc. Verjährung §. 20. Scheerers Rechtsfälle XXIV.

§. 67.

Protestation in Wechselsachen.

Die Protestation in Wechselsachen ist eine feierliche Erklärung, durch welche man

darthut, daß man seiner Obliegenheit Genüge geleistet habe,

und

sein Recht da, wo die Erfüllung des Wechsels Anstand findet, gegen jeden Interessenten verwahrt.

§. 68.

Einlegung derselben.

Die Protestation wird nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Ortes durch einen öffentlichen Notar, öfter auch unter Beiziehung zweier Zeugen vorgenommen.

Wo kein Notar vorhanden ist, wird vor Gericht protestirt und die Abschrift des Protokolls dem Wechselinhaber eingehändigt.

An Orten wo kein Protest erhoben werden kann, gereicht auch die Unterlassung desselben nicht zu Schaden.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 42. n. 83. Kp. IX. u. XI. u. Anhang. Püttmann, Grndz. d. W. R. Hptst. VIII. §. 111 u. 112. Scheerer rc. Protest.

§. 69.

Der Protest.

Die Urkunde über die vorgenommene Protestation heißt der Protest, und dient vor Gericht als Beweis gesetzlichen Verfahrens und als Begründung der vorzunehmenden Klage.

§. 70.

Quellen wechselrechtlicher Entscheidungen.

Als Quellen der wechselrechtlichen Entscheidungen dient:

1) das geschriebene Recht,

2) der eingeführte Gebrauch.

v. Martens Grdr. d. Hdls. Rechts.

§. 71.

Geschriebenes Recht.

Das geschriebene Recht ist entweder

ein besonderes,

das in den Wechselverordnungen der verschiedenen Städte und Länder enthalten ist, oder in subsidio

das gemeine Recht.

§. 72.

Wechselordnungen.

Die Wechselordnungen enthalten die allgemeinen und besonderen Vorschriften und Bestimmungen in Wechselsachen, welche in einem Lande oder in einem Orte obrigkeitlich eingeführt und rechtsgültig sind.

§. 73.

Wechselordnungen, welche in Deutschland gültig sind.

In Deutschland sind vorzüglich folgende Wechselordnungen zu berücksichtigen:

Die Altenburger von 1750.
„ Anhaltdessauische von 1822.
„ Augsburger von 1778.
„ Badische Hofger. Ordnung von 1752.
„ Bayerische Wechselordnung von 1785 für die älteren 7 Kreise nebst den hierauf Bezug habenden Verordnungen von 1825.
„ Böhmisch-Oesterreich. Wechselordnung von 1763.
„ Botzner von 1744.
„ Braunschweigische von 1715.
„ Bremer von 1712. (Nachträge von 1814, 15, 16.)
„ Cölnische von 1691. (Jetzt gilt hier, wie in allen übrigen preußischen Staaten vorzüglich das preußische Wechselrecht.)
„ Chursächsische von verschiedenen Jahren.
„ Danziger von 1701.
„ von Frankfurt a. M. von 1666 und 1739.
„ Gothaische von 1732.
„ Hamburgische von 1711.
„ Hannoverische von 1822.
„ Hanauische Hofgerichts-Ordnung von 1747. Wechselordnung von 1737.
„ Hessencaßliche von 1732, 45 und 51.
„ Leipziger von 1682.
„ Lübecker Verordnungen von 1706 u. 1738.
„ Nordhauser von 1759.
„ Nürnberger von 1722, nebst der Banco Ordnung von 1713.

Die Oberlausitzer von 1711 und 1776.
Das Preußische Wechselrecht von 1791, im II. Theil Tit. VIII. des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten enthalten.
Die Weimarische Wechselordnung von 1819.
„ Wiener Wechselordnung.
„ Würtemberger von 1759.
Nebst dem französischen Handelsgesetzbuch, wo dasselbe eingeführt ist.

§. 74.

Orte und Länder, die sich fremder Wechselordnungen bedienen.

Im Anhalt-Dessauischen wird nach dem Leipziger Wechselrecht gesprochen.
Im Badischen soll subsidiarisch die Frankfurter Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden.
In Bayern aber da, wo die Wechselordnung von 1785 eingeführt ist, vorzugsweise die Augsburger Wechselordnung. (Siehe: Bayr. W. O. §. 21.)
In Erfurt soll in allen vorkommenden Wechselsachen nach dem Leipziger Wechselrecht erkannt werden. Jetzt ist das preußische Wechselrecht eingeführt.
Im Hanauischen ist die Frankfurter Wechselordnung subsidiarisch.
Im Hildburghausischen ist das Leipziger Wechselrecht eingeführt.
In dem Oberlausitzischen ist auf die Leipziger Wechselordnung zurückgewiesen.
Zu Prag wird in einzelnen Fällen nach der Breslauer Wechselordnung gerichtet.
Im Würtembergischen wird in subsidio die Leipziger Wechselordnung substituirt.

Chr. Noback, vollständ. Handb. d. Münz-, Bank- u. Wechselverhältnisse rc. 1833. Scheerer rc. Wechselordnungen §. 7.

§. 75.

Freie Bestimmung, zu welchem Rechte man sich halten wolle.

Man kann sich nach freier Uebereinkunft bei einem Wechselgeschäfte zu einer oder der andren dieser Wechselordnungen rechtsgültig verpflichten.

Scheerer ꝛc. Wechselrecht §. 11.

§. 76.

Retorsionsrecht.

Werden in einem Lande durch irgend eine gesetzliche Verordnung die Ausländer den Einheimischen nachgesetzt, so tritt gegen diese das Retorsionsrecht ein, und sie werden im Auslande bei vorkommenden Fällen eben so behandelt.

Bayr. M. u. W. G. O. Kp. XI. §. 4 u. 8. Beck, v. W. R. Kp. XV. §. 6. n. 2 Püttmann, Grds. d. W. R. IV. Hptst. §. 61. Scheerer ꝛc. Retorsionsrecht §. 1.

§. 77.

Die Wechselusancen.

Neben dem geschriebenen Wechselrecht dient als Quelle richterlicher Entscheidung der Wechselgebrauch. (Die Usancen.)

Darunter wird die in Wechselsachen unter Kaufleuten übliche Gewohnheit verstanden, welche in den geschriebenen Gesetzen entweder gar nicht oder doch unvollkommen enthalten ist.

v. Martens Grndr. d. Hdlsr. II. B. II. Abschn. §. 62. Püttmann, Grds. d. W. R. I. Hptst. §. 5.

§. 78.

Der Wechselproceß.

Unter Wechselproceß versteht man die in den Gesetzen vorgeschriebene Art des gerichtlichen Verfahrens, wobei es hauptsächlich auf den Gerichtsstand, auf die zu gebrauchenden

Rechtsmittel und auf das dabei zu beobachtende Verfahren selbst ankömmt.

Püttmann, Grds. d. W. R. XII. Hptst. §. 163.

§. 79.

Das Forum des Wechselprocesses ist in der Regel derjenige Ort, wo der Kontrakt geschlossen wurde, und zwar zunächst das an demselben bestehende Handels- oder Wechselgericht, im Ermangelungsfalle die gewöhnliche Gerichtsbehörde. Gerichtsstand.

Als allgemeiner Gerichtsstand ist der Ort, wo sich der Schuldner aufhält (forum domicilii), anzusehen.

a. Martens Grndr. d. Hdls. R. II. B. X. Abschn. §. 132. Preuß W. R. §. 936. Siehe auch: Bayr. W. u. M. G. O. Kp. I.

§. 80.

Der Zweck der Handelsgerichte ist — wie die Nürnberger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804 §. 1 sich sehr klar und richtig ausdrückt: Zweck der Handelsgerichte.

«kaufmännischen Streitigkeiten die erforderliche Staatsrücksicht zu gewähren, und ihnen daher auf der einen Seite die möglichst richtige Beurtheilung durch gesetz- und sachkundige Richter zu verschaffen — auf der anderen Seite aber ihnen einen so schnellen Rechtsgang zu bewirken, als es ohne Beseitigung der wesentlichsten Erfordernisse des bestimmten und bedächtigen Ganges der Rechtspflege, der zu einem gesicherten Schutze des bürgerlichen Eigenthums erforderlich ist, nur immer geschehen kann.»

Zweiter Abschnitt.

Form und Inhalt der Wechselverschreibung.

---

§. 1.

Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels.

Ein Wechsel muß
die Namen der Contrahenten,
den Ort und das Datum des Kontrakts,
den Gegenstand desselben
und
den Termin der Erfüllung
enthalten, überdieß aber
die Verpflichtung zum Wechselrecht,
und
das Bekenntniß der Schuld, oder die Grundlage der Verbindlichkeit,
ausdrücken, wenn er unbestritten als gültig erachtet werden soll.

Beck, v. W. R. Kp. II. Scheerer rc. Wechselbriefe.

§. 2.

Namen der Contrahenten:

Die Kontrahenten sind zunächst:
der Wechselgeber
und
der Wechselnehmer.

Jener kommt hier in Betracht:
als Aussteller, Trassant, Trassirer. Trassant.
Dieser, bei trockenen Wechseln:
als Inhaber, Gläubiger;
bei trassirten aber:
als Remittent. Remittent.

§. 3.

Der Wechsel kann auch auf einen Dritten gezogen (trassirt) seyn, welcher sodann Trassat.
der Bezogene, Trassat
genannt wird, und zur Zahlung angewiesen ist.

Die Funktionen und Rechte dieser verschiedenen Personen werden späterhin bei den trassirten Wechseln abgehandelt werden.

§. 4.

Ist der Wechsel bestimmt, weiter verhandelt und girirt zu werden, so wird dem Namen des Remittenten das Wort «Ordre» vorgesetzt. Ordre.

Beck, v. W. Recht Kp. II. §. 3. n. 30. Bremer W. O. §. XIV. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 2.

§. 5.

Hinsichtlich des Ortes kommt zunächst derjenige in Betracht, wo der Wechsel ausgestellt worden ist, und der gewöhnlich neben dem Datum die Ueberschrift bildet (locus a quo, locus contracti). Weiteres Requisit: Ort.

Sodann derjenige, wo der Wechsel bezahlt werden soll (locus ad quem, locus solutionis).

Bayr. W. O. §. 2. Braunschw. W. O. Art. I. Nürnb. W. O. Kp. I. §. 1. Preuß. W. Recht. §. 936. 938. Wiener W. O. Art. II.

§. 6.

Nähere Bestimmungen.

Streitigkeiten, welche den Kontrakt betreffen, werden nach den Gesetzen und Gebräuchen des ersten Orts — solche aber, welche die Zahlung angehen, nach den Gesetzen und Gebräuchen desjenigen Ortes beurtheilt, wo die Zahlung geschehen soll.

Scheerer ꝛc. Ort.

§. 7.

Fortsetzung.

Ein Wechsel, wo allenfalls der Ort der Ausstellung ausgelassen wäre, verliert darum noch seine Gültigkeit nicht, wenn er nur sonst in Ordnung ist.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 3.

§. 8.

Weitere Requisite: Datum,

Das Datum ist bei dem Wechsel, wie bei jeder anderen Urkunde, unerläßlich, und der Wechsel verliert seine Gültigkeit, wenn der Beklagte nicht selbst durch sein Anerkenntniß dem Mangel dieses Requisits abhilft. Es dient bei vielen Wechseln auch zur Bestimmung der Verfallzeit.

Bayr. W. O. §. 2. Braunschw. W. O. Art. I. Nürnb. W. O. Kp. I. §. 1. Preuß. W. R. §. 770. Wien. W. O. Art. 2,

§. 9.

Summe,

Die Summe muß bestimmt durch Buchstaben, oder Ziffer ausgedrückt werden. Gewöhnlich geschieht es durch

beide zugleich: einmal in der Ueberschrift (in rubro), und dann im Contexrt (in nigro).

Siehe die oben angeführten WW. OO.

§. 10.

Die Gattung und der Werth der Münzen, in welchen der Wechsel ausbezahlt werden soll, wird die Währung genannt. Währung oder Zahlwerth.

§. 11.

Ein Wechsel, in welchem keine Münzsorte angegeben ist, wird in derjenigen bezahlt, welche auf dem Zahlorte als Wechselzahlung eingeführt ist. Mangel dieses letztern Requisits.

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 2. Scheerer rc. Wechselbrief §. 31.

§. 12.

Ist ein Wechsel in einer fremden Währung ohne Bestimmung des Curses gezogen, so wird nach dem Stande desselben am Zahltage bezahlt; und hat der Zahlungsort keinen direkten Curs auf den Platz, in dessen Währung der Wechsel lautet, so wird der Curs des nächsten, auf beiden Plätzen wechselnden Ortes zur Bestimmung angenommen. Wechsel auf fremde Währung lautend;

Heinemann rc. Wechselkunde §. 64.

§. 13.

Wechselbriefe, die auf Scheidemünze oder auf Geldsorten lauten, die schon zur Zeit der Ausstellung am Zahlorte verrufen waren, haben keine Wechselkraft. auf Scheidemünze oder verrufene Sorten.

Bayr. W. O. §. 18. Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 37. Preuß. W. Recht. §. 760..

§. 14.

Weiteres Requisit: Zahlungstermin des Wechsels.

Der in einem Wechsel angegebene Zahlungstermin wird schlechthin die Sicht genannt, und das Ende desselben die Verfallzeit.

Der Wechsel kann aber zahlbar lauten

auf einen bestimmten Tag,

(Tag-Wechsel),

auf mehrere Tage, Wochen, Monate nach der Ausstellung,

(Dato-Wechsel),

sogleich bei Vorzeigung, oder auf mehrere Tage, Wochen, Monate nach derselben,

(Vista- oder Sicht-Wechsel),

auf Messen und Märkte,

(Meß-Wechsel),

und endlich kann ein Wechsel auch

nach einer gewissen Begebenheit oder Handlung zahlbar ausgestellt seyn,

(bedingter Wechsel).

§. 15.

Tagwechsel.

Wechselbriefe, auf einen gewissen Tag lautend, müssen in der Regel an demselben Tage bezahlt werden. An einigen Orten wird jedoch, wofern das Wort **fix** nicht dabei steht, hierauf nicht Rücksicht genommen, sondern solchen Wechseln kommen, wie den anderen, die eingeführten Respecttage zu. So werden solche auch in Augsburg erst am nächstfolgenden Mittwoch, als dem Zahltag, berichtigt.

Augsb. W. O., Kp. IV. §. 2. 3. 6. Beck, v. W. R. Kp. V. §. 22. Frkth. W. O. §. XX. Nürnb. W. O. Kp. III. §. 3. 4. 6. Kp. IV. §. 1.

§. 16.

Weitere Bestimmungen.

Wechselbriefe, im Laufe eines Monats (per tutto il mese) zahlbar ausgestellt, verfallen am letzten Tage desselben.

Die auf Mitte eines Monats lautenden, verfallen jedesmal am 15. desselben Monats, ausgenommen in Leipzig, wo der 14., und im Würtembergischen, wo der 16. festgesetzt ist.

Augsb. W. O. Kp. IV. §. 2. 3. 6. Beck, v. W. R. Kp. V. §. 24. Leipz. W. O. Art. XV. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 7.

§. 17.

Datowechsel.

Um den Verfalltag bei einem Dato-Wechsel zu finden, wird unmittelbar nach dem Tage der Ausstellung zu zählen angefangen; der letzte in der Reihe ist der Verfalltag.

(Also 14 Tage vom 11. May ist der 25. May, und 100 Tage vom 1. März ist der 9. Juni der Verfalltag.)

Frft. W. O., §. XX. Nürnberger W. O. Kp. I. §. 5.

Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden ist.

Lautet der Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, gezählt und mit demselben Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschah. Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage

eines Monats ausgestellt worden, und der Monat, an welchem gezahlt werden soll, hat weniger Tage, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des letzten Monats ein. (Also wird z. B. ein Wechsel auf 2 Monate vom 31. Dezember am 28. oder 29. Februar des folgenden Jahres bezahlt.)

Preuß. W. R. §. 850 — 860.

§. 18.

Sichtwechsel,

Dieselbe Art der Zahlung findet auch bei Sichtwechseln statt.

im engern Sinn; oder Vistawechsel,

Lauten diese schlechthin «auf Sicht» oder «nach Sicht» (a piacere, a vista), so müssen sie innerhalb 24 Stunden nach geschehener Vorzeigung bezahlt werden.

Bayr. W. O. §. 2. Böhm. Oest. W. O. Art. XV. Braunschweig. W. O. Art. XXI. u. XXVI. Frfth. W. O. §. XXI. Nürnb. W. O. Kp. III. §. 5.

Dagegen haben solche in Danzig und Elbing noch 3 Tage Zeit. Siehe: Scheerer 2c. Respekttage §. 6.

§. 19.

und als Usowechsel.

Wechsel, welche nach dem eingeführten Gebrauch des Zahlortes in einer gewissen festbestimmten Frist nach der Ausstellung oder nach der Vorzeigung verfallen, heißen Usowechsel; und der letzte Tag dieser Frist ist zugleich der Verfalltag.

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Uso der verschiedenen deutschen Handelsplätze werden später vorkommen.

Preuß. W. Recht. §. 1091.

§. 20.

Wenn Wechsel in Messen zahlbar ausgestellt sind, so richten sie sich mit ihrem Verfalltag nach den Bestimmungen des Orts auf den sie lauten. Meßwechsel.

§. 21.

In Botzen fangen die Zahlungen den 13. Tag des Marktes an, und endigen sich mit dem Markte und den beiden verordneten Respekttagen, nemlich am 15. Tag des Marktes. Nähere Bestimmungen hinsichtlich derselben.

In Braunschweig vom Beginn der Messe bis zum Donnerstag der zweiten Meßwoche.

In Breslau ebenso.

In Frankfurt a. M. ist hiezu bestimmt die ganze Zahlwoche bis an den Samstag. Unter der Zahlwoche wird aber die zweite Meßwoche verstanden. Ein Wechsel, der in die dritte Meßwoche zahlbar lautet, wird aufs längste zu eben der Zeit in der dritten Meßwoche bezahlt.

In Frankfurt a. d. O. und

zu Magdeburg muß die Einlösung der Wechsel längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

In Leipzig ist der Zahltag der Meßwechsel auf den Donnerstag der zweiten, oder Zahlwoche festgesetzt; fängt aber die Neujahrmesse nicht an einem Sonntag an, so ist es der fünfte Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird.

In Naumburg muß vor dem Ausläuten des Marktes bezahlt werden.

Botzner Markt- u. W. O. Kp. XLII. u. XLVIII. Braunschw. W. O. Art XXV. Breslauer W. O. §. XXXVIII. Frftr. W.

O. §. XIX. Span im Frftr. W. Recht §. 53. Leipz. W. O. §. XIV. Naumb. W. O. v. 21. Jan. 1698. Preuß. W. R. §. 866.

In Offenbach wird es wie in Frankfurt a. M. gehalten.

In Wien wird in der letzten Woche des Marktes bis zum letzten Posttag vor Ausgang desselben exclusive,

in Augsburg am Mittwoch vor Endigung des Markts, und

in Bayern überhaupt in der letzten Woche, drei Tage vor Endigung des Markts gezahlt.

In Elbing am 6., 7. und 8. Tage, wenn die Messe ausgeläutet worden.

In Königsberg am 4. oder 5. Tage der Zahlwoche u. s. w.

Augsb. W. O. Kp. IV. §. 7. Bayer. W. O. §. 17. Beck, v. W. R. Kp. X. §. 8. Böhm Oest. W. O. Art. XXXVII. Preuß. W. R. §. 863. 864.

§. 22.

Bei Prorogation der Messen.

Ist die Meße prorogirt worden, so richtet sich auch der Verfalltag der Meßechsel darnach; doch kann die Zahlung in diesem Falle ohne Gefahr auch zu der sonst gewöhnlichen Zeit geschehen.

Beck, v. W. R. Kp. X. §. 13. Leipz. W. O §. XXIX.

§. 23.

Auslieferung der Meßwechsel.

An manchen Orten dürfen die Wechsel auf auswärtige Messen nicht früher als 14 Tage vor Eintritt derselben ausgestellt werden.

Ist nun der Abschluß solcher Wechsel früher geschehen, so hat der Abgeber dem Wechselnehmer einen Interims-

schein für die erhaltene Valuta zuzustellen, der dann bis zur Ausfertigung des Wechsels an dessen Stelle volle Wechselkraft besitzt.

Beck, v. W. R. K. X. §. 4. Böhm. Oest. W. O. Art. XXXVI. Bresl. u. Schles. W. O. Art. XXVIII.

§. 24.

Wechsel ohne Verfallzeit.

Ist in einem Wechselbrief keine Zahlungszeit ausgedrückt, so ist derselbe gleich einem Vistawechsel zu betrachten.

Beck, v. W. R. Kp. V. §. 23. Püttman, Grds. d. W. R. II. Hptst. §. 14. Dagegen wird in Rostock ein solcher als ein Usowechsel angesehen und 14 Tage nach der Acceptation bezahlt. Heynemanns W. Kunde p. 132.

§. 25.

Bedingte Wechsel.

Bedingte Wechselbriefe sind solche, in welchen sich der Ausgeber nicht schlechthin, sondern unter Beziehung auf eine gewisse oder ungewisse Begebenheit oder Handlung zur Bezahlung derselben verbindlich macht.

Sie können nicht eher wechselmäßig eingeklagt werden, bis die gemachte Bedingung erfüllt ist.

Preuß. W. R. §. 774. 861.

§. 26.

Arten derselben.

Zu solchen bedingten Wechseln gehören die Bodmerey- oder Seewechsel, und die Wettwechsel.

v. Martens Grdr. d. Hdlsrechts. III. Bch. XI. Abschn. §. 196 — 198.

§. 27.

Bodmerey-wechsel.

Bodmereywechsel werden von Schiffern über empfangene Darlehen zu ihrer Fahrt ausgestellt, für den Fall, daß sie glücklich wieder zurückkommen.

§. 28.

Wettwechsel.

Wettwechsel sind zwar nach den deutschen Rechten zugelassen, in soferne die Wette selbst nicht gesetzwidrig ist; auch nach der Frankfurter Reformation, dem Badischen und dem Würtembergischen Landrecht als verbindlich erklärt; dagegen aber in den ehemals churfürstl. Sächsischen Landen durch eine Verordnung vom 20. Dez. 1766 ausdrücklich verboten und sind auch anderwärts häufig Anständen ausgesetzt.

Scheerer ꝛc. Wettwechsel.

§. 29.

Weitere Requisiten: Der Ausdruck: Wechsel.

Soll ein Wechselbrief als solcher gelten und rechtliche Kraft erhalten, so darf auch darinnen die ihm zukommende Benennung «Wechselbrief» oder «Wechsel» nicht fehlen.

Hierin stimmen alle Wechselordnungen und Wechselgebräuche mit einander überein.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 3. Püttmann, Grds. d. W. R. II. Hptst. §. 11. Scheerer, ꝛc. Wechselbrief. Siegels Wechselgläubiger Kp. III. §. 5.

§. 30.

Valuta.

Das Bekenntniß der Schuld, oder die causa debendi eines Wechsels wird durch die Valuta ausgedrückt.

Sie ist ein unentbehrliches Requisit, schon darum, weil sie im Wechselprozeß der Einrede: deficientis causa debendi oder auch non acceptae valutae seu non numeratae pecuniae entgegen wirkt; sodann aber auch, weil in den meisten Wechselgesetzen dieselbe ausdrücklich gefordert wird.

Bayr. W. O. §. 2 Ludovici, Wechselproceß Kp. XI §. XXVII. Preuß. W. O. §. 765 — 769. Dagegen behält der Wechsel auch ohne dieß Requisit seine volle Wechselkraft in Leipzig. Siehe: Leipz. W. O. §. III.

§. 31.

Nähere Bestimmung.

Einige derselben fordern sogar, daß zugleich auch bemerkt werde, wie und auf welche Weise die Valuta berichtigt worden sey.

Altenb. W. O. Kp. I. §. 1. Bayr. W. O. §. 2. Nürnb. W. O. Kp. I. §. 1.

§. 32.

Mangel dieses Requisits schützt den Acceptanten nicht gegen seine Wechselverbindlichkeit.

Dagegen kömmt dem Acceptanten die Einrede der im Wechsel nicht enthaltenen Valuta nicht zu statten, zumal, wenn der Wechsel selbst auf Ordre gestellt und in andere Hände gekommen ist.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 22. Bayr. W. O. §. 5. n. 45. Böhm. Oest. W. O. Art. IX. Braunschw. W. O. Art. I. Bremer W. O. Art. 9. Goth. W. O. §. 1. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 1. Preuß. W. Recht. §. 1245.

§. 33.

Weiteres Requisit: Unterschrift.

Die Unterzeichnung des Wechsels geschieht entweder

durch den Aussteller selbst und in seinem eigenen Namen, oder

durch denselben, jedoch unter demjenigen Namen,

den sein Handlungshaus offenkundig zu seiner Firma angenommen (als Complementarius),

oder auch

durch einen andern, im Namen und in Vollmacht des Ausstellers (pro cura).

Augsb. W. O. Kp. XI. Bayr. W. O. §. 4. Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 23. Preuß. W. R. §. 776 — 784. Siehe auch den vorhergehenden Abschnitt.

§. 34.

Von mehreren Hauptschuldnern.

Ist der Wechsel von mehreren Hauptschuldnern unterschrieben worden, so ist jeder derselben für die ganze Summe verbindlich, auch ohne die besondere Formel «in solidum,» «Einer für Alle, und Alle für Einen.»

Püttmann, Grds. d. W Rechts Kp. IV. §. 42.

§. 35.

Besondere Bestimmung.

Die preußische Wechselgesetzgebung macht hiebei einen Unterschied zwischen dem Fall, wo der Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt und von mehreren unterschrieben ist, — und dem Fall, wo der Wechsel in der Mehrzahl (wir) abgefaßt ist.

Im ersten Falle wird nur der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner, die übrigen aber als Bürgen betrachtet.

Im letztern Falle haften die Unterschriebenen sämmtlich als Schuldner, Einer für Alle und Alle für Einen.

Preuß. W. Recht §. 785 u. 786.

§. 36.

Wie die Unterschrift geschehen müsse.

Die Unterschrift muß eigenhändig und mit Vor- und Zunamen, oder mit der vollständigen Firma geschehen.

Wechsel die mit bloßen Kreutzen oder anderen Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

Preuß. W. R. §. 781.

§. 37.

Verschiedene Exemplare eines Wechsels.

Ein Wechsel kann einzeln für sich selbst, oder auch in mehreren Exemplaren ausgestellt seyn, und muß jederzeit die Angabe enthalten, ob er ein Solawechsel oder ein Prima-, Secunda-, Terzia- rc. Wechsel sey.

Wo nichts deswegen bemerkt ist, wird der Wechsel für einen Solawechsel gehalten.

Preuß. W. Recht. §. 744.

§. 38.

Nähere Bestimmungen.

Wo mehrere Exemplare eines Wechsels ausgegeben werden, da vertritt immer das folgende die Stelle des füheren Exemplars, und wird dieß durch den Beisatz bei der Sekunda: «Prima nicht» oder: «wenn Prima noch nicht bezahlt ist»; oder bei der Terzia: «Prima und Sekunda nicht» u. s. w., dargethan.

Die Exemplare müssen übrigens in Form und Inhalt genau übereinstimmen.

Würtemberg. W. O. Kp. I. §. 4.

§. 39.

Wechselstempel.

Der unterlassene Gebrauch des Stempelpapiers, wo solches eingeführt ist, benimmt dem Wechsel nichts von seiner Kraft, sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmäßigen Strafe.

Dasselbe findet auch statt, wo ein Wechselstempel auf

umgesetzte oder zur Zahlung kommende Wechsel eingeführt ist.

Püttman, Grds. d. W. R. Preuß. W. R. §. 1192.

§. 40.

Ausdruck: Stellen Sie es in Rechnung.

Wechsel können entweder für eigene oder für fremde Rechnung ausgestellt werden.

Ist das letztere der Fall, so werden dem gewöhnlichen Ausdruck am Ende des Wechsels: «stellen Sie es in Rechnung», welcher sich auf die Verbindlichkeit des Trassanten gegen den Acceptanten bezieht, noch die Anfangsbuchstaben der Firma beigesetzt, für welche die Ziehung geschah.

Demohngeachtet ist nur der Trassant und nicht der Auftraggeber aus einem Wechsel dieser Art verpflichtet.

Augsb. W. O. Kp. VI. §. 4. Beck, v. W. R. Kp. II. §. 3.

§. 41.

Aeltester bekannter Wechselbrief.

Den ältesten bekannten Wechselbrief liefert Scaccia in tractatu de comerciis et cambiis in translationibus. Er ist vom 19. März 1325 und lautet, wie folgt:

Numerate per istam primam litteram primo Octob. Lucae de Goro 45 libras, quae in pari valore hic receptae sunt a Masio Rhena. numerate vero tempestive, et meum in computum scribite, et R. ita Christus nos salvet.

Bonromaeo de Bonromei salutem.

Mediolano, 19. Martii 1325.

In tergo:

Alexandro de Bonromaeo et Domino de Andrea.

prima de libr. 45

Zweites Hauptstück.

Von gezogenen Wechseln.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

---

§. 1.

Der jetzt so ausgebreitete Verkehr in Wechselbriefen hat, so viel man weiß, seinen Anfang in Italien genommen, und zwar zur Zeit der Kreutzzüge, welche dazu die erste Gelegenheit gegeben haben mögen. Ursprung,

v. Martens historische Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Büsch und Ebeling, Hdlsbibliothek. B. 1. S. 377.

§. 2.

Er ist an sich nichts Anderes, als ein Tausch, und zwar zunächst: Geld gegen Geld; — nur so, daß der eine Theil die Zahlung früher leistet und sich vom andern über dessen später eintretende Zahlung ein schriftliches Versprechen geben läßt. Inhalt und

§. 3.

Es kann aber diese Zahlung des Andern, je nachdem man übereingekommen, auch wohl durch einen dritten Mann am dritten Orte geschehen. Ist dieser etwa ein Schuldner des Andern, und hat der Erste am dritten Orte selbst eine Zahlung zu leisten, so finden beide in sol- Natur des Wechselgeschäfts.

chem Geschäfte wesentlichen Vortheil. Jeder kommt dann zu seiner Forderung, und wird nach anderer Seite hin von seiner Schuld befreit.

§. 4.

Dessen Ausbildung.

Je öfter mit dem immer mehr emporblühenden Handel dergleichen Fälle vorkamen, je wichtiger daher der Verkehr mit Wechseln wurde, desto mehr gewann er auch an innerer Ausbildung und an Berücksichtigung von Seiten des Staats, so daß, was anfangs als bloße Verabredung unter Einzelnen und späterhin als Handelsgebrauch festgesetzt war, im Laufe der Zeit ein Theil der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung geworden ist.

§. 5.

Eigenthümlichkeit.

So unterscheiden sich denn heutzutage die Geschäfte mit Wechseln von anderen Handelsgeschäften einerseits durch ihre eigenthümliche Grundlage: Treu und Glauben, verbunden mit höchstmöglichster Präcision und Sorgfalt; — und anderseits durch die schleunige und nachdrückliche Rechtshülfe, die ihnen der Staat angedeihen läßt.

§. 6.

Hauptgattungen von Wechseln.

Wie verschiedenartig übrigens die Wechselgeschäfte unter sich selbst seyn mögen, so haben sie doch nur zwei Hauptgattungen von Wechseln zum Gegenstande, nemlich

trassirte Wechsel

und

eigene Wechsel.

Von beiden soll nun ausführlicher die Rede seyn.

§. 7.

Trassirte Wechsel können vorkommen:

Von trassirten Wechseln insbesondere.

Fälle, wo sie statt finden.

Wenn Jemand auswärts Gelder zu erheben hat und einen Andern findet, der ihm gegen wechselmäßige Ueberweisung derselben den Betrag auf dem Platze selbst (dem Orte der Ausstellung) auszahlt.

Wenn Jemand auswärts Gelder zu zahlen hat und einen Andern findet, der ihm solche gegen Vergütung des Betrags auf dem bestimmten Ort wechselmäßig anweist.

Wenn Jemand für Waaren oder andere Gegenstände schuldig geworden ist und seinen Gläubiger durch wechselmäßige Ueberweisung auf einen auswärtigen Dritten befriedigt.

Wenn Jemand einen Andern zur Einziehung von anderwärts ausstehenden Geldern durch Ausgabe von Wechselbriefen, doch ohne sich den Betrag im Voraus bezahlen zu lassen, ermächtiget.

Endlich:

Wenn Jemand Gelder auf Wechsel aufnimmt und in demselben die Zahlung auf eine bestimmte Zeit an irgend einem auswärtigen Ort zu leisten verspricht.

Scheerer ꝛc. trassirte Wechsel.

§. 8.

Wirkliche und

Im ersten und zweiten Falle sind solche Wechsel als wirkliche trassirte Wechsel anzusehen. Der dritte und fünfte betrifft eigentlich nur eine Schuldverschreibung in Wechselform, und der vierte einen

Proforma-Wechsel.

Auftrag in Wechselform. Wechsel in letzterer Beziehung werden Form- oder proforma-Wechsel genannt.

§. 9.

Beide haben an sich gleiche Wechselkraft.

Die Formwechsel sind nur ihrer Grundlage nach, nicht aber hinsichtlich der Wechselkraft von den wirklichen verschieden, insoferne darinnen nur das Bekenntniß erhaltener Valuta ausgedrückt ist; wer also Wechsel dieser Art einem Andern übergiebt, um solche einziehen zu lassen, thut wohl, einen Revers darüber zu verlangen, um sich damit gegen allenfallsige Ansprüche aus solchen Wechseln zu schützen, oder wenigstens in dem Wechsel selbst das Bekenntniß empfangener Valuta zu vermeiden.

§. 10.

Unterschied trassirter von trockenen Wechselbriefen.

Trassirte Wechsel unterscheiden sich von trockenen Wechseln dadurch, daß sie entweder auf einen dritten Ort oder auf einen dritten Mann lauten.

§. 11.

Fremd-trassirte und eigen-trassirte Wechsel.

Ist der Wechsel auf einen dritten Mann an einem dritten Orte zahlbar ausgestellt, so heißt er ein

fremd-trassirter;

ist er aber vom Ausgeber auf sich selbst, jedoch an einem dritten Orte zahlbar ausgestellt, so heißt er ein

eigen-trassirter Wechsel.

Von ersterem ist hier zunächst ausschließlich die Rede.

§. 12.

Domizilirter Wechsel.

Wenn aber der Bezogene am Zahlungsorte nicht wohnhaft ist und also erst einen Andern auf demselben

aufzustellen hat, bei dem der Wechsel erhoben werden kann, so heißt ein solcher Wechsel

ein domizilirter Wechsel.

Beck, v. W. Recht Kp. II. §. 3. Schiebe, d. Lehre v. Wechselbriefen. Kp. 26.

§. 13.

Zweifacher Kontrakt bei fremdtrassirten Briefen.

Fremdtrassirte Wechsel enthalten neben dem Zahlungsversprechen gegen den Wechselnehmer zugleich einen Zahlungsauftrag an den Bezogenen.

Erklärt sich dieser durch die Acceptation oder Annahme des Wechsels zu dessen Erfüllung bereit, so entsteht ein doppeltes bindendes Verhältniß, nemlich

von Seiten des Trassanten zu dem Remittenten,

und

von Seiten des Bezogenen, als Acceptanten, zu dem Präsentanten, d. i. derjenigen Person, welche den Wechsel zu erheben berechtigt ist.

§. 14.

Hauptmomente des Wechselgeschäfts.

Aus diesen Verhältnissen und den damit verbundenen Obliegenheiten entwickeln sich folgende Hauptmomente des Wechselgeschäfts:

1) der Abschluß,
2) das Indossament,
3) die Acceptation,
4) die Zahlung.

Siehe die weiterfolgenden Abschnitte.

Zweiter Abschnitt.

Der Abschluß des Wechselgeschäfts.

---

§. 1.

Inhalt.

Der Verkehr mit Wechseln (das Wechselgeschäft) besteht, wie jeder andere Handelsverkehr, in Kauf und Verkauf. Der Gegenstand desselben ist der Wechselbrief.

§. 2.

Gemachte Wechsel und

Dieser befindet sich entweder bereits fertig in den Händen des Verkäufers, der solchen von einem Dritten an sich gebracht hat, und heißt dann:

ein gemachter Wechselbrief,

Wechsel von der Hand.

oder er wird von jenem erst nach geschlossenem Handel ausgefertigt, und heißt in diesem Falle:

ein Wechselbrief von der Hand.

§. 3.

Wechsel an eigne Ordre.

Ist ein Wechsel auszufertigen, für den sich zur Zeit noch kein Nehmer findet, oder welchen man vor dem Verkauf noch eine Zeit lang liegen lassen will, so wird derselbe

an eigne Ordre

ausgestellt, und an die Stelle der Valuta hingesetzt:

Werth in mir selbst.

Die Uebertragung an eine andere Person geschieht nachher, wie bei den gemachten Wechseln, durch das Indossament.

§. 4.

Kaufpretium.

Die Veräußerung des Wechsels findet in der Regel gegen baares Geld statt; sie kann aber auch gegen andere Wechsel, oder auf Abrechnung, oder auf eine andere Weise geschehen, und richten sich darnach die Ausdrücke: Werth (Valuta) erhalten, Werth gewechselt, Werth in Rechnung, Werth verstanden u. s. w, welche dem Richter im Wechselprozeß mit zur Beurtheilung des zum Grunde liegenden Kontraktes dienen.

Siehe I. Hptst. II. Abschn. §. 30.

§. 5.

Verhandlung: unmittelbar: durch die Interessenten selbst;

Die Verhandlung kann unmittelbar durch die Interessenten selbst geschehen. In diesem Falle vertreten die Handelsbücher die Stelle eines schriftlichen Kontrakts.

Preuß. W. R. §. 949.

§. 6.

mittelbar: durch Wechselsensale.

Sie geschieht mittelbar durch Wechselsensale (Wechselmäkler), welche an Handelsplätzen von der obrigkeitlichen Behörde angestellt und verpflichtet werden. Sie müssen von unbescholtenem Ruf und reifem Alter seyn, die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, und nach den Vorschriften der betreffenden örtlichen Gesetze Caution zu leisten im Stande seyn.

Allgem. L. R. f. d. Preuß. Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 1312 — 1317. Augsb. W. O. Kp. XII. §. 1. Bayr. W. O. §. 19.

Böhm. Oestr. W. O. Art. XLVII. Braunschw. Mäkler-O. §. 1. Frit. W. O. §. LVII.

§. 7.

Pflichten und

Sie sind zur möglichsten Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Redlichkeit, besonders aber auch zur Unpartheilichkeit und Verschwiegenheit bei ihren Amtsgeschäften verpflichtet; dürfen auch für sich keine Handlung treiben, und haben sich in allem sorgfältig nach den Wechselgesetzen ihres Platzes zu richten.

Allgem. L. R. f. d. Preuß. Staaten § 1322 — 26, 1350 — 1355. Augsb. W. O. Kp. XII. §. 4. Bayr. W. O. a. a. Orte. Frkth. a. Main Ordnung u. Rolle d. Wechsensalen §. 3. Herbachs europ. Wechselhandl. Kp. XVI. Nürnb. W. O. Kp. XI. §. 1. Würtemb. W. O. Kp. III. §. 4.

§. 8.

Rechte der Wechselsensale.

Dagegen sind die Partheien zu den von ihnen gemachten Abschlüssen gesetzlich verpflichtet, und derjenige, welcher ihnen Aufträge gegeben, ist überall, wo sie ihr Amt richtig versehen, sie zu vertreten schuldig. Auch sollen sie in ihren Funktionen vor unbefugten Eingriffen anderer Personen den gebührenden obrigkeitlichen Schutz genießen.

Allgem. L. R. f. d. Pr. St. §. 1306. 1311. Bayr. W. O. §. 20. Carpzov, Part. II. Kp. CXXX. n. 10 ꝛc. Frftr. Ordn. u. Stelle d. W. S. §. 7. Nürnb. Rathsdecr. v. 28. Febr. 1713.

§. 9.

Sensarie.

Die ihnen bei Abschlüssen zukommenden Gebühren, Sensarie genannt, sind von beiden Theilen zu entrichten und werden durch die besonderen Verordnungen jedes Handelsplatzes bestimmt.

§. 10.

Die amtlichen Bücher und Zeugnisse der Wechselsensale machen einen vollen Beweis aus. Deren amtliche Bücher und Zeugnisse.

Allgem. L. R. f. d. Preuß. Staaten §. 1368. 1378. Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 9. Böhm. Oester. W. O. Art. XLVII. Bresl. W. O. §. XLII. Preuß. W. Recht §. 948.

§. 11.

In verschiedenen Handelsstädten werden die Wechselgeschäfte an einem besonderen, obrigkeitlich privilegirten Orte unterhandelt, welcher der Platz oder die Börse genannt wird. Börsen.

§. 12.

Die daselbst gemachten Wechselabschlüße bestimmen den Wechselcurs, d. i. den Preis, nach welchem man sich beim Ein- und Verkauf der Wechsel zu richten hat. — An Orten, wo keine Börse vorhanden ist, wird der Curs von den Wechselsensalen nach Maasgabe der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte regulirt. Wechselcurs.

§. 13.

Die Hauptpersonen bei dem Wechselabschluße sind: Hauptpersonen bei dem Wechselabschluße.

der Wechselgeber

und

der Wechselnehmer.

§. 14.

Wechselgeber.

Der Wechselgeber kommt hiebei vor: entweder
als wirklicher Ausgeber eines Wechselbriefes, — als Trassant,
oder
als Verkäufer eines schon gemachten, in seinen Händen befindlichen Wechsels, als Indossant.

Von Letzterem wird bei dem Indossament ein weiteres abgehandelt werden.

§. 15.

Trassant.

Der Trassant, auch Zieher, Aussteller genannt, hat gewisse Obliegenheitrn, die er ohne seinen eigenen Schaden und Nachtheil nicht vernachläßigen darf.

§. 16.

dessen Obliegenheit.

Sie gehen hauptsächlich darauf hin:
daß er den Wechsel sicher und richtig ausstelle,
und
daß er demselben sichere Annahme und Zahlung vorbereite.

§. 17.

Richtige Ausstellung des Wechsels.

Der Wechsel ist als richtig ausgestellt zu betrachten, wenn er dem Abschluß in allen Theilen vollkommen entspricht und die gesetzlichen Erfordernisse eines Wechsels hat. Macht der Trassant sich eines Versehens hiebei schuldig, so ist er für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 18.

Ein Wechsel kann für eigene, — er kann aber auch für fremde Rechnung gezogen werden. In letzterem Falle ist dieß in dem Wechsel mit Anfangsbuchstaben zu bemerken (z. B. Stellen Sie solche in Rechnung M. B.). Der Trassant hat jedoch in einem wie im andern Falle persönlich für seinen Wechsel zu haften. Tratten für eigene und fremde Rechnung und

Augsb. W. O. Kp. VI. §. 4. Beck, v. W. Recht Kp. II. §. 3.

§. 19.

Der Trassant ist schuldig, auf Verlangen neben der Prima auch die Sekunda, Tertia ꝛc. des Wechsels auszustellen. Diese müssen an Inhalt und in der Unterschrift dem Originalwechsel gleichlautend seyn, und wenn das frühere Exemplar indossirt ist, muß auch das spätere die nämlichen Indossamente enthalten. Dasselbe ist von der Copia zu bemerken. Wird eine zweite Abschrift gemacht, so wird sie mit dem Ausdrucke: zweite Copia, bezeichnet. in mehreren Exemplaren.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 2. Braunschw. W. O. Art. XII. Bremer W. O. Art. I. Frkft. W. O. §. XVII. Hamb. W. O. Art. II. Nürnb. W. O. Kp. I. §. 3. Preuß. W. Recht §. 951. Schiebe, §. 155. 166.

§. 20.

Ist dem Trassanten die Valuta bereits eingehändigt worden, so ist er dafür den Wechsel binnen 24 Stunden zu liefern verpflichtet, und kann hiezu nach Wechselrecht angehalten werden. Ist eine längere Frist zur Ablieferung des Wechsels bedungen, so hat der Empfänger der Valuta einen Interimsschein auszustellen, welcher bis zur Erledigung volle Wechselkraft besitzt. Ablieferung des Wechsels.

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 9. Böhm. Oest. W. O. Art. XXXVI. Bresl. W. O. §. XXVIII. Frkft. W. O. §. XI. Hamb. W. O. Art. XXXVII. Nürnb. W. O. Kp. I. §. 6. Preuß. W. Recht §. 956.

§. 21.

Trassant hat dem Wechsel die gebührende Aufnahme zu bereiten.

Die zweite Obliegenheit des Trassanten ist, dafür zu sorgen, daß der ausgegebene Wechsel auch die gebührende Annahme und Zahlung erhalte.

§. 22.

Deckung.

Er muß daher zuförderst versichert seyn, daß der Bezogene den Wechsel acceptiren und zahlen werde; und falls der Bezogene nicht sein Schuldner ist, die Mittel zeitig herbeischaffen, aus denen die Befriedigung des Wechselinhabers geschehen kann.

Braunsch. W. O. Art. XIII. Bremer W. O. Art. VI. Franz. Handelsgesetzbuch B. 1. Tit. VIII. §. 115 — 117. Leipz. W. O. §. VII. Ludovici im Wechselprozeß §. VII.

§. 23.

Advisbrief.

Zugleich ist der Trassant verbunden, dem Bezogenen zu rechter Zeit von seiner Tratte Anzeige zu machen, welches durch den Advisbrief zu geschehen pflegt.

Altenb. W. O. Kp. II. §. 2. Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 12. Braunschw. W. O. Art. XIII. Leipz. W. O. §. XXVII. Nürnb. W. O. Kp. I. §. 3. Preuß. W. R. §. 953. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 1.

§. 24.

Dessen Inhalt

Der Advisbrief muß enthalten:

die Summe,

die Verfallzeit,

den Namen, an wen oder an wessen Ordre gezahlt werden soll.
die Angabe, für wessen Rechnung die Tratte geschehen ist,
oder aus welchen Mitteln der Bezogene sich nach geleisteter Zahlung erholen könne. und

Beck, v. W. R. a. a. O. Scheerer rc. Advisbrief.

§. 25.

Versendung.

Den Advisbrief kann der Trassant entweder unmittelbar an seine Bestimmung versenden, oder dem Remittenten auf dessen Verlangen zur weiteren Bestellung einhändigen.

Er hat sich jedoch in diesem Falle die alsbaldige Beförderung von dem Remittenten auszubedingen, da er einem dritten Inhaber alle Nachtheile ersetzen muß, welche aus der verspäteten Ankunft des Advisbriefes entstehen können.

Braunschw. W. O. Art. XIII. Bremer W. O. §. VI. Frkftr. W. O. §. XXVII. Leipz. W. O. §. XXVII. Preuß. W. Recht §. 954. 955. Würtemb. W. O. Kp. VI. §. 1.

§. 26.

Dauer der Verbindlichkeit des Trassanten.

Die Verbindlichkeit, welche Trassant in dem ausgegebenen Wechselbrief auf sich genommen hat, währt so lange, bis dieser bezahlt worden ist, es sey denn, daß der Wechselgläubiger seinen Regreß an ihn gesetzlich verloren hat.

Braunschw. W. O. Art. XXXVI. Hamb. W. O. Art. V. Nürnb. W. O. Kp. V. §. 4. Scheerer rc. Trassant §. 9.

§. 27.

Rechte des Trassanten: Einforderung der Valuta.

Der Trassant hat, wo nichts anderes ausdrücklich verabredet ist, oder besondere Zahltage (wie z. B. in Augsburg und München) bestimmt sind, nach Ablieferung des Wechselbriefes die Valuta dafür zu gewärtigen, und kann sie nach Verlauf von 24 Stunden entweder im Wechsel-, oder im Executiv-Prozeß einfordern.

Böhm. Oester. W. O. §. XV. Nürnb. W. O. Kp. I. §. 11. Preuß. W. Recht §. 958. 959. Püttmann, Grdse. d. W. Rechts Kp. V. §. 80.

§. 28.

Contreordre.

Der Trassant kann den ausgegebenen Wechsel bei dem Bezogenen widerrufen oder contremandiren, wenn entweder der gegenwärtige Briefinhaber nur sein Mandatar war, oder wenn der Remittent die Bedingung, unter welcher ihm der Wechsel überlassen wurde, nicht erfüllt hat.

In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß der Wechsel nicht etwa schon das Eigenthum eines Dritten geworden ist, der darunter leiden würde.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 22. Beck, v. W. Recht Kp. VI. §. 2. Böhm. Oester. W. O. Art. IX. Braunschw. W. O. Art. IX u. XXIV. Bremer W. O. Art. XXVIII. Hamb. W. O. Art. XXXV. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 2.

§. 29.

Was zu geschehen hat, wenn Trassant den Wechsel nicht in die dritte Hand kommen lassen will.

Will Trassant seinen Wechselbrief nicht in die dritte Hand kommen lassen, so muß er sich deshalb gegen den Wechselnehmer noch vor dem Abschluß erklären, und den Wechselbrief unmittelbar an diesen, nicht aber an dessen Ordre stellen.

Püttmann, Grnds. d. W. R. Kp. II. §. 15.

§. 30.

Die zweite Hauptperson beim Abschluß des Wechselgeschäfts ist der — Wechselnehmer.

Wechselnehmer.

Er steht dem Trassanten gegen über als

Remittent,

und dem Indossanten (insoferne nemlich der gekaufte Wechsel ein gemachter ist, siehe §. 14) als

Indossatar.

(Von Letzterem ein weiteres bei dem Indossament.)

§. 31.

Remittent, dessen Obliegenheiten: Untersuchung des erhaltenen Wechsels.

Der Remittent hat bei Empfang des Wechsels nachzusehen, ob derselbe richtig ausgestellt sey. Bei Uebersehung wesentlicher Mängel setzt er sich nicht nur dem hieraus möglicher Weise entspringenden Schaden, sondern auch der Verantwortlichkeit gegen die nachfolgenden Besitzer des Wechsels aus.

Scheerers Hdb. d. W. R. Art. Remittent §. 9. Siehe auch IV. Hptst. II. Absch. §. 13.

§. 32.

Uebereinkunftsmäßige Zahlung der Valuta.

Der Remittent ist verpflichtet, die Zahlung für den erhaltenen Wechsel nach Uebereinkunft zu entrichten. (Siehe §. 27.)

Ist eine gewisse Frist hiebei verabredet, so hat er den Empfang des Wechsels schriftlich zu bescheinigen.

Ein solcher Schein hat volle Wechselkraft.*)

Böhm. Oester. W. O. Art. XXXIX. Braunschw. W. O. Art. X. Bremer W. O. Art. IV. Leipz. W. O. §. XXVI. Püttmann, Grds. d. W. R. Kp. VI. §. 80.

*) Siehe I. Hptst. I. Abschn. §. 36.

§. 33.

Versendung des Wechsels an den Zahlort.

Der Wechsel muß, insoferne er nicht von dem Remittenten in Zeiten wieder veräußert wird, so bald als möglich an den Ort seiner Bestimmung befördert werden; nicht nur um der bei Wechselgeschäften unerläßlichen Genauigkeit und Pünktlichkeit willen, sondern weil durch die baldige Acceptation die eigene Sicherheit des Remittenten befördert wird, Versäumnisse aber mit allem daraus entstehenden Nachtheil ihm zur Last fallen.

Bremer W. O. Art. XLII. Frkftr. W. O. §. XXVII. Hamb. W. O. Art. IV. Leipz. W. O. §. XXVIII. Nürnb. W. O. Kp. I. §. 5. Preuß. W. R. §. 963. Schiebe, d. Lehre d. W. Briefe §. 78. Die Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 1, läßt gleichwohl in dieser Hinsicht dem Remittenten volle Freiheit, indem es daselbst heißt: "Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte ausgestellt oder negozirt werden, und auf ein oder mehrere Uso, einen oder wenige Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig zur Acceptation zu senden ꝛc."

§. 34.

Unverschuldete Verspätung der Ankunft.

Fälle, wo die Ankunft des Wechselbriefes an dem Bestimmuugsorte durch widrige Umstände und ohne des Remittenten Verschulden verspätet wird, fallen diesem jedoch nicht zur Last, in soferne er sich darüber ausweisen kann, und nicht etwa ein anderer noch weniger Betheiligter darunter leidet.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 6 (9 — 10). Elbinger W. O. Art. XIV. Pütter, auserles. Rechtsfälle I. Bd. Dec. 74 n. 35.

§. 35.

Rechte des Remittenten.

Der Remittent kann den Wechsel entweder an sich selbst, oder an seine Ordre stellen lassen.

Nur in dem letzten Falle steht ihm das weitere Verhandeln oder Indossiren des Wechsels zu. Weitere Verhandlung des Wechsels.

§. 36.

Er kann von dem Ausgeber, wo er es nöthig findet, mehrere Exemplare desselben Wechsels, Sekunda, Tertia ꝛc. verlangen. Einforderung von Duplikaten.

Breslauer W. O. §. XVIII. Würtemb. W. O. Kp. III. §. 5. Scheerer ꝛc. Remittent §. 5.

§. 37.

Sendet er davon ein Exemplar zur Acceptation, so hat er auf dem andern zu bemerken, wo es am Zahlorte abverlangt werden kann. Hängt die Verfallzeit von der Acceptation ab, so wird diese nach eingelaufener Nachricht von derselben auf dem Duplikat bemerkt, damit sich die nachfolgenden Giranten und der Präsentant hinsichtlich des Verfalltages darnach richten können. Wie damit zu verfahren sey.

Findet hiebei ein Versehen statt, so daß entweder der Acceptationstag oder der Verfalltag unrichtig auf das Duplikat bemerkt wurde, so ist der Remittent für allen daraus entspringenden Schaden verantwortlich.

§. 38.

Sind ihm mehrere Exemplare von einem Wechsel eingehändigt worden, von welchen er aber nur eines zu seiner Bestimmung sendet, so kann er nach geschehener Bezahlung die überflüßigen Duplikate vernichten. Fortsetzung.

§. 39.

Es steht dem Remittenten und jedem nachfolgenden Indossanten frei, auf dem Wechsel ein anderes Haus am Orte des Bezogenen zu benennen, bei dem man sich, in Beisetzung einer Nothadresse.

ermangelnder Acceptation oder Zahlung um eines oder das andere zu melden habe. Selbst dem Trassanten stehet solches zu, wenn er für Rechnung eines Dritten Wechsel auszustellen hat.

Diese Notiz auf einem Wechsel wird die Nothadresse genannt und kann auch auf den Bezogenen selbst von dem Trassanten oder einem der Indossanten gestellt seyn, je nachdem die Fälle denkbar sind, daß dieser für einen derselben lieber zahlt als für den andern.

Scheerer ꝛc. Addresse §. 2. Bremer W. O. Art. XXIV.

§. 40.

Einforderung der Valuta, im Fall der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

Ist der Wechsel unbezahlt zurückgekommen, so muß ihm der Ausgeber die früher bezahlte Valuta mit allen erweislichen Zinsen, Schäden und Kosten nach Wechselrecht vergüten.

Scheerer ꝛc. Indossator §. 6 u. s. f.

§. 41.

Remittent als Bevollmächtigter des Trassanten, hat sich nach dessen Vorschriften zu richten.

Wenn Remittent, ohne die Valuta zu bezahlen, den Wechsel nur auftragsweise von dem Trassanten erhalten hat, um solchen am betreffenden Orte einzuziehen, so ist er als Bevollmächtigter desselben zu betrachten, und hat sich aller Weise damit nach Vorschrift seines Mandanten zu richten.

Scheerer ꝛc. Bevollmächtigte §. 6.

§. 42.

ist für jedes Versehen verantwortlich.

Handelt er wider dieselbe, so ist er dem Trassanten für allen daraus entspringenden Schaden verantwortlich.

Frfth. W. R. §. 10 u. 19.

§. 43.

Ist der Wechsel unbezahlt zurückgekommen, so kann er von dem Trassanten nichts weiter, als die gebührende Entschädigung für seine Kosten und Bemühungen verlangen. Im entgegengesetzten Falle hat er diese von dem Betrage des eingegangenen Wechsels abzuziehen, und den Rest dem Trassanten ohne Zögerung einzuhändigen.

hat aber dagegen Ansprüche auf Entschädigung für Kosten und Bemühungen.

Scheerers W. Recht, Art. Bevollmächtigter §. 9 u. 15.

Dritter Abschnitt.

Das Indossament.

---

§. 1.

Inhalt desselben.

Die Uebertragung eines gezogenen Wechsels an eine andere Person geschieht durch das Indossament. Der Uebertragende oder Wechselgeber heißt hier Indossant, der Wechselnehmer aber Indossatar oder Indossat.

Beck, v. W. R. Kp. III. §. 1. Preuß. W. Recht. §. 805.

§. 2.

Verschiedene Art desselben.

Das Indossament, auch Giro genannt, ist entweder

ein bloßes Indossament (indossamentum simplex, procura),

oder

ein eigentliches, ordentliches (indossamentum qualificatum).

Preuß. W. R. §. 806. Scheerer, Hdb. d. W. R. Art.: Indossament.

§. 3.

Bloßes Indossament

Das bloße Indossament wird lediglich als Vollmacht für den Inhaber betrachtet, um einen Wechsel zu erheben.

Ludovici, Wechselproceß Kp. IV. §. XXI. Preuß. W. Recht §. 807.

Derselbe kann daher ohne besondere Genehmigung des Indossanten den Wechsel nicht weiter übertragen noch verhandeln.

Scheerer rc. Indossament §. 4.

Es stehen demselben auch alle Einreden entgegen, die dem Acceptanten wider den Indossanten zukommen; und dieser kann sein Indossament noch vor der Zahlung bei dem Bezogenen widerrufen.

Bremer W. O. Art. XXVIII. Bresl. W. O. Art. XIX. Hamb. W. O. §. XXXV. Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen IX u. XIII.

§. 4.

Bei einem Indossamente pro cura gelten zwischen dem Indossanten (dem Wechselgeber), und dem Indossatar (dem Wechselnehmer), die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen; und kommt hiebei alles in Anwendung, was in dem letzten Abschnitt von dem Remittenten, als Bevollmächtigten, gesagt worden ist. bewirkt ein pures Mandatsverhältniß.

Scheerer Rechtsf. XXIII.

§. 5.

Ein solches Indossament wird nach den Gesetzen vermuthet: Kennzeichen eines bloßen Indossaments.

wenn es unmittelbar auf die Person und nicht an Ordre gestellt ist;

wenn in demselben der Valuta nicht gedacht wird;

und

wenn es überhaupt demselben an den gesetzlichen Requisiten gebricht.

Beck, v. W. Recht Kp. III. §. 7. Böhm. Oester. W. O. Art. XXXII. Braunschw. W. O. Art. XLII. Bremer W. O. Art. III. Hamb. W. R. Art. XXXV. Preuß. W. Recht. §. 819 bis 822. Scheerers Rechtsfälle XXVI.

In zweifelhaften Fällen pflegt man jedoch immer ein eigentliches Indossament vorauszusetzen.

Nach d. Preuß. W. Recht §. 808.

§. 6.

Eigentliches Indossament.

Durch das eigentliche Indossament wird das Eigenthum eines Wechsels mit allen ihm zustehenden Rechten und Befugnissen von dem Indossanten an den Indossatar übergetragen.

Beck, v. W. R. Kp. III. §. 7. Preuß W. R. §. 828.

§. 7.

Was dabei zu bemerken ist.

Das Indossament, welcher Art es sey, wird in der Regel auf dem Wechsel selbst, und zwar auf der Rückseite vollzogen, oder wenn wegen vieler vorhergehender Giri *) der Platz hiezu mangelt, auf einem darangeklebten Blatte, welches Anhang oder Alonge genannt wird.

Wo es angebracht werden soll.

Die auf abgesonderten Blättern enthaltenen Indossamente haben nach preußischen Gesetzen nur die Wirkung einer Cession. **)

Preuß. W. R. §. 811. 812. 813.

*) Bei mehrfacher Uebertragung gebraucht man in der Regel statt Indossament das Wort: Giro.

**) Dagegen heißt es in Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 13: Da hienächst die Indossamenta, auf oder unter einen Wechselbrief gestellt, weiter zu nichts, als zur legitimation dessen, so die Zahlung präsentirt, dienen, so laufet derohalben auf eines hinaus, ob die

indossamenta oder cessiones sich auf dem Wechsel befinden oder durch aparte cessiones erwiesen werden.

§. 8.

Der Wechselnehmer kann das Indossament statt auf sich selber auch auf eine dritte Person stellen lassen, welche sodann in alle seine Rechte tritt; oder (was selten geschieht) pure, auf jeden Inhaber, oder in bianco, d. h. mit bloßer Unterschrift — An wen es gestellt werden soll.

Preuß. W. R. §. 810. 816.

§. 9.

Das Indossament in bianco (blanco), so wie das pure an jeden Inhaber, setzt der Gefahr aus, daß der Wechsel in unrechte Hände kommen und zum Nachtheil des Eigenthümers erhoben werden kann. — Indossament in bianco.

Das Indossament in blanco muß vor der Bezahlung oder vor der gerichtlichen Einklage ordnungsmäßig ausgefüllt werden, weil es sonst an der erforderlichen Legitimation gebricht.

Altenb. W. O. Kp. III. §. 4. Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 5. Bremer W. O. Art. XIV. Goth. W. O. §. IV. Leipz. W. O. §. XI. Preuß. W. Recht §. 818.

§. 10.

Das Indossament kann gestellt werden auf Ordre, oder an den Indossanten unmittelbar. Der Ausdruck Ordre ist erforderlich, um den Wechsel weiter giriren zu können. Er dient zugleich zum Beweis, daß das Indossament ein eigentliches und nicht ein bloßes pro cura ist. — Ordre.

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 3. Beck, v. W. R. Kp. III. §. 7. Siehe auch §. 5. u. I. Hptst. II. Abschn. §. 2.

Nach Preußischen Rechten wird jedoch das Wort Ordre, um weiter giriren zu können, nur dann erfordert, wenn der Indossatar als Spezialbevollmächtigter anzusehen ist.

Preuß. W. Recht. §. 829. 830.

§. 11.

Valuta. Das Bekenntniß der Valuta dient gleichfalls zum Kennzeichen eines eigentlichen Indossaments, und schützt, wie bei der Abfassung des Wechsels selbsten, vor der Einrede des nicht erhaltenen Geldes.

Goth. W. O. §. IV. Preuß. W. O. §. 819. Siehe auch I. Hptst. II. Abschn. §. 29.

§. 12.

Ort und Der Ort dient in dem Indossament in streitigen Fällen zur Anleitung, nach welchen Gesetzen das Uebertragungsgeschäft zu beurtheilen ist.

Altenb. W. O. Kp. IV. §. 4. Beck, v. W. R. Kp. II. §. 3. Preuß. W. Recht §. 936.

Datum. Das Datum wird nicht nur in mehreren Orten von einem vollständigen Indossament ausdrücklich erfordert, sondern dient auch in dem Falle, daß der Wechsel versäumt worden wäre und Noth litte, zur Legitimation des Indossanten, daß er ihn zur rechten Zeit aus den Händen gegeben hat.

Hinsichtlich der Unterschrift gilt das an seinem Orte (I. Hptst. II. Abschn. §. 29.) Angeführte.

Preuß. W. R. §. 821, 22. Scheerers Rechtsfälle XVII.

§. 13.

Das Indossament kann auf jede Person gültig ausgestellt werden, sie mag wechselfähig seyn oder nicht.

Wechselfähigkeit des Indossanten, aktive und passive.

Preuß. W. Recht §. 836. 837. Scheerer rc. Wechselfähigkeit.

Dagegen sind nur wechselfähige Personen aus ihrem Indossament wechselrechtlich verpflichtet; die übrigen nach Maasgabe ihrer sonstigen Contraktsfähigkeit.

Scheerer rc. Indossament §. 7.

Ist ein Wechsel in gehöriger Form abgefaßt, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig, so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern *) wechselmäßig.

Wechselfähige Indossanten haften auch bei einem, von Nichtwechselfähigen ausgestellten Wechsel.

Preuß. W. Recht §. 833.

*) D. h. Denjenigen, die nach ihm den Wechsel giriren.

§. 14.

Hat Jemand, der sich sonst nicht rechtlich verbinden konnte, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt, so ist er auch aus seinen früheren, noch nicht verfallenen Indossamenten wechselmäßig verhaftet.

Erlangte Wechselfähigkeit geht auch auf frühere Indossamente über.

Preuß. W. Recht §. 838.

§. 15.

Der Indossant haftet dem Indossatar wechselmäßig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit.

Verbindlichkeit des Indossanten.

Augsb. W. O. Kp. V. §. 4. Böhm. Oester. W. O. Art. XX. Frkfr. W. O. §. XXII. Nürnb. W. O. Kp. V. §. 3. rc. Preuß. W. R. §. 831. Püttmann, Grds. d. W. R. §. 25.

Nach preußischen Gesetzen wird der Indossant, wenn aus dem Indossament seine Eigenschaft als bloßer Bevollmächtigter erhellet, den Hintermännern für seine Person nur zur Entschädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten im gewöhnlichen Prozesse verhaftet.

Preuß. W. Recht §. 832.

§. 16.

Indossament ohne Obligo.

Soll ein Indossament für den Aussteller ganz unverbindlich seyn, so hat er dieß im Instrumente selbst ausdrücklich zu bemerken, etwa mit folgenden Worten: »ohne meinen Obligo», «ohne Präjudiz».

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 4. Frkfr. W. O. Art. XXVIII. Scheerers Rechtsfälle XV.

§. 17.

Indossatar, dessen Rechte überhaupt

Der Indossatar tritt in alle Rechte, welche dem Indossanten selbst am Wechsel zustanden.

Er kann solchen weiter verkaufen und giriren, zur Präsentation befördern oder an Ort und Stelle selbst erheben; im Falle ermangelnder Zahlung aber Klage wider den Trassanten und alle übrigen aus dem Wechsel verpflichteten Personen anstellen.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 65. Preuß. W. R. §. 828.

§. 18.

gegen den Acceptanten.

Dem Indossatar können die Einreden nicht entgegengestellt werden, welche dem Acceptanten gegen den Indossanten oder den Trassanten selbst zukommen.

Püttman, Grdse. d. W. R. X. Hptst. §. 183. Scheerer, Hdb. d. W. R. Art. Indossatar §. 16.

§. 19.

Dagegen übernimmt der Indossatar alle Obliegenheiten, welche dem Inhaber eines Wechsels zustehen; und die aus seiner etwaigen Saumseligkeit entstandenen Nachtheile fallen allein ihm zur Last. Obliegenheit des Indossatars.

Scheerers Hdb. d. W. R. Art. Remittent §. 10. ꝛc. Siehe §. 31 des vorigen Abschnitts.

§. 20.

Wo daran gelegen ist, die Acceptation eines Wechsels aufs baldigste zu erhalten, kann von mehreren Exemplaren eines Wechsels das Eine (Prima, oder in deren Ermangelung Sekunda u. s. f.) zur Acceptation an Ort und Stelle gesandt, und das Andere (Sekunda, Tertia ꝛc.) weiter girirt werden. Nur ist alsdann auf dem letzten Exemplare zu bemerken, wo die acceptirte Prima oder Sekunda ꝛc. zu finden sey. Einsendung eines von mehreren Exemplaren zur Acceptation.

Beck, v. W. Recht Kp, II. §. 6. Preuß. W. R. §. 952.

§. 21.

Bei einem Solawechsel oder bei einem nur in einem einzigen Exemplare ausgegebenen Wechsel vertritt die Abschrift die Stelle des Duplikats. Wechselcopia.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 18. Böhm. Oester. W. O. Art. XIX. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 3.

Es kann dann entweder diese zur Acceptation geschickt und das Original weiter girirt werden,

oder das Original an Ort und Stelle gesendet und die Copia weiter girirt werden.

Der Wechselinhaber kann auch selbst eine Abschrift

machen und solche in Curs setzen, er schreibt dann unter das letzte copirte Indossament: «Bis hieher Copia».

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 10. Schiebe ꝛc. §. 166. 167.

Anmerkung. Es ist nicht wohl zu rathen, die Einsendung eines Duplikats oder einer Wechselcopia auf den Zahlort, insoferne noch die Respekttage laufen, bis nach den Verfalltag zu verschieben, wenn man nicht gewiß ist, daß das Original wirklich acceptirt worden sey; denn ist der Wechsel nicht acceptirt worden, so finden auch keine Respekttage nachher statt, und der Wechsel ist präjudizirt.

§. 22.

Getheiltes Indossament.

Das Indossament kann erforderlichen Falls auch an mehr als eine Person und in getheilten Summen geschehen, jedoch steht sodann dem Bezogenen das Recht zu, bei der Zahlung seine Provision von der also disponirten Summe abzuziehen.

Augsb. W. O. Kp. VII. §. 1. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 13.

§. 23.

Ausstreichen des Indossaments.

Indossant kann sein schon gefertigtes Indossament wieder ausstreichen und ein anderes an dessen Stelle setzen ohne Nachtheil für die Gültigkeit des Wechsels und des Indossaments.

Eben so können die nach ihm folgenden Indossamente von ihm annullirt werden, wenn der Wechsel wieder an ihn zurückgirirt worden ist.

Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 22.

§. 24.

Richtiges Indossament eines falschen Wechsels.

Dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Nachfolger (Hintermänner) nicht verändert.

Preuß. W. R. §. 834. Scheerers Rechtsfälle Nr. L.

§. 25.

Ebendasselbe gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte. Falsches Indossament auf einem richtigen Wechsel.

Preuß. W. Recht §. 835.

§. 26.

Ist das Indossament aber sonst mangelhaft, und der Wechsel bei der Präsentation Anständen ausgesetzt, so kann der Indossant nur seinen Indossatar, dessen Vormänner und den Trassanten hingegen nicht eher belangen, als bis das Indossament in Richtigkeit gebracht worden ist. Folgen auf jenes unrichtige Indossament andere und gültige, so sind diese gleichwohl als rechtsverbindlich zu betrachten, bis hinauf zu dem unrichtigen. Mangelhaftes Indossament.

Scheerer ɩc. Indossament.

§. 27.

Die Gültigkeit und Ungültigkeit eines Indossaments, so wie die Eigenschaften und Wirkungen desselben hängen von den Gesetzen des Ortes ab, wo solches ausgestellt worden ist. Oertliche Gesetze entscheiden über das Indossament.

Preuß. W. R. §. 936. Scheerers Rechtsfälle. XXXII.

§. 28.

Eben so richtet sich die Bestimmung, wie lange ein Wechsel girirt werden kann, nach den Vorschriften des Ortes, wo der Wechsel zahlbar ist. Wo nichts ausdrücklich verordnet ist, kann bis zur Verfallzeit girirt werden, Wie lange girirt werden kann.

in so ferne der Acceptant sich nicht das Gegentheil ausbedungen oder das Wort Ordre ausgestrichen hat.

Beck, v. W. R. Kp. III. §. 2. Braunschw. W. O. Art. XLII.

§. 29.

Fortsetzung.

In Augsburg, Frankfurt a. M. und Hamburg darf nach geschehener Acceptation nicht weiter girirt werden.

In Botzen ist das Giriren der Wechsel gänzlich verboten.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 18. Braunschw. W. O. Art. 40, 43. Frft. W. O. Art. XLI. LV. Hamb. W. O. Art. XV. Neue Botzner Mkt. u. W. O. Art. 51.

§. 30.

Fortsetzung.

Dagegen kann, nach preußischen Rechten, das Indossiren eines Wechsels so lange geschehen, bis die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur die Wirkung der Cession eines Schuldscheins.

Preuß. W. R. §. 825. 826.

§. 31.

Verjährung des Indossaments.

Die Verjährung der Indossamente richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung des Wechsels selbst.

Diese letztere aber wird durch das Indossament nicht unterbrochen.

Vierter Abschnitt.

Die Acceptation.

---

§. 1.

Acceptation oder **Annahme** ist diejenige Erklärung, wodurch sich eine Person zur Zahlung eines von einem Dritten ausgestellten Wechsels gegen den Inhaber nach Wechselrecht verbindlich macht.

Von der regelmäßigen Acceptation. Begriff der Acceptation überhaupt.

Püttman, Grds. d. W. R. VIII. Hptst. §. 106. Schiebe, Lehre der W. Br. Kp. XII. §. 91. Scheerer ꝛc. Acceptation §. 1.

§. 2.

Sie findet daher in der Regel nur bei fremdtrassirten Wechseln statt, nicht aber bei eigentrassirten oder bei trokkenen Wechseln, weil solche ihrer Natur nach keiner neuen Verpflichtung bedürfen, und der Aussteller ein für allemal auch zur Zahlung verbunden ist.

Gegenstand derselben: fremdtrassirte Wechsel.

Bayer W. O. §. 5. 2. Bremer W. O. Art. VIII. v. Martens Grdr. d. Hdls. R. IV. B. 7. Abschn. §. 13. Scheerer ꝛc. §. 12.

§. 3.

Ausnahme hievon findet statt in Hamburg, wo der Ausgeber eines eigenen Wechselbriefs auch schuldig ist, ihn zu acceptiren.

Als Ausnahme auch: eigene Wechsel.

Hamb. W. O. Art. X.

An anderen Orten ist die Acceptation der eigentrassirten Wechsel, wenn sie indossirt worden sind, zur Beibehaltung des Regresses verordnet.

Altenb. W. O. Kp. I. §. 9. Augsb. W. O. Kp. III. §. 14. Elbinger W. O. Art. VIII. Frft. W. O. §. XII. Goth. W. O. §. III. Leipz. W. O. §. IV. Beide setzen voraus, daß der Wechsel in die dritte Hand gekommen ist.

In Nürnberg ist lediglich die Präsentation der eigentrassirten Wechsel verordnet, damit der Schuldner wisse, an wenn er bei Verfallzeit zu bezahlen hat.

Nürnb. W. O. Kp. II. §. 1.

§. 4.

Zweck der Acceptation.

Der Zweck der Acception ist, die im Wechsel angeordnete oder versprochene Zahlung durch ein hinzukommendes neues Versprechen zu sichern..

§. 5.

Wirkung.

Durch die Acceptation wird der Bezogene, oder wer sie sonst geleistet hat, zur Zahlung des Wechsels unter derselben strengen Verbindlichkeit verpflichtet, welche dem Ausgeber des Wechsels zukommt.

Dieser aber wird seiner bisherigen Verbindlichkeit nicht entledigt, so wenig als diejenigen, welche den Wechsel der Reihe nach indossirt haben, und es bleiben demnach aus einem acceptirten Wechsel der Acceptant, der Trassant und die sämmtlichen Giranten bis zur geleisteten Zahlung dem Inhaber verpflichtet; jedoch kommt diese Zahlung zunächst dem Acceptanten zu.

Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 2. v. Martens ꝛc. VI. Hptst. §. 92. Preuß. W. Recht. §. 983. Scheerer ꝛc. Acceptant §. 2.

§. 6.

Die Acceptation muß schriftlich geschehen.

Form und Inhalt der Acceptation: Sie soll schriftlich geschehen.

Altenb. W. O. Kp. II. §. 4. Augsb. W. O. Kp. III. §. 11. Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 20. Hamb. W. O Art. VII. Leipz. W. O. §. VIII. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 10. Preuß. W. Recht §. 991. 992. Püttmann, ꝛc. VIII. Hptst. § 99. 106. u. a. m.

§. 7.

In Hamburg wird jedoch auch derjenige Wechsel für acceptirt gehalten, dessen Annahme mündlich zugesagt wurde; desgleichen

Ausnahme: mündliche

derjenige, welchen der Bezogene ohne weitere Erklärung auf die Präsentation bei sich behält. Dieß letztere findet auch in Bremen und in den preußischen Staaten statt.

und stillschweigende Acceptation.

Bremer W. O. Art. XXI. Hamb. W. O. Art. VI. VII. Preuß. W. Recht §. 993.

§. 8.

Ein vom Trassanten dem Trassirer gegebenes Versprechen, den Wechsel anzunehmen, macht erstern nur gegen den letztern, nicht aber gegen den Wechselinhaber verbindlich; und der Bezogene kann aus solchem nicht genöthigt werden, zu acceptiren

Acceptations-Versprechen ist keine Acceptation.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 20. n. 7 — 14. Preuß. W. Recht §. 984. Scheerer ꝛc. Acceptation §. 7.

§. 9.

Die Acceptation kann gültig vollzogen werden, zunächst

Die Acceptation ist auf dem Wechsel selbst zu vollziehen.

auf dem Wechsel selbst,

und zwar auf dessen Vorderseite; — ist derselbe in mehreren Exemplaren ausgestellt, auf Einem dieser Exemplare; es sey Prima, Sekunda oder Tertia.

Wer mehrere Exemplare ein und desselben Wechsels acceptirt, geräth in Gefahr, ihn mehrmals zahlen zu müssen, ohne den Trassanten für mehr als den einfachen Betrag in Anspruch nehmen zu können.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 11. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 10. Preuß. W. Recht §. 1005.

§. 10.

Kann ausnahmsweise auch auf der Abschrift oder durch besondere schriftliche Erklärung geschehen.

Sie kann aber unter gewissen Umständen auch
auf der Abschrift des Wechsels,
statt auf dem Originale, oder
durch eine besondere Schrift
vollzogen werden, in welcher jedoch der wesentliche Inhalt des Wechsels angeführt seyn muß.

Hieher gehört auch die Acceptation durch Briefe *).

Püttmann, Grds. d. W. R. Kp. VIII. §. 99.

*) Nach der Augsb. W. O. werden jedoch die Acceptationen durch Briefe für unverbindlich erklärt, laut Kp. VI. §. 11.

§. 11.

Die Acceptation muß mit Unterschrift versehen seyn.

Die Acceptation muß mit eigenhändiger Unterzeichnung des gewöhnlichen Namens oder der Firma (Raggion) versehen seyn. Die Wiederholung der Summe ist nicht unumgänglich nöthig, wohl aber räthlich, um Verfälschungen vorzubeugen.

§. 12.

Datum bei der Acceptation.

Das Datum ist bei der Acceptation unerläßlich, wenn der Wechsel auf eine solche Verfallzeit lautet, die allein durch die Acceptation bestimmt wird.

Böhm. Oest. W. O. Art. X. Botzner W. O. Kp. XXXVII. Braunschw. W. O. Art. XIX. Frkft. W. O. §. XII. Hamb. W. O. Art. VIII. Leipz. W. O. §. VIII. Püttmann ꝛc. §. 107.

§. 13.

Die regelmäßige Acceptation eines Wechsels muß deutlich und bestimmt (etwa durch das Wort «acceptirt» oder «angenommen») geschehen. Auch dürfen derselben keine Bedingungen noch Clauseln beigesetzt werden.

Die Acceptation muß deutlich, bestimmt und unbedingt geschehen.

Böhm. Oester. W. O Art. X. Bremer W. O. Art. XVI. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 10. Preuß. W. R. §. 1017. Scheerer ꝛc. Acceptation §. 10. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 17.

§. 14.

Die Buchstaben S. P., wenn sie der Acception beigesetzt worden sind, haben keine Gültigkeit und sind als null und nichtig anzusehen, und die Acceptation behält ihre volle Kraft ungeachtet derselben.

Die Buchstaben S. P. haben keine Gültigkeit.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 24. Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 21. Böhm. Oest. W. O. Art. X. Frkft. W. O. §. XII. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 10. Preuß. W. Recht §. 998.

§. 15.

Die regelmäßige Acceptation muß dem Wechsel nach seinem ganzen Inhalt, hinsichtlich der Summe, der Währung und der Verfallzeit Genüge leisten, und von dem Acceptanten in seiner unmittelbaren Eigenschaft als Bezogener, nicht aber für einen andern als den Trassirer, oder in einem andern Verhältniß mit demselben, als im Wechsel angegeben, vollzogen werden.

Die Acceptation muß vollständig seyn, und überhaupt dem Inhalt des Wechsels entsprechen.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 81. 82. Braunschw. W. O. Art. VIII. Leipz. W. O. §. VIII.

§. 16.

Die Acceptation hat in der Regel an demjenigen Orte zu geschehen, auf welchen der Wechsel zahlbar lautet. Ist

Ort der Acceptation.

der Bezogene aber nicht an demselben wohnhaft, so geschieht sie an demjenigen Orte, wo derselbe seinen permanenten Aufenthalt hat.

Beck, v. W. Recht Kp. IX. §. 3. Böhm. Oester. W. O. Art. XIX.

§. 17.

Zeit der Acceptation.

Die Zeit der Annahme wird theils durch die Natur der Sache selbst, theils durch die allgemeinen oder durch die örtlichen Wechselgesetze bestimmt.

§. 18.

Bei kürzern Sicht- und Uso-Wechseln.

Wechselbriefe, welche stracks nach Sicht, oder wenige Tage nach Sicht, oder auf Uso lauten (in soferne der Uso des Platzes den Zahltag des Wechsels nach der Sicht bestimmt), oder auch Wechsel, bei welchen gar keine Zahlungszeit angegeben ist, müssen gleich bei ihrer Ankunft acceptirt werden.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 1 — 6. Bayr. W. O. §. 5. n. 5. Nürnb. Dekret. v. 12. Febr. 1746. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 1.

§. 19.

Uso der vorzüglichsten deutschen Handelsplätze.

Der Uso ist aber gesetzlich bestimmt:

in Altenburg auf ....14 Tage nach der Acceptation,
» Augsburg............15 Tage » » «
(½ Uso: 8 Tage; 1 ½ Uso: 23 Tage; 2 Uso: 30 Tage),
im Badischen auf 30 Tage nach der Ausstellung des Wechsels,
in Berlin auf.. ....14 Tage nach der Acceptation,
» Braunschweig auf ....14 Tage » » »
» Bremen auf ....14 Tage » » »
bei Wechseln aus Deutschland, und auf 1 Monat nach dato von andern Ländern,
» Carlsruhe, auf 30 Tage nach dato,

» Cöln, auf ....14 Tage nach der Acceptation,
» Danzig auf ....14 Tage » » »
» Elberfeld auf ....14 Tage » » »
» Frankfurt a. M. auf ..14 Tage » » »
» Gotha auf ....14 Tage » » »
» Hamburg auf ....14 Tage » » »
bei Wechseln aus Deutschland;
1 Monat nach dato
bei Wechseln aus England, Frankreich und Holland;
2 Monat nach dato
bei Wechseln aus Italien, Spanien, Portugal und Triest;
» Hannover, auf ....14 Tage nach der Acceptation,
» Königsberg, auf ......14 Tage » » »
» Leipzig, auf ....14 Tage » » »
» München und ganz Bayern auf 14 Tage nach der Acceptation,
» Naumburg, auf ......14 Tage nach der Acceptation,
» Nürnberg, auf ....15 Tage » » »
» Prag, auf ....14 Tage » » »
(½ Uso: 7 Tage; 1 ½ Uso: 21 Tage; 2 Uso: 28 Tage),
» Rostock, auf ....14 Tage nach der Acceptation,
» Triest, auf ....14 Tage » » »
» Weimar, auf ....14 Tage » » »
» Wien, auf ....14 Tage » » »
» Würtemberg, auf .....14 Tage » » »

§. 20.

Bei längern Sicht- und Uso-Wechseln.

Wechseln, welche auf längere Zeit zu laufen haben, als man den örtlichen Gesetzen zu Folge vor dem Verfalltag zu acceptiren verpflichtet ist (z. B. 1 ½ Uso, 2 Uso, oder ein und mehrere Monate nach Sicht), wird bei der

Präsentation blos das Datum beigesetzt, um sich mit der Bestimmung des Verfalltages darnach richten zu können. Die eigentliche und verbindende Acceptation findet aber erst nachher statt, wenn der Wechsel so weit abgelaufen ist, daß der Zeitraum bis zum Verfalltage der örtlich eingeführten Usozeit entspricht.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 9. Die Leipz. W. O. Art. XV. bestimmt hiebei: "Würde ein Brief, welcher auf Sicht oder Uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bei der ersten Präsentation, sondern erst hernach, wenige Stunden vor abgehender Post acceptirt, so soll auf diesen Fall die Verfallzeit nicht vom Tag der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Präsentation (welche auf den Brief zu setzen ist) an gerechnet werden."

§. 21.

Bei Tag- oder Monatswechseln.

Diese Bestimmung gilt auch von allen denjenigen Wechseln, welche auf einen gewissen Tag, oder auf eine Anzahl Tage, Wochen, Monate nach dato, d. h. von der Ausstellung des Wechsels an, zahlbar lauten, und über die Zeit des gesetzlichen Uso auf dem Zahlplatze noch zu laufen haben.

Demnach sind dergleichen Wechsel acceptabel
in Augsburg: 14 Tage, *)
» Nürnberg: 15 Tage **)
vor der Verfallzeit, also ist an letztem Orte ein Wechsel per 31. Juli am 16. Juli acceptabel; und so richten sich alle deutschen Plätze mit dem Termin der Acceptation nach dem bei ihnen eingeführten Uso,

*) Die Augsb. W. O. setzt Kp. IV. §. 1 den Uso auf 15 Tage, dennoch lautet der §. 9 des III. Kapitels also: "Die Wechselbriefe, so länger als ein Uso, oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellt sind ꝛc. . . . die Acceptation selbst aber kann nicht eher, als 14 Tage vor der Verfallzeit gefordert werden." Hier scheint ein

Widerspruch statt zu finden. Es verhält sich aber damit folgendermaßen: Der Usobrief muß sogleich angenommen, auf die letztern Wechsel aber nur der Präsentationstag gesetzt, und erst am folgenden Tag, nämlich 14 Tag vor Verfall, acceptirt werden.

**) Nürnb. Dekret vom 12. Febr. 1746.

ausgenommen:

Bremen,
Gotha,
Hamburg,
Leipzig,
Oesterreich,
Preußen,
Weimar,

wo jeder Wechsel sogleich bei seiner Ankunft zur Acceptation gelangen soll;

Bremer W. O. Art. IX. Goth. W. O. §. XI. Hamb. W. O. §. IX. Pöhls Handelsrecht §. 264. Weim. W. O. §. VIII. Wiener W. O. Art. XI.

ferner:

in Frankfurt a. M., wo alle Wechsel ebenfalls sogleich acceptirt werden, außer denjenigen, welche an Orten ausgestellt sind, wo die Wechselannahme gesetzlich erst 14 oder 15 Tage vor der Verfallzeit geschieht. Diese werden in Frankfurt a. M. ebenfalls nicht eher acceptirt, als 14 Tage vor der Verfallzeit;

Frkft. W. O. Art. XIII.

in Wien, bei den aus Venedig gezogenen Wechseln, welche erst am 7. Tage nach ihrem Eintreffen zur Acceptation vorgezeigt zu werden brauchen.

Wiener W. O. (v. 1763) Art. LIV.

§. 22.

Bei Meßwechseln.

Die Acceptation der Meßwechsel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Ortes auf welchen sie lauten.

Es soll aber die Acceptationszeit solcher Wechselbriefe geschehen:

in Botzen, vom 6. bis zum 12. Tag der Meßzeit,

Botzner Mkt. u. W. O. Kp. 37 u. 38.

in Braunschweig, längstens Freitag Abends in der ersten Meßwoche;

Braunschw. W. O. Art. XX.

in Bayern in der ersten Woche jedes Markts;

Bayr. W. O. §. 17.

in Breslau, vom Montag bis zum Freitag der ersten Meßwoche;

Preuß. W. R. §. 967.

in Frankfurt a. M., vom Montag der ersten Meßwoche bis Dienstag Vormittag der zweiten Meßwoche.

in Frankfurt a. d. O., am dritten oder vierten Tag der ZahlWoche;

Frkft. W. O. §. XIV.

in Leipzig, vom Montag bis Freitag Vormittag der ersten Woche der Jubilate- und Michaelis-Messe, in der Neujahrsmesse aber bis auf den Tag vor dem Ausläuten.

Leipz. W. O. Art. IV.

in Naumburg, vom ersten Freitag der eigentlichen Meßwoche bis zum Dienstag vor dem Zahltage Mittags;

in Offenbach wird es wie in Frankfurt a. M. gehalten; in Wien, wohin die Meßwechsel erst 14 Tage vor derselben ausgestellt werden dürfen, ist sogleich bei Ankunft derselben zu präsentiren.

Wiener W. O. v. 1763. Art. 36.

§. 23.

Bei verspäteten Wechselbriefen.

Wechselbriefe, die nach der Acceptationszeit oder nach dem Verfalltage ankommen, müssen sogleich acceptirt werden.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 7.

§. 24.

Acceptation findet an Sonn- und Feiertagen nicht statt, sondern den ersten Tag nachher

Der Bezogene ist in der Regel nicht schuldig, an Sonn- oder Feiertagen, den sogenannten göttlichen Ferien, zu acceptiren, und hat in diesem Falle die Acceptation

auf den ersten Tag nach denselben

zu geschehen in

- Altenburg,
- Braunschweig,
- Bremen,
- Frankfurt a. M.,
- Hamburg,
- Nürnberg,
- Preußen,
- Würtemberg,

Augsb. W. O. Kp. XIII. §. 16. (wobei jedoch blos die Sonntage verstanden sind). Beck, v. W. Recht Kp. IV. §. 19. Bremer W. O. Art. IX. Leipz. W. O. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 1. Preuß. W. Recht §. 985. Püttmann ꝛc. §. 104. Würtemb. W. O. Kp. VI. §. 2.

Doch soll in diesem Fall das Datum des betreffenden Festtages zu dem Accept gesetzt werden.

Altenb. W. O. Kp. II. §. 10. Braunschw. W. O. Art. XLI. Bremer W. O. Art. IX. Frkft. W. O. §. 38. Hamb. W. O. Art. XIII. Nürnb. Dekret v. 17. April 1723. Preuß. W. R. §. 986. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 12.

oder vorher.

Wo nichts darüber verordnet ist, richtet man sich nach den gemeinen Gesetzen, nach welchen die Acceptation oder die Protestation ebenfalls am Tage nachher zu geschehen hat.

Scheerer ꝛc. Protest §. 7.

Dagegen soll sie am vorhergehenden Tage geschehen in Leipzig.

Leipz. W. O. §. V.

§. 25.

Von wem die Acceptation geschehen soll? Der regelmäßige Acceptant.

Die Acceptation kann gültiger Weise geschehen:
zunächst von demjenigen, auf welchen der Wechsel ausgestellt oder gezogen ist:
von dem Bezogenen oder Trassaten selbst.

§. 26.

Er muß wechselfähig seyn.

Um sich durch seine Acceptation nach strengem Recht verbindlich machen zu können, ist erforderlich, daß der Acceptant wechselfähig sey, und gilt hier alles was von dem Wechselschuldner überhaupt bereits gesagt worden ist.

Siehe I. Hptst. I. Abschnitt.

§. 27.

Verhältniß des Acceptanten zum Trassanten und zum Präsentanten.

Der Acceptant ist als Bevollmächtigter des Trassanten, zugleich aber auch als Selbstschuldner des Präsentanten anzusehen.

Scheerer ꝛc. Acceptant §. 2.

§. 28.

Die Acceptation kann in Person

oder

Die Acceptation kann entweder
selbst, in eigener Person,
oder
durch einen Andern
vollzogen werden.

Altenb. W. O. Kp. II. §. 4. Augsb. W. O. Kp. III. §. 12. 13. Bayr. W. O. §. 13. Bremer W. O. Art. XXII. Leipz. W. O. Art. VIII. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 10. Weimar. W. O. §. VII. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 19.

§. 29.

durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Dieser muß jedoch hiezu bevollmächtigt seyn, wenn seine Acceptation für den Prinzipal verbindlich werden soll. Wenn er ohne Vollmacht acceptirt hat, kann er jedoch aus eigenen Mitteln zu zahlen angehalten werden.

Altenb. W. O. Kp. II. §. 5. Böhm. Oest. W. O. Art. XXVIII. Goth. W. O. §. III. Leipz. W. O. §. IX. Siehe auch I. Hptst. I. Abschn. §. 13 u. 14.

§. 30.

Es steht dem Bezogenen frei, zu acceptiren oder nicht.

Der Bezogene hat die freie Wahl, ob er den Wechsel nach dem Willen des Trassanten acceptiren will oder nicht.

Beck, v. W. Recht Kp. IV. §. 31. Braunschw. W. O. Art. XVI. Leipz. W. O. §. XXVII. Scheerer ꝛc. Acceptation §. 8. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 14.

§. 31.

Rücktritt von der Acceptation findet nicht statt.

Wer aber einmal acceptirt hat, ist aus seinem Accept wechselmäßig verhaftet und kann nicht mehr zurücktreten, noch sich durch Ausstreichung des Accepts von seiner Verbindlichkeit befreien; selbst nicht mit Bewilligung des Prä-

sentanten, woferne nemlich mehrere Indossanten statt finden; denn der Acceptant ist nicht nur jenem, sondern auch jedem Interessenten bei dem Wechsel aus eben diesem Accept verpflichtet.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 22. Böhm. Oest. W. O. Art. V. Botzner W. O. XXXVII. Bremer W. O. Art. XIV. Hamb. W. O. Art. V. VII. Leipz. W. O. §. IV. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 1. VI. §. 2. v. Martens rc. Kp. VI. §. 92. Preuß. W. Recht §. 983. 997. 998. Schiebe, die Lehre v. W. Briefen §. 76.

§. 32.

Ausnahme.

Hievon machen jedoch folgende Fälle eine Ausnahme:

Wenn nach der Acceptation, doch vor der Zahlung, in continenti erweislich ist, daß der Wechsel ein simulirter od falscher Handel sey, *)

ferner:

wenn der Wechsel noch in der ersten Hand ist, und der Acceptant, auf Ordre des Trassanten, in continenti nachweisen kann, daß die Valuta nicht bezahlt ist,

ferner:

wenn der Präsentant bloßer Mandatar des Remittenten und nicht Eigenthümer des Wechsels ist, unter obiger Voraussetzung,

endlich:

wenn der Acceptant an den Inhaber eine in continenti erweisliche Gegenforderung hat, und kein Dritter hiedurch beschädigt wird, so kann er bei Verfall diese compensiren.

*) Die Acceptation eines falschen Wechselbriefes hingegen kann nicht widerrufen werden, wenn diesen der Inhaber auf rechtmäßige Weise (oneroso titulo et bona fide) an sich gebracht hat. Beck, v. W. Recht §. 2. n. 24.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 22. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 2. Preuß. W. Recht §. 997. Scheerer 2c. Acceptation §. 4.

§. 33.

Es steht dem Acceptanten zu, das Wort Ordre auf dem letzten Indossamente auszustreichen, wenn er haben will, daß der acceptirte Wechsel nicht noch durch andere Hände laufe.

Das Wort Ordre kann im letzten Indossament vom Acceptanten ausgestrichen werden.

§. 34.

Die Verbindlichkeit des Acceptanten hört erst mit der vollständigen Bezahlung des Wechsels auf.

Dauer der Verbindlichkeit des Acceptanten.

Stirbt der Acceptant, so treten dessen Erben in dieselbe ein.

Hinsichtlich der Verjährung der Acceptation finden die im Allgemeinen bestehenden Gesetze über die Verjährung ihre Anwendung.

Scheerer 2c. Acceptant. Siehe I. Hptst. I. Abschn. §. 16. Siehe ebend. §. 64, 65, 66.

§. 35.

Verweigert der Bezogene die Acceptation nach dem Inhalt des Wechsels, so kann solche gleichwohl auf andere Weise geschehen, entweder

Der Acceptant per Honor. Der Bezogene kann auch unter Protest acceptiren, oder eine andere Person den Wechsel annehmen.

von dem Bezogenen,

sowohl für Rechnung eines der Giranten, als auch des Trassanten selbst, wenn dieser im Auftrag eines Dritten den Wechsel gezogen hat, und er selbst für jenen Dritten nicht acceptiren will.

Die Acceptation kann auch statt des Bezogenen von einer andern Person geschehen, sowohl in Folge der Nothadresse, als auch freiwillig.

Scheerer ꝛc. Acceptation §. 5. Siehe II. Hptst. II. Abschnitt §. 39.

§. 36.

Acceptation per Honor.

Jede solche Acceptation, die unabhängig von dem Zahlungsmandat im Wechsel, zu Ehren irgend eines der Interessenten, geschieht, wird Acceptation per Honor oder Intervention genannt; und ist gleicher Weise bindend für den Acceptanten, wie die ordentliche, regelmäßige Acceptation.

§. 37.

Muß nach den Vorschriften der regelmäßigen Acceptation geschehen.

Der Acceptant per Honor (Honorant) hat bei seiner Acceptation dasselbe zu beobachten, was für die regelmäßige Acceptation vorgeschrieben ist.

§. 38.

Besondere Vorschriften.

Außerdem aber hat derselbe noch besonders darauf zu sehen, daß ihm der Protest über die vorhergehende Weigerung der Acceptation eingehändigt werde, und daß überhaupt von dem Inhaber oder dessen Vorgängern nichts geschehen sey, wodurch der Wechsel präjudizirt, d. h. der ihm zukommenden wechselmäßigen Ansprüche verlustig wurde.

Braunschw. W. O. Art XVII. Bremer W. O. Art. XXIV. Frkftr. W. O. §. XIV. Hamb. W. O. Art. XI. Leipz. W. O. §. XVII. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 3. Preuß. W. R. §. 1022, 1023, 1029, 1030.

§. 39.

Fortsetzung.

Der Honorant muß sich ferner bei seiner Acceptation ausdrücklich erklären, zu wessen Ehren solche geschieht, und es auf dem Protest bemerken lassen, endlich auch dem Ho-

noraten sofort die Anzeige unter Einsendung des Protests machen.

Augsb. W. O. Kp. VI. §. 4. Preuß. W. Recht §. 1028. 1029.

§. 39.

Wer einen nothleidenden Wechsel per Honor acceptirt hat, ist nicht zu weichen schuldig, wenn der Bezogene späterhin selbst acceptiren oder Zahlung leisten wollte, es sey denn, daß dieser ihm die gebührende Provision nebst den Protestkosten vergüte. Rechte des Honoranten gegen den Bezogenen.

Augsb. W. W. Kp. VI. §. 2. Braunschw. W. O. Art. XVIII. Frkft. W. O. §. XVIII. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 9.

§. 40.

Der Honorant, welcher einen Wechsel bezahlt hat, tritt in die Rechte eines Wechselinhabers, sowohl gegen den Honoraten, als gegen alle Vormänner desselben, und kann seine Ansprüche an sie sämmtlich nach strengem Wechselrecht geltend machen. Gegen den Honoraten und dessen Vorgänger.

Preuß. W. R. §.1027. Scheerer ꝛc. Acceptation per Honor §. 2.

§. 41.

Die Vorzeigung eines Wechsels bei dem Bezogenen, um dessen Annahme (oder Zahlung) zu erhalten, wird die Präsentation genannt. Sie kann von jedem Inhaber eines Wechsels, ohne weitere Legitimation geschehen. Präsentation.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 15. v. Martens Grdr. d. Hdlsr. II. B. V. Abthl. §. 84. 100 Püttmann, Grdse. d. W. R. VIII. Hptst. §. 99.

§. 42.

Der Präsentant kann entweder wirklicher Eigenthümer des Wechsels oder blos zu dessen Präsentation beauftragt seyn. Präsentant.

In jener Eigenschaft als **Präsentant** aber ist er lediglich als Bevollmächtigter zu betrachten, und haftet als solcher sämmtlichen Wechselinteressenten für jedes dabei begangene Versehen.

Beck, v. W. R. Kp. VII. §. 77. 78. Pöhls Darst. d. Hdlsr. §. 259. Preuß. W. Recht. §. 973.

§. 43.

Pflichten des Präsentanten.

Er hat darauf zu sehen, daß die Acceptation des in seinen Händen befindlichen Wechsels

zur gehörigen Zeit,
in gehöriger Form

und

vollständig geschehe;

im entgegengesetzten Falle aber dasjenige vorzukehren, was seinen Committenten und die sämmtlichen Wechselinteressenten vor Schaden und Nachtheil schützen kann.

Scheerer rc. Präsentant §. 4 u. s. f.

§. 44.

Vorzeigung des Wechsels zur rechten Zeit.

Vor allem hat er den erhaltenen Wechsel zur rechten Zeit, wie sie die eingeführten Gesetze vorschreiben, zur Acceptation vorzulegen; auf solchen Wechseln aber, deren Acceptation erst später zu geschehen hat, deren Verfallzeit jedoch von der Präsentation abhängt, das Datum von dem Bezogenen bemerken zu lassen.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 9. Böhm. Oester. W. O. Art. XI. Goth. W. O. §. VI. Leipz. W. O. §. VII. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 1.

§. 45.

Termin bei Sichtwechseln.

Nach dem preußischen Wechselrecht ist die Präsentation der Sichtwechsel spätestens binnen 18 Monaten vom

Tag der Ausstellung, bei Verlust des Wechselrechts zu besorgen; nach dem französischen Wechselgesetzen aber binnen 6 Monaten; ebenso in Bremen von Wechseln, deren Zahlungsort in Europa liegt.

Doch bleibt dem Inhaber bei etwaiger Versäumniß im ordentlichen Prozeß sein Recht gegen den Aussteller, wenn er beweisen kann, daß der letztere sich sonst zu seinem Schaden bereichern würde.

Bremer Verordn. v. 29. Jäner 1816. Code de Comerce 1. B. VIII. Tit. Art. 160. Preuß W. R. §. 970. Schiebe rc. §. 74.

§. 46.

Bei verspäteten Wechseln.

Eben so sind diejenigen Wechsel, welche nach der Acceptationszeit oder erst nach dem Verfalltage ankommen, unverweilt zur Annahme vorzuzeigen.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 7. Siehe §. 23.

§. 47.

Verhalten bei verweigerter Annahme.

Der Präsentant hat bei Verweigerung der Annahme von Seiten des Bezogenen Protestation einzulegen und darüber den Protest ausfertigen zu lassen.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 77. Bremer W. O. Art. X. Frkf. W. O. §. XIV. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 2. Preuß. W. Recht §. 1006.

§. 48.

Notiren der Wechselbriefe.

Ersucht der Bezogene um kurzen Aufschub zu seiner Erklärung, so ist an einigen Orten solches zuzulassen gestattet, jedoch muß der Protest einstweilen notirt, und wenn der bewilligte Termin vorübergegangen, die Acceptation aber nicht erfolgt ist, der Protest ausgefertigt und versendet werden.

7*

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 81. Böhm. Oester. W. O. Art. XIX. Botzner Meß- u. W. O. §. 69. Frkft. W. O. §. XIV. Leipz. W. O. §. XXV. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 14.

§. 49.

Verhalten, wenn der Bezogene auf einen spätern Zahltag acceptiren will.

Will der Bezogene auf einen spätern Zahltag, als der Wechsel enthält, oder mit irgend einem andern Vorbehalt acceptiren, so hat sich der Präsentant darauf nicht einzulassen, sondern zu protestiren, es sey denn, er habe von seinem Auftraggeber ausdrückliche Ordre, solches zu verstatten.

Preuß. W. R. §. 1014. 1017. Scheerer rc. Präsentant §. 7.

Entschließt sich jener aber noch später, den Wechsel pure zu acceptiren, so hat dieß Präsentant zuzulassen, wenn der Wechsel noch in seinen Händen ist.

Preuß. W. Recht §. 1052. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 2.

§. 50.

Bei unrichtiger oder ungenügender Acceptation.

Gleiches gilt auch von den Fällen, wenn die Acceptation in der Form nicht richtig, oder wenn sie bedingt, oder überhaupt dem Inhalt des Wechsels nicht entsprechend ist.

Bremer W. O. Art. XVI. Die Leipz. W. O. Art. VIII. (erklärt alle angehängten Conditionen und Reservate pro non adjecta.) Preuß. W. R. §. 1017.

§. 51.

Bei theilweiser Acceptation.

Will der Bezogene den Wechsel nur für einen Theil der Summe acceptiren, so ist dieß anzunehmen der Präsentant nicht schuldig, besonders wenn Nothadressen auf dem Wechsel befindlich sind, oder wenn sich sonst Jemand

meldet, der den Wechsel nach seinem vollen Inhalte honoriren will.

Preuß. W. R. §. 1011. 1013. Würtemb. W. O. K. IV. §. 16.

Wird dem Bezogenen aber wirklich verstattet, für einen Theil der Wechselsumme zu acceptiren, so muß ordnungsmäßig doch für den Rest derselben protestirt werden.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 17. Böhm. Oester. W. O. Art. X. Code de Comerce §. 122. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 4. Preuß. W. R. §. 1011, 1012.

Dagegen bestimmt die Bremer W. O. Art. XVII., daß die Einwilligung des Präsentanten dem Accept beigesetzt werden soll, und fährt fort: Wenn aber ohne Meldung einer Convention der Acceptant solchen nur auf eine gewisse Summe acceptiren würde, ist die Exprimirung der Summe pro non adjecta zu halten, und derselbige die volle Summe zu zahlen schuldig.

§. 52.

Wenn Nothadressen auf dem Wechsel vorhanden sind.

Ein Wechsel, welcher Mangel Annahme oder Mangel genügender Annahme protestirt worden ist, heißt ein nothleidender Wechsel. Sind auf demselben Nothadressen vorhanden, so ist der Präsentant verbunden, ihn bei allen denjenigen Personen vorzuzeigen, auf welche sie lauten.

Bremer W. O. Art. XXVIII. Frkft. W. O. §. XV. Hamb. W. O. Art. XXVIII. Preuß. W. R. §. 1018.

§. 53.

Wahl unter denselben.

Die Wahl unter denselben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach der Natur der Sache selbst.

Vor allen hat das Recht, einen nothleidenden Wechsel per Honor anzunehmen:

der Bezogene, wenn er zu Ehren des Trassanten (per honor di lettera) oder eines früheren Giranten (per honor del Giro) acceptirt;

Pöhls &c. III. Abschn. §. 266. Schiebe &c. Kp. XVII. §. 126. Scheerer &c. Acceptation per Honor § 8 &c.

nach diesem

derjenige, der von dem Trassanten selbst hiezu aufgefordert worden ist;

Preuß. W. R. §. 1034.

sodann:

der Inhaber selbst *)

*) In Nürnberg und Augsburg nur, wenn keine Nothadressen vorausgehen, nach Kp. IV. §. 11. der Nürnb. u. Kp. VI. §. 2. der Augsb. W. O.; ebenso nach der bayr. W. O. §. 12.

endlich:

diejenigen, welche sonst auf dem Wechsel angegeben sind, und zwar in der Ordnung, daß der, welcher für den Trassanten oder einen der früheren Indossanten acceptirt, also die meisten Giranten befreit, immer den übrigen vorzuziehen ist.

Böhm Oester. W. O. Art. XXVIII. Preuß. W. R. §. 1034.

§. 54.

Wenn fremde Personen honoriren wollen.

Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Intervention, so ist der Inhaber dessen Acceptation anzunehmen nicht verbunden, es sey denn, daß er für die zu seiner Zeit zu leistende Zahlung Caution leiste oder sich zur baaren Zahlung anheischig mache.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 47. Böhm. Oester. W. O. v. J. 1763 Art. XXVI. Botzner W. O. Art. XXX. Bremer W. O. Art. XXIV. Leipz. W. O. §. XXXVI u. XXXVII. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 4. Preuß. W. Recht §. 1020.

In der Augsb. W. O. Kp. VI. §. 1 heißt es in dieser Beziehung also: "würde sich Jemand finden, der für einen in der Adresse vorstehenden Giranten, oder auch für den Aussteller selbst zu

honoriren sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.»

Dieß wird indessen den Inhaber des nothleidenden Wechsels wohl nicht zwingen einen unbekannten oder in zweideutigem Rufe stehenden Mann dem in der Adresse bemerkten guten Zahler vorzuziehen, da sein und der übrigen Interessenten Sicherheit es erfordert, auch auf die Zahlungsfähigkeit des Intervenienten zu sehen.

§. 55.

Gegen die geleistete Acceptation per Honor ist dem Honoranten der ausgefertigte Protest, auf welchem die geleistete Intervention bemerkt wurde, auszuliefern; die Kosten desselben hat der Honorant zu entrichten, um sich solche von dem Honoraten wieder vergüten zu lassen. Auslieferung des Protests.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 55. Code de Comerce §. 126.

§. 56.

Wird von demjenigen, auf welchen die Nothadresse lautet, die Annahme des Wechsels ebenfalls verweigert, so muß ebenfalls protestirt und solches auf dem ersten Protest bemerkt, auch der Wechsel bei der folgenden Adresse präsentirt werden, u. s. f. Wenn die Annahme per Honor verweigert wird

§. 57.

Domizilirte Wechsel müssen bei der Acceptation von dem Bezogenen mit der Adresse desjenigen versehen werden, bei welchem die Zahlung am Verfalltage geschehen soll. Verhalten des Präsentanten in verschiedenen Fällen.

Ein solcher Adressat ist aber nicht gehalten, ebenfalls zu acceptiren, noch sich überhaupt wegen der Zahlung des Wechsels vor dem Verfalltage zu erklären.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 21. Beck, v. W. R. Kp. IX. §. 10. Bremer W. O. Kp. XXVII. Franz. Hdlsges. B. §. 123. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 7. Pöhls rc. Hdlsr. §. 277. Preuß. W. R. §. 999.

§. 58.

Wenn mehrere Personen desselben Namens am Zahlort wohnen.

Lautet der Wechselbrief auf einen Namen, den zwei oder mehrere Personen zugleich auf demselben Zahlorte führen, so hat der Präsentant, wenn er von dem einen abgewiesen worden ist, sich an die andere zu wenden, und wo die Acceptation nicht erfolgt, gegen jede derselben Protest zu erheben.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 4. Pöhls Hdlsr. §. 259.

§. 59.

Wenn der Bezogene nicht auf dem Platze existirt, oder sich entfernt hat.

Wenn dagegen eine Person des Namens, wie der Wechsel angiebt, gar nicht existirt, oder

wenn sie sich von dem Zahlorte entfernt und Niemand zurückgelassen hat, der sich des Wechsels annimmt,

liegt dem Bezogenen ob, ebenfalls Protest zu erheben.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 36. Bremer W. O. Art. XLI. Preuß. W. R. §. 977, 978.

§. 60.

Sicherheitsprotest.

Sicherheitsprotest wird erhoben:

wenn der dem Präsentanten zugesandte Wechsel zwar noch nicht zur Acceptation, oder der acceptirte Wechsel zwar noch nicht zur Zahlung reif, aber der Bezogene oder der Acceptant notorisch in Verfall gerathen ist, oder seine Zahlungen eingestellt hat;

ferner,

wenn derselbe gestorben ist, und seine Erben von der Rechtswohlthat des Inventariums Gebrauch machen wollen.

Braunschw. W. O. Art. XXIII. Bremer W. O. Art. XLI. Frftr. W. O. §. XXII. Hamb. W. O. Art. XLV. Leipz. W. O.

§. XIII. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 14. Preuß. W. Recht. §. 1089, 1108, 1109.

§. 61.

Versendung des Protests mit dem Wechsel.

Die Versendung des Protests von einem Wechsel, der keine Annahme erhalten hat, muß mit der ersten Gelegenheit geschehen, und zwar mit dem Wechsel zugleich,

wenn solcher auf Sicht, oder dergestalt lautet, daß von der Acceptation lediglich auch die Bestimmung der Verfallzeit abhängt;

ferner,

wenn der Bezogene die Acceptation schlechthin verweigert;

desgleichen,

wenn er nicht auf dem Platze anzutreffen ist;

endlich,

wenn er bei Ankunft des Wechsels bereits seine Zahlungen eingestellt hat.

Scheerer 2c. Protest.

§. 62.

Fälle, wo der Wechsel nicht mitversandt wird.

Dagegen kann der Wechsel bis zum Verfalltage zurückbehalten werden,

wenn solcher auf eine bestimmte Zeit zahlbar lautet;

desgleichen,

wenn der Bezogene Hoffnung giebt, die Acceptation bald nachzuholen;

endlich,

wenn der Aussteller oder Indossant solches ausdrücklich vorschreibt.

§. 63.

Behandlung der zur Acceptation eingesandten nicht girirten Wechselexemplare. Auslieferung an den Inhaber des girirten Duplikats.

Ist ein Wechsel an den Präsentanten nicht girirt, sondern blos zur Besorgung der Acceptation eingesandt worden, so hat er denselben nach geschehener Acceptation gegen Vorzeigung des gleichlautenden und richtig girirten Duplikats auszuliefern, auch auf demselben die Präsentationsnotirung («Prima zur Annahme bei Herrn N. N.») auszustreichen.

Die ihm als Präsentanten zugestandenen Rechte und Verbindlichkeiten gehen sofort auf den nunmehrigen Inhaber und Eigenthümer über.

Heynemann Wechselkunde §. 25.

§. 64.

Wenn der Wechsel nicht abgefordert wird.

Wird der acceptirte Wechselbrief aber nicht abgefordert, so hat der Präsentant zur Verfallzeit seinem Einsender Nachricht zu geben, und zum Besten desselben die Deposition der Valuta vom Acceptanten zu verlangen, oder auch die Auslieferung derselben unter genügender Caution für die Nachbringung des Giro; — in Ermanglung aber Protest zu erheben und überhaupt alles dasjenige zu besorgen, was dem Inhaber eines nothleidenden Wechsels zukömmt.

Augsb. W. O. Kp. III §. 22. Scheerer ꝛc. Präsentant.

§. 65.

Rechte des Inhabers eines acceptirten Wechsels.

Der Inhaber eines acceptirten Wechsels kann, wenn inzwischen solche Umstände eintreten, die den gesetzlichen Arrestschlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsleistung fordern, oder in dessen Ermanglung Arrest anlegen.

Im Fall der Unterlassung wird er jedoch den Vor-

männern nur in so ferne verantwortlich, als er hiebei ein grobes und wissentliches Versehen begangen hat.

Preuß. W. Recht. §. 1085, 1086, 1087.

§. 66.

Wer einen Wechsel auf sich selbst zahlbar erhält, und diesen als Bezogener nicht genehmigt, der hat, in so ferne der Wechsel durch mehrere Hände gegangen ist, seine Weigerung ebenfalls durch den Protest kund zu geben, und gleich jedem andern Präsentanten den Protest seinem Vormann zurückzusenden.

Bezogener und Präsentant in einer Person.

Unterläßt er dieß, so wird angenommen, daß der Wechsel in Richtigkeit sey, und er verliert seinen Regreß an die übrigen Interessenten.

Nürnb. W. O. Kp. II. §. 8.

§. 67.

Ist aber dem Bezogenen ein Wechsel zur Gutschrift übermacht worden, und dem Einsender kömmt nachher sichere Nachricht zu, daß er seine Zahlungen eingestellt habe, so hat der Einsender auch ohne Protest und Wechsel von jenem zurückerhalten zu haben, das Recht zu protestiren, und von seinem Wechselgeber Zahlung und Sicherstellung zu fordern.

Wenn solcher fallirt hat.

Nürnb. W. O. Kp. V. §. 3.

§. 68.

Der Präsentant eines Wechsels, es sey zur Acceptation oder zur Zahlung, es sey der Wechsel an ihn girirt worden oder nicht, steht zu dem Einsender desselben in einem Mandatverhältniß, haftet daher demselben für allen Schaden, der durch seine Schuld geschieht, und hat sich an die Vorschriften desselben zu halten, es müßte denn

Verhältniß des Präsentanten zum Einsender des Wechsels.

seyn, daß sie seinem eigenen Interesse, oder dem der übrigen Betheiligten, so wie den gesetzlichen Vorschriften entgegen wären.

Beck, v. W. R. Kp. III. §. 6.

§. 69.

Substitution des Präsentanten.

Bei Wechseln, welche ausgestellt sind auf eine, am Zahlorte selbst nicht wohnhafte Person, oder auf einen Ort, an dem der Präsentant nicht wohnt, kann dieser sich durch einen Andern vertreten lassen, doch hat er, in so weit er hierin eigenmächtig handelte, für jedes Versehen seines Substituten zu haften, und sich bei Beschädigung lediglich an diesen zu halten.

Scheerer ꝛc. Präsentation.

§. 70.

Schriftliche Präsentation.

Bei ähnlichen Fällen kann die Präsentation auch schriftlich geschehen, indem man entweder den Wechsel selbst, oder besser die Abschrift desselben an den Bezogenen schickt, und ihn um die Annahme desselben ersucht. Diese ist sodann unter demselben Datum zu verrichten, an welchem der Brief des Präsentanten dem Bezogenen zugekommen ist.

Erklärt sich hierauf der Bezogene verweigernd, oder innerhalb der gesetzlichen Zeit gar nicht, so ist von dem Präsentanten, wie bei jedem andern nicht acceptirten Wechsel mit Protestaufnahme und Versendung zu verfahren.

Böhm. Oester. W. O. Art. XIX. Leipz. W. O. §. XVI. Schiebe d. Lehre v. W. B, §. 74 u. 172.

§. 71.

Verhalten bei Zurückkunft eines nothleidenden Wechsels.

Hat der Remittent oder Indossant Protest über eine nothleidende Tratte erhalten, oder mit dem Protest die Tratte selbst, so kann er im ersten Falle Sicherheitsstel-

lung, nach Umständen auch die Zahlung fordern; im letzten Falle muß die Zahlung unverweigerlich erfolgen.

Beck, v. W. R. Kp. IV. §. 64. Nürnb. W. O. Kp. V. §. 1 u. 2. Siehe auch den folgenden Abschnitt.

§. 72.

Kontraprotest.

Ist aber dieser Vormann indessen insolvent geworden, oder erklärt er sich bei Erscheinung des Protests oder des zurückkommenden Wechsels für insolvent, so muß der Wechselinhaber auch gegen ihn Protest erheben und sich weiter an die übrigen Giranten oder den Trassanten selbst mit seinen Ansprüchen wenden.

Preuß. W. Recht §. 1060.

§. 73.

Trassant des Mangel Annahme protestirten Wechsels.

Der Ausgeber eines Mangel Annahme zurückgekommenen Wechsels ist denselben unverweilt zu zahlen schuldig. Er kann aber auch, wenn noch Zeit genug bis zum Verfalltag desselben vorhanden ist, seinem Wechselnehmer einen neuen Wechsel auf gleiche Verfallzeit einhändigen.

Jedoch ist der Gläubiger berechtigt, bis zur Bezahlung desselben genügende Caution von ihm zu fordern.

Preuß. W. R. §. 1075.

Fünfter Abschnitt.

Die Zahlung.

---

§. 1.

Einleitung.

Der letzte und eigentlichste Gegenstand des Wechselgeschäfts ist:

die Zahlung der im Wechsel ausgedrückten Summe zur bestimmten Zeit und am gehörigen Orte.

Sie kann entweder von dem Bezogenen selbst, oder auch von einem Anderen geschehen.

§. 2.

Regelmäßige Zahlung. An wen gezahlt werden soll.

Sie kann rechtsgültig nur an den geschehen, welcher Eigenthümer des Wechsels ist, oder sich als dessen Bevollmächtigter legitimirt.

Beck, v. W. Recht Kp. VI. §. 11.

§. 3.

Legitimation.

Das Eigenthum wird entweder

durch den Wechsel selbst, in so ferne dieser auf den Präsentanten zahlbar lautet,

oder

durch das Indossament desselben nachgewiesen.

Beck. v. W. R. Kp. VI. §. 13. Scheerer ꝛc. Indossament §. 1.

§. 4.

Indossamente in bianco genügen dazu nicht.

Ist dieß letztere in bianco ausgestellt, oder in der Reihe der Indossamente des Wechsels ein früheres Indossament in bianco vorhanden, so muß es ausgefüllt, oder Caution bis zur Vervollständigung desselben geleistet werden. Kann sich der Wechselinhaber überhaupt nicht als Eigenthümer legitimiren, so findet die gerichtliche Deposition der Wechselsumme statt.

Beck, v. W. Recht Kp. VI. §. 18. 19. 24. Braunschw. W. O. §. XLIII. Bremer W. O. Art. XIII. Frkft. W. O. Art. XL. Hamb. W. O. Art. XIV. Leipz. W. O. §. XI. Nürnb. W. O. Kp. VI. §. 2. Preuß. W. R. §. 817, 818. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 4.

§. 5.

Noch unrichtige und mangelhafte Indossamente.

Dasselbe muß geschehen, wenn das Indossament unrichtig oder mangelhaft war; oder wenn das girirte Duplikat zur Verfallzeit nicht beigebracht werden kann.

Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 18. 20. Heynemann, Wechselkunde §. 61. Siegels Einleit. z. W. Recht II. Thl. Kp. VI. §. 15.

§. 6.

Präsentation zur Zahlung.

Wer einen schon acceptirten Wechselbrief zu Handen bekommt, muß solchen alsbald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen kann, an wen er zu bezahlen hat.

Augsb. W. O. Kp. III. §. 15.

§. 7.

Wer zahlen soll. Zahlungsfähigkeit des Acceptanten.

Zur Zahlung ist zunächst der Acceptant, und zwar ganz nach dem Inhalt seiner Acceptation verpflichtet.

Siehe den IV. Abschnitt.

Hat er als Bezogener unbedingt acceptirt, so kann er hernach nicht per Honor zahlen.

Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 23.

§. 8.

Bezogener kann auch nach verweigerter Acceptation noch zahlen.

Hat der Bezogene aber früher die Acceptation verweigert, so kann er gleichwohl bei der Verfallzeit Zahlung leisten. Er muß jedoch für Provision und Kosten denjenigen entschädigen, der an seiner Stelle etwa per Honor acceptirt hat.

Siehe den IV. Abschnitt §. 40.

§. 9.

Wie die Bezahlung geschehen soll. Vollständig.

Ist der Wechsel vollständig acceptirt worden, so ist auch Acceptant die volle Summe zu bezahlen schuldig.

§. 10.

Theilweise Zahlung ist unter Protest anzunehmen.

Ist kein Dritter da, der für die volle Wechselsumme honorirt, so kann zwar auch die theilweise Zahlung von dem Acceptanten angenommen, — für das folgende muß aber protestirt werden.

Böhm. Oester. W. O. Art. XXV. Braunschw. W. O. §. XXXV. Bremer W. O. Art. XLIV. Beslauer W. O. §. XX. Leipz. W. O. §. XVII.

Zur Annahme von Abschlagszahlung wird der Inhaber ausdrücklich verpflichtet: in der Frkft. W. O. §. XXX. Hamb. W. O. Art. XXXIII. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 16.

§. 11.

Hat sich der Bezogene bei der Acceptation nur zu einem Theil der Summe verstanden, so ist er auch mehr als diese zu bezahlen nicht verpflichtet; dem Inhaber steht aber für den Ueberrest der Regreß nur in so ferne zu, als er sich damals keiner eigenmächtigen Handlung oder keiner Versäumniß schuldig gemacht, und den Protest zur rechten Zeit erhoben und versandt hat.

Besonders, wenn sich Acceptant zu mehrerem nicht verpflichtet hat.

Scheerer ꝛc. Acceptant §. 5.

§. 12.

Wenn in einem Wechsel die in der Ueberschrift vermerkte Summe von der im Contexte verschieden ist, so wird bei der Bezahlung nur auf die letztere Rücksicht genommen.

Bei verschieden lautender Summe.

Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 27. Preuß. W. R. §. 756, 757.

§. 13.

Sind Zinsen in dem Wechsel mit verschrieben, so müssen solche zugleich mit dem Kapital bezahlt, widrigen Falls muß darüber protestirt werden.

Wenn Zinsen mit verschrieben sind.

Preuß. W. R. §. 887.

§. 14.

Die Zahlung geschieht nach dem Inhalte des Wechsels, und nach dem auf dem Zahlorte gültigen Gebrauch, entweder

baar,

oder

in Banko,

oder endlich

durch Scontration.

Verschiedene Arten der Zahlung.

§. 15.

Baare Zahlung. In vorgeschriebenen Geldsorten.

In der Regel muß der Wechsel in baarem Gelde und zwar in derjenigen Münzsorte bezahlt werden, welche darin vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, daß diese nicht am Zahlorte obrigkeitlich verboten ist.

Preuß. W. R. §. 760. Scheerer ꝛc. Münzen §. 5.

§. 16.

In andern Geldsorten.

Werden andere Geldsorten bezahlt, so kann der Inhaber zwar solche annehmen, es muß jedoch die Differenz sodann vermittelt und für den Ausfall protestirt werden, um sich hierüber bei den Vormännern schadlos halten zu können.

Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 37.

§. 17.

Wenn solche im Wechsel nicht ausgedrückt.

Ist im Wechsel keine besondere Geldsorte vorgeschrieben, so ist derselbe in den auf dem Zahlplatze als Wechselzahlung gangbaren Sorten zu berichtigen.

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 2. Böhm. Oester. W. O. Art. XLII. Braunschw. W. O. Art. XLVI. ꝛc. Frkft. W. O. §. XXXVI. Hamb. W. O. §. XLIV. Leipz. W. O. §. XXII. Preuß. W. R. §. 876 — 885. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 29.

§. 18.

Wenn die vorgeschriebenen Geldsorten nicht zu haben sind.

Sind aber daselbst die etwa im Wechsel verschriebenen Münzen gar nicht zu haben, so ist der Werth in gewöhnlicher Wechselzahlung nach dem Tagscurs dieser Geldsorte zu berichtigen.

Scheerer ꝛc. Münzen §. 5.

§. 19.

Anweisungen statt baarem Gelde in Zahlung anzunehmen, ist Niemand ohne ausdrückliche Vorschrift verpflichtet. Läßt er sie zu, so geschieht es auf eigene Gefahr. Anweisung ist keine Zahlung.

Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 39. Böhm. Oester. W. O. Art. XL. Bremer. W. O. Art. XLV. Danz. W. O. Art. XVI. Frkft. W. O. §. XLI. Preuß. W. R. §. 756. 1118 — 1120. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 32. Die Frkft. W. O. macht jedoch eine Ausnahme, wenn das Geld bei dem Assignaten p. Kasse bezahlt werde und parat liege. Desgleichen die Böhm. Oester. W. O. Art. XL. Ebenso die Leipz. W. O. bei Meßzahlungen.

Die Augsb. W. O. enthält Kp. IX. §. 4. folgendes: "So soll man auch keine andere Anweisung, als p. Kassa zahlbar und nicht unter 100 Gulden lautend, wie auch die Zahlung von mehreren Assegni nicht anders als zusammensummirt in einem Posten anzunehmen schuldig seyn."

§. 20.

Wechsel, die in Banko lauten, müssen in Banko bezahlt werden. Zahlung in Banco.

Hamb. W. O Art. XXIV. XXV.

§. 21.

An Orten, wo bei Wechselzahlungen die Scontrirung eingeführt ist, sind auch die Ueberweisungen per Scontro als genügende Zahlung zu betrachten. Zahlung durch Scontration.

Augsb. W. O. Kp. V. §. 7. Augsb. W. O. v. 1716 Kp. IV. §. 2. Braunschw. W. O. §. XLIX. Breslauer W. O. §. XXXIX. Frkft. W. O. §. XLIII. Leipz. W. O. §. XXIV.

§. 22.

Die Wirkung einer nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Scontration ist die nemliche, wie die der Wirkung derselben.

Delegation oder baaren Zahlung, so daß der Wechsel, sobald sie erfolgt ist, als erledigt betrachtet wird.

Allgem. Landr. f. d. Pr. Staaten §. 1264. Püttmann, Grds. d. W. R. Kp. IX. §. 140. Scheerer rc. Scontro §. 36 und Delegation §. 1.

§. 23.

Wann gezahlt werden soll.

Die Zeit, zu welcher die Zahlung eines Wechsels geschehen muß, wird die Verfallzeit genannt. Die Bestimmung derselben ist in der Regel in dem Wechsel selbst enthalten, und wo sie fehlt, ist die Zahlung innerhalb 24 Stunden zu leisten.*)

Frkft. W. O. §. XLIII. Preuß. W. Recht §. 867. Siehe auch: I. Hptst. II. Abschn. u. II. Hptst. IV. Abschnitt.

*) In Rostock wird es damit wie mit Usobriefen gehalten. Heynemannns Wechselkunde, Anhang.

§. 24.

Was bei Irrungen über den Verfalltag eines Wechsels zu geschehen hat.

Ergeben sich Irrungen über die Ausrechnung des Verfalltags, so hat der Inhaber die Zahlung nach seinem Calcul zu fordern, und im Falle der Weigerung protestiren zu lassen; den Wechsel aber bis zu dem Verfalltag nach des Acceptanten Calcul bei sich zu behalten, und wenn dann keine Zahlung erfolgt, aufs Neue protestiren zu lassen.

Beck, v. W. R. Kp. VIII. §. 10.

§. 25.

Aufschub der Zahlung bei Sonn- und Festtagen.

Trifft der Verfalltag mit einem Sonn- oder Feiertag zusammen, so muß in der Regel den Tag nachher bezahlt werden.

Dasselbe findet auch bei den Juden in Hinsicht ihrer Feiertage statt.

Bremer W. O. Art. XC. Frkft. W. O, §. XLI. Preuß. W. Recht §. 870. In der Augsb. W. O. Kp. IV. §. 2 ist Folgendes verordnet:

"Die Respekttage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmt. Ist dieser ein Feiertag, so zahlt man Dienstags, und da auch dieser ein Feiertag wäre, Montags; wenn auch dieser ein Feiertag, Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feiertag, wie zuweilen an Weihnachten geschiebet, so wird folgenden Freitag bezahlt.

Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorhero, in allen drei obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltages scontrirt; was die auf hier gezogenen Wechselbriefe belangt, werden an obgenannten respektiven Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienstag verfallen sind.

Nürnb. Dekret v. 17. April 1723, wo es heißt:

"rc. außerdem aber sollen alle Wechselbriefe, welche die Respekttage genießen, längstens den sechsten desselben, und wenn dieser auf einen Tag fället, da man in Banco nicht schreibt, den Tag vorher allda vergnüget, falls aber an dem fünften noch sechsten Respekttag in Banco geschrieben würde, so solle, wie bisher, noch ferner den nächsten Banco-Schreibtag die Ueberschreibung daselbst geschehen, oder, da ein und andern Falls die Ueberschreibung nicht erfolgte, noch selbigen Tags protestirt, auch die zwei ersten Schreibtage nach der Sperre für einen gerechnet und gehalten werden.

Jedoch sollen darunter diejenigen Briefe, so a vista oder auf einige Tage Nachsicht lauten und den halben Uso nicht erreichen, nicht verstanden, sondern der Banco- und Wechselordnung gemäß, an dem Verfalltage oder wenn dieser ein Sonn-, Feier- oder Bettag wäre, den folgenden Werktag in Banco geschrieben werden rc.

§. 26.

Ausnahmen hievon finden jedoch statt: Ausnahmen.

bei Vistabriefen, an untenbemerkten Orten,

bei Nothfällen.

Braunschw. W. O. Art. XLI. Danziger W. O. Art XX. Goth. W. O. §. VII.

§. 27.

Respekttage.

Respekttage sind gewisse, auf verschiedenen Handelsplätzen gesetzlich bestimmte Tage, binnen welchen der Wechselinhaber sowohl mit Protestiren, als mit Beitreiben der Wechselsumme vom Acceptanten nachsehen **kann** oder **muß**.

Sie werden in der Regel vom ersten Tage nach dem Verfalltage an gerechnet.

Böhm. Oest. W. O. §. XVI. Bremer W. O. Art. XXXVIII. Frkftr. W. O. §. XX. Nürnb. W. O. Kp. III. §. 4.

§. 28.

Zu Gunsten des Präsentanten. oder

Sie sind entweder zu Gunsten des Präsentanten, der dann ohne Präjudiz dem Acceptanten diesen längern Termin zur Zahlung verstatten **kann**,

Braunschw. W. O. Art. XXXI. Danziger W. O. Art. XVIII. Hamb. W. O. Art. XVI.

des Acceptanten.

oder zu Gunsten des Acceptanten, so daß der Erstere mit der Protestation bis zu dem letzten Respekttage warten **muß**.

Beck, v. W. Recht Kp. V. §. 29 n. 23. Böhm. Oest. W. O. Art. XIII. Botzner W. O. Art. XLVIII. Frkft. W. O. §. XX. Nürnb. W. O. Kp. III. §. 4.

§. 29.

Oertliche Bestimmungen hinsichtlich der Respekttage in Deutschland.

Gesetzlich sind eingeführt (was Deutschland betrifft),

Im	Badischen	4	Respekttage,
in	Berlin und ganz Preußen	3	»
»	Botzen	2	»
»	Braunschweig	3	»
»	Bremen	8	»
»	Breslau	3	»
»	Cöln	3	»

in Elberfeld .... 3 Respekttage,
» Elbing .... 7 »
bei Sichtwechseln unter 14 Tagen 3 Respekttage;
» in Frankfurt a. M. ..... 4 Respekttage,
Sonn= und Festtage ausgeschlossen;
» Hamburg .... 12 Respekttage,
» Hannover .... 8 »
» Lübeck .... 10 »
» Nürnberg*) .... 6 »
» Prag und Wien .... 3 »
im Würtembergischen ...... 3 »
wobei, Frankfurt a. M. allein ausgenommen, Sonn= und Festtage mit eingerechnet werden.

Heinemann, kurzgefaßte Wechselkunde, Anhang. Nelkenbrechers Taschenbuch 2c. Noback, vollst. Hdb. d. Münzverhältnisse 2c. 2. Abthl. 3. Abschn. Scheerer 2c. Respekttage §. 6. Schiebe, Lehre der W. Br. Anhang.

*) Wenn die Hälfte derselben verflossen, ist es dem Creditor verstattet, die Zahlung von dem Acceptanten zu fordern. Protestirt kann aber erst am letzten Tage werden. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 6.

§. 30.

Wenn der letzte Respekttag auf einen Feiertag fällt.

Wenn der letzte Respekttag auf einen Sonn= oder Feiertag fällt, so muß an einigen dieser Orte
Tags vorher,*)
an andern aber
den darauf folgenden Tag**)
bezahlt oder protestirt werden.

*) Bremer W. O. Art. XL. Danz. W. O. Art. XVIII. Hamb. W. O. Art. XVII. Nürnb. W. O. Kp. III. §. 4. Preuß. W. R. §. 1095 — 1099. Würtemb. W. O. Kp. I. §. 28.

**) Böhm. Oester. W. O. Art. XIII. Breslauer W. O. Art. XIV. Cölner W. O. Art. I.

§. 31.

Fälle, wo Respekttage nicht statt finden.

Respekt- oder Diskretionstage finden nicht statt:

bei Briefen, die a vista oder unter dem halben Uso (in Bremen und Hamburg 2, 3 bis 4 Tage Sicht) lauten;*)

Böhm. Oester. W. O. Art. XV. Braunschw. W. O. Art. XXII. Breslauer W. O. Art. XIV. Nürnb. W. O. Kp. III. §. 5. Heinemann, Wechselkunde, Anhang.

bei solchen, die auf einen bestimmten (präcisen, fixen) Tag zahlbar gestellt sind;

Böhm. Oester. W. O. Art. XVIII. Bresl. W. O. §. XVII. Danz. W. O. Art. XXI. Preuß. W. R. §. 1094.

bei Wechseln, welche keine Acceptation erhalten haben, oder wo die Zahlung am Verfalltage sogleich vom Acceptanten entschieden verweigert wird.

Beck, v. W. R. Kp. VIII. §. 8. Scheerer rc. Respekttage rc. §. 10.

§. 32.

Verhältnisse in Augsburg und München.

Augsburg hat, so wie München und das ganze übrige Bayern zwar keine Respekttage, aber es wird dort wie hier nur an einem Tage der Woche, und zwar

zu Augsburg: Mittwochs,

zu München und in den ältern 7 Kreisen: Montags,

bezahlt, und Wechselbriefe, die am Donnerstag oder am Dienstag verfallen, werden demnach

in Augsburg erst am darauf folgenden Mittwoch,

in München an dem darauf folgenden Montag

bezahlt oder protestirt.

Eben so werden Wechsel, welche in Augsburg oder in München am Zahltage verfallen, nicht an diesem, sondern an dem nächsten Zahltag darauf (also 7 Tage später) bezahlt oder protestirt. (Siehe §. 25.)

Augsb. W. O. Kp. IV. §. 2. Bayr. W. O. §. 7.

§. 33.

Weitere Bestimmungen.

Bei Wechseln, welche nach dem Verfalltage einlaufen, werden die Respekttage nicht vom Tage der Präsentation, sondern von dem wirklichen Verfalltage an gerechnet. Kommen sie am letzten Respekttage an, so sind sie auch sogleich an diesem zu bezahlen oder zu protestiren.

Beck, v. W. R. Kp. V. §. 33. Böhm. Oester. W. O. Art. XVII. Braunschw. W. O. Art. XXVI. Bremer W. O. Art. XLII. Bresl. W. O. Art. XVII. Hamb. W. O. §. XX. Nürnb. W. O. Kp. III. §. 6. Preuß. W. R. §. 1098, 1099.

§. 34.

Bei Bankosperre in Hamburg.

Wechselbriefe in Banco, welche in Hamburg auf ultimo December oder einige Tage vor dem Bankoschluß verfallen, werden vor demselben bezahlt, ohne Respekttage zu genießen.

Hamb. W. O. Art. XXIV.

Denjenigen aber, welche innerhalb derselben verfallen, kommen nur diejenigen Respekttage zu, welche statt gefunden haben würden, wenn die Bank offen gewesen wäre. Die am 1., 2. oder 3. Januar verfallen, müssen am dritten Werktage nach Wiedereröffnung der Bank bezahlt oder protestirt werden.

Hamb. W. O. Art. XXV.

§. 35.

In Nürnberg.

In Nürnberg hat sich von der früher daselbst befundenen Girobank die Einrichtung erhalten, daß jährlich zweimal, zur Zeit der ehemaligen Bankosperre *), den letzten April und den letzten Oktober, mit den daselbst zahlbaren Wechsel ein gleiches beobachtet wird, ohne Berücksichtigung der Respekttage.

*) Die Dauer der Bankosperre wurden auf 10 — 14 oder mehr Tage bestimmt: in der Bankoordnung v. 1721. Nach dem Nürnberger Dekret v. 6. Okt. 1722 und v. 17. April 1723 wurde sie festgesetzt: vom 31. Okt. bis 16. Nov. u. vom 30. April bis 18. May.

§. 36.

Besondere Bestimmungen in Würtemberg.

Im Würtembergischen genießen Wechsel, welche unter 1000 Gulden betreffen, keine Respekttage.

Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 28.

§. 37.

Verfallzeit auswärtig acceptirter Briefe.

Wenn ein Wechselbrief von einem Auswärtigen auf desfallsige Beschickung des Präsentanten acceptirt worden ist, so wird die Verfallzeit (bei Sicht- und Usowechseln) nicht vom Tage der Acceptation, sondern von dem Tage an gerechnet, wo Präsentant dem Bezogenen der Acceptation halber geschrieben hat.

Bayr. W. O. §. 7. Leipz. W. O. §. XIV.

§. 38.

Zahlung darf nicht vor dem Verfalltage geschehen.

Vor dem Verfalltage kann in der Regel rechtsgültig nicht bezahlt werden, (wohl aber vor den Respekttagen) und Acceptant, wenn er solches thut, handelt auf eigene Gefahr.

Augsb. W. O. Kp. IV. §. 9. Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 44.

Braunschw. W. O. Art. XXV. Danziger W. O. §. XXIV. Hamb. W. O. Art. XXXI. Leipz. W. O. §. XIV. Preuß. W. Recht §. 845, 847, 1161. Scheerer ꝛc. Zahlungszeit §. 14. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 24.

§. 39.

Ausnahme bei Prorogation von Messen.

Dieß gilt jedoch nicht von denjenigen Wechseln, welche auf eine Messe lauten, die prorogirt worden ist. Bei diesen kann die Zahlung gar wohl an dem Tage geschehen, der sonst der Zahltag der Messe gewesen wäre.

Beck, v. W. Recht Kp. X. §. 11. Leipz. W. O. §. XXIX.

§. 40.

Wenn der Wechsel käuflich übernommen und girirt wird.

Der Acceptant kann jedoch, wenn er früher zahlen will, im Einverständniß mit dem Inhaber den Wechsel von demselben erhandeln und an sich giriren lassen, wodurch er aller nachtheiligen Folgen enthoben, und zugleich im Stande ist, seine Ansprüche an den Trassanten wechselmäßig durchzusetzen.

Böhm. Oest. W. O. §. XXXIII. Frkft. W. O. §. XLIV.

§. 41.

Wo gezahlt werden soll.

Die Zahlung muß an dem Orte geschehen, auf welchen der Wechsel zahlbar lautet; und

der Inhaber ist nicht schuldig, das Geld an einem andern Orte zu erheben.

§. 42.

Den vorgeschriebenen Zahlort hat auch der auswärtige Acceptant zu beachten.

Wohnt Acceptant an einem andern Orte, so muß er sich zur Verfallzeit entweder in Person am Zahlorte einfinden, oder durch einen Stellvertreter Zahlung leisten.

Böhm. Oester. W. O. Art. XXXIII. Frkft. W. O. §. XLIV.

§. 43.

Acceptant ist nicht gehalten, anderswo zu bezahlen.

Acceptant ist dagegen nicht gehalten, die Zahlung anderswo zu leisten, als wo der Wechsel besagt; geschieht dieß gleichwohl auf Antrag des Inhabers, so muß dieser ihm die gewöhnliche Provision vergüten, und die Versendung geschieht auf dessen Kosten und Gefahr.

Augsb. W. O. Kp. VII. §. 1. Bresl W. O. §. XXIX. Nürnb. W. O. Kp. IV. §. 12. Leipz. W. O. §. XVI.

§. 44.

Vorschriften für den Acceptanten. Wenn er in mehreren Abtheilungen zahlen soll.

Eben so ist Acceptant zum Abzug einer Provision berechtigt, wenn er die Zahlung in mehreren Theilen, an Verschiedene leisten soll.

Scheerer ꝛc. Zahlung.

§. 45.

Wenn sich der Wechselinhaber zur Verfallzeit nicht meldet.

Wenn sich der Wechselinhaber am Verfalltage oder überhaupt zur gehörigen Zeit nicht meldet, so kann der Acceptant entweder das Geld bei sich behalten und warten, bis man sich darum meldet, oder er kann es auch gerichtlich deponiren.

Beck, v. W. Recht Kp. VI. §. 35. Braunschw. W. O. Art. XXXIX. Bremer W. O. Art. VIII. Danziger W. O. Art. VI. Elbinger W. O. Art. XXXVIII. Preuß. W. Recht §. 890.

§. 46.

Der Säumige hat den entstehenden Schaden zu tragen.

Fallirt aber der Acceptant am Verfalltage oder hernach, so muß der Säumige den Schaden tragen.

Beck, v. W. R. a. a. O. Leipz. W. O. §. XII.

§. 47.

Tritt nach der Verfallzeit eine obrigkeitliche Herabwürdigung der bisherigen Wechselzahlung ein, so kann der Inhaber des versäumten Wechsels keine andere als diejenige Valuta verlangen, welche am Zahltage gültig war. Besonders, wenn indessen die vorgeschriebene Münzsorte obrigkeitlich herabgewürdigt wurde.

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 2. Beck, v. W. Recht a. a. O. Böhm. Oest. W. O. Art. XLII. Braunschw. W. O. Art. XXXIX. Hamb. W. O Art. XLIII. Leipz. W. O. a. a. O.

§. 48.

Ist über das Vermögen des Wechselinhabers vor dem Verfalltage Concurs ausgebrochen, so muß der Acceptant die Zahlung bei dem betreffenden Gerichte leisten, und diese wird als zur Masse gehörig betrachtet, in so ferne jener nicht blos Bevollmächtigter in dieser Sache gewesen ist. Wenn der Wechselinhaber in Concurs geräth.

Preuß. W. Recht §. 891, 892.

§. 49.

Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben, so kann der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation fordern; ist aber auf ihr Verlangen verbunden, bis zur Beibringung dieser Legitimation das Geld auf ihre Kosten zu deponiren. Wenn derselbe gestorben ist.

Preuß. W. Recht 803, 804.

§. 50.

Bei Ermanglung des girirten Duplikats, oder bei Unvollständigkeit der Dokumente überhaupt, wird die Zahlung entweder deponirt, oder gegen Garantie geleistet. Bei Unvollständigkeit der Documente.

Beck, v. W. Recht Kp. VI. §. 19. 20. Braunschw. W. O. Art. XLIV. Bremer W. O. Art. XLVII. Heinemann, W. Kunde

§. 60. Leipz. W. O. §. XXXII. Preuß. W. Recht. §. 1102, 1103. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 33.

§. 51.

Bei theilweiser Zahlung.

Hat Acceptant nur theilweise bezahlt, so hat er seine Abschlagszahlung auf den Wechsel zu bemerken, oder sich vom Empfänger eine besondere Quittung zustellen zu lassen, damit er sich bei vorkommenden Fällen in continenti ausweisen kann.

Frft. W. O. §. XXX. Scheerer ꝛc. Acceptant §. 7.

§. 52.

Wenn die Zahlung geschehen ist.

Hat der Acceptant die Zahlung geleistet, so muß ihm der acceptirte Wechsel unversehrt und quittirt ausgeliefert werden. Die Quittung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Hamb. W. O Art. XIV. Preuß. W. Recht §. 900, 901. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 33. Nach der Bremer W. O. Art. XLVII ist der Wechsel vor der Zahlung auszuliefern.

§. 53.

Quittirung.

War die acceptirte Prima ohne Giri, so wird auf das dazu gehörige girirte Duplikat quittirt, etwa mit den Worten:

«Bezahlt erhalten mit Auslieferung der acceptirten Prima.»

§. 54.

Aufbewahrung des bezahlten Wechsels.

Nach Auslieferung des bezahlten Wechsels, ist vom Bezahler das auf diesem befindliche Accept sorgfältig auszustreichen und der Wechsel selbst aufzubewahren.

Heinemann, W. Kunde §. 61.

§. 55.

Durch die regelmäßige Bezahlung des acceptirten Wechsels wird nicht nur der Acceptant, sondern alle bei dem Wechsel interessirt gewesenen Personen von ihrer Wechselverbindlichkeit befreit; ausgenommen der Trassant, in so ferne dieser dem Zahler noch die Deckung des Wechsels schuldig ist.

Wirkung der regelmäßigen Zahlung.

Scheerer ꝛc. Zahlung §. 23.

§. 56.

Hat dieser lediglich gegen den quittirten Wechsel bezahlt, und steht in Rechnung mit dem Trassanten, so kann er auch, wenn er durch seine Zahlung Gläubiger desselben geworden ist, seine Forderung im Wege des gemeinen Processes betreiben.

Ansprüche des zahlenden Acceptanten an den Trassanten.

Beck, v. W. R. Kp. VII. §. 1. Preuß. W. R. §. 1104, 1105.

§. 57.

Ist aber der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so kann nicht der Trassant sondern dieser Dritte, als sein Comittent, in Anspruch genommen werden.

Oder an den, für welchen die Ziehung geschah.

Preuß. W. Recht §. 1106.

§. 58.

Will der zahlende Acceptant seiner Forderung an den Trassanten das Wechselrecht verschaffen, so muß er den Wechsel an sich giriren lassen. (Siehe §. 40.)

§. 59.

In Ermanglung der Befriedigung von Seiten des Bezogenen, ist der Wechsel demjenigen zur Zahlung vorzulegen, der ihn per Honor acceptirt hat.

Von der Zahlung per Honor. Wenn sie eintritt.

§. 60.

Wie sie geschehen soll.

Die Zahlung per Honor kann gültiger Weise nur unter Protest geschehen.

Dieses Instrument dient nebst dem eingelösten Wechsel zur Begründung der Ansprüche an den Honorirten, oder dessen Vormänner.

§. 61.

Fortsetzung.

Der Zahler per Honor hat sich übrigens nach denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der zahlende Bezogene zu richten. Hat er etwas verabsäumt, so läuft er Gefahr, seinen Regreß wider den Honoraten zu verlieren.

Preuß. W. Recht §. 1029. Scheerer ꝛc. Acceptation per Honor §. 18.

§. 62.

Wirkung der Zahlung per Honor.
Wenn solche für die Indossanten,

Nach der Zahlung des honorirten Wechselbriefes gehen alle Rechte des Präsentanten auf den Honoranten über, und dieser kann seinen Regreß an den Honoraten und die ihm vorangehenden, bis zu dem Trassanten hinauf wechselkräftig nehmen.

Bresl. W. O. Art. IX. Danz. W. O. Art. XII. Hamb. W. O. Art. XI. Leipz. W. O. §. XVII. Preuß. W. R. §. 1027.

§. 63.

wenn solche für den Trassanten geschehen ist.

Hat er für den Trassanten selbst honorirt, so kann er sich nur an diesen allein halten, und muß, wenn dieser fallirt hat, den Schaden tragen.

Böhm. Oester. W. O. §. XXVI. Danz. W. O. §. XIII. Elbinger W. O. Art. XXXIII. Leipz. W. O. §. XVII. Preuß. W. Recht §. 1028. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 20.

§. 64.

Der Inhaber eines verfallnen und nicht gezahlten Wechselbriefes kann zunächst sowohl gegen den Bezogenen, als gegen den Honoranten klagweise auftretten und seine Befriedigung im Wechselprozeße suchen.

Rechte des Wechselinhabers an den nicht zahlenden Acceptanten. In gewöhnlichen Fällen.

Er bedarf hiezu keinen Protest, wohl aber den acceptirten Wechsel. Erstern hat er zur Beibehaltung des Regresses an seinen Vormann einzusenden.

Augsb. W. O. Kp. V. §. 36. ꝛc. Böhm. Oester. W. O. Art. XXIII. Elbinger W. O. Art. LXXIV. Leipz. W. O. §. XX. Preuß. W. Recht §. 1026, 1122. Scheerer ꝛc. Indossatar §. 10.

§. 65.

Lautet der Wechselbrief in eine Messe zahlbar, so kann in der Regel der Wechselschuldner nicht mit persönlichem Arrest angegriffen werden, bevor die Messe ausgeläutet ist; es müßte denn seyn, daß er der Flucht verdächtig sey.

Auf Messen.

Botzner W. O. §. 29. Churf. Mandat f. d. Leipz. Messen v. 6. Sept. 1718. Frkft. a. d. O. K. Pr. Rescript v. 14. Jän. 1723, In Frkft. a. M. findet diese Meßfreiheit nicht statt. Frkft. W. Respons VIII. §. 22.

§. 66.

Ersucht der Acceptant um Nachsicht, so verstattet die Leipz. W. O., daß man ihm solche gewähre. Sie darf jedoch nur auf wenige Tage bestimmt werden, auch muß ein Theil der Valuta schon abgeführt seyn.

In wiefern dem Acceptanten Nachsicht gegeben werden kann.

Auch in Hamburg und Frankfurt a. M. ist theilweise Zahlung anzunehmen verordnet. Der Wechsel selbst wird in diesem Falle dem Notar zugestellt, oder von diesem versiegelt und wieder zurückgenommen; und der Protest

bei ermangelnder Zahlung wird dann unter dem Tage ausgefertigt, wo der Wechsel eingesiegelt wurde.

Frkft. a. M. W. O. §. XXIX. Hamb. W. O. Art. XXXIII. Leipz. W. O. §. XXV.

§. 67.

Verhalten gegen die Erben des Acceptanten.

Ist der Acceptant vor der Verfallzeit gestorben, und die Erben berufen sich auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen diese gar auf Eröffnung des Liquidationsprozeßes an, so kann wider diese nicht wechselmäßig verfahren, wohl aber von dem Inhaber durch Arrestschlag oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses für seine Sicherheit gesorgt werden.

Preuß. W. Recht §. 896 — 898.

§. 68.

Wahl zwischen dem Acceptanten und den Giranten.

Der Inhaber eines nicht bezahlten Wechsels kann aber auch nach freier Wahl von dem Acceptanten an seine Vormänner gehen und seine Befriedigung wechselweise von diesen und von jenem suchen.

Altenb. W. O. Kp. III. §. 5. Augsb. W. O. Kp. V. §. 6. Böhm. Oester. W. O. Art. XXIII. Bremer W. O. Art. LII. u. LIII. Goth. W. O. §. VIII. Hamb. W. O. Art. XXXII. Leipz. W. O. §. XX. Scheerer ꝛc. Indossatar §. 10.

§. 69.

unter den Giranten selbst.

Dieselbe freie Wahl steht ihm auch unter den Indossanten selbst, hinauf bis zum Trassanten zu, jedoch darf er in der Regel an denjenigen, welchen er dabei übersprungen hat, nicht mehr zurückkehren.

Augsb. W. O. Kp. V. §. 6. Beck, v. W. R. Kp. VIII. §. 21. Frkf. W. O. §. XXVIII. u. XXIX. Hamb. W. O. Art. XXXII. Nürnb. W. O. Kp. V. §. 4. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 22.

§. 70.

Einige Wechselgesetze beschränken jedoch diese Wahl und weisen den Wechselinhaber an, sich zuförderst lediglich an den zu halten, von welchem der Wechsel an ihn indossirt worden ist, und erst bei ermangelnder Befriedigung sein Recht weiter an dessen Vormännern zu suchen. Beschränkung dieser freien Wahl.

Altenb. W. O. Kp. III. §. 5. Böhm. Oester. W. O. Art. XXIV. Braunschw. W. O. Art. XXXVI. Bremer W. O. Art. LII. Goth. W. O. §. VIII. Leipz. W. O. §. XIX.

§. 71.

Die Ansprüche, die dem Inhaber eines nicht bezahlten Wechsels an die Indossanten zukommen, nennt man den Regreß. Er kann entweder gütlich oder gerichtlich genommen werden. Regreß.

Siehe IV. Abschnitt §. 70.

§. 72.

Zu seiner Grundlage dient der Protest und die Retourrechnung. Dessen Requisiten: Protest. und Retourrechnung.

Die letztere begreift neben dem Kapital auch Zinsen, Kosten und Cursverlust, nebst der dem Inhaber gebührenden Provision.

Schiebe, Lehre v. d. Wechselbriefen Kp. II. §. 74. Leipz. W. O. §. XXX. Franz. Hdls. Gesetzb. 1. B. VIII. Tit. No. 181.

§. 73.

Die Zinsen der im protestirten Wechsel ausgedrückten Hauptsumme gebühren dem Inhaber von dem Tage an, wo er Protest M. Z. eingelegt hat. Zinsenberechnung.

Franz. Hdls. Gesetzb. 1. B. VIII. Tit. No. 184.

§. 74.

Findet auch gegen den Trassanten für dritte Rechnung statt.

Der Wechselregreß des nicht befriedigten Inhabers findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte statt.

Preuß. W. Recht. §. 1076.

§. 75.

Rückwechsel.

Auf gütliche Weise kann der Regreß genommen werden, wenn der Inhaber seine Forderung an den Indossanten oder Trassanten durch einen Dritten auf demselben Orte eincassiren läßt, oder wenn er einen Rückwechsel im Betrag der Retourrechnung auf ihn zieht.

Beck, v. W. R. Kp. V. §. 63. 71. 72. Braunschw. W. O. Art. XIV. Frkft. W. O. §. XXVIII. Franz. Hdls. Gesetzb. 1. B. VIII. Tit. §. 13. Goth. W. O. §. IX. Leipz. W. O. §. XXI. Nürnb. W. O. Kp. VII. §. 1. Preuß. W. R. §. 1081. 1128.

§. 76.

Wie es damit zu halten.

Ein solcher Rückwechsel muß unmittelbar gestellt werden, wenn zwischen beiden Plätzen direkter Wechselverkehr ist; außerdem wird er auf denjenigen Platz gezogen, über welchen beide Orte ihre Wechselgeschäfte zu machen pflegen.

Beck, v. W. Recht Kp. IV. §. 72. Böhm Oester. W. O. Art. XXI. Nürnb. W. O. Kp. VII. §. 1. Preuß W. R. §. 1082. 1083.

§. 77.

Nach erfolgter Befriedigung.

Hat der Indossant seiner Obliegenheit entsprochen und den Indossatar entschädigt, so ist ihm Protest und Wechsel quittirt zuzustellen. Er kann nun, nachdem er seinen eignen Giro ausgestrichen, damit seine Ansprüche weiter an die Vormänner oder den Trassanten verfolgen.

Frkft. W. O. §. XXX. Preuß. W. Recht §. 1133.

§. 78.

Weigert sich aber der Indossant, die angesprochene Zahlung zu leisten, so muß der Inhaber Contraprotest erheben; und kann sodann entweder zu einem andern Indossanten übergehen, oder wider Erstern gerichtliche Klage anstellen. Wenn solche verweigert wird.

Preuß. W. R. §. 1060. 1061. Püttmann, Grds. d. W. R. Kp. X. §. 143. 2c.

§. 79.

Der gerichtlichen Regreßklage kommen alle Prärogative zu, welche einer Wechselforderung nach strengem Wechselrecht gebühren. Regreßklage zieht den Wechselprozeß nach sich.

v. Martens Grdr. d. W. R. §. 102. Preuß. W. R. §. 1063.

§. 80.

Davon sind jedoch folgende Fälle ausgenommen: Ausnahmen.

wenn der Wechselinhaber darauf verzichtet hat;

wenn der Indossant den Wechsel ohne seinen Obligo indossirt, und der Indossatar sich damit begnüget, auch jeder keinem Schaden dabei ausgesetzt ist,

wenn der Indossatar sich bei der Präsentation, oder der Protestation Fehler und Versäumnisse schuldig gemacht, oder auch die Klage nicht zu gehöriger Zeit angestellt hat.

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 4. Frkft. W. O. Art. XXVIII. Preuß. W. R. §. 1065. Scheerer 2c. Indossatar §. 13.

§. 81.

Hat der Indossant, dieser Anstände ungeachtet, freiwillig oder aus Versehen seinen Wechelnehmer entschädigt, Wer demungeachtet zahlt.

hat keine Ansprüche auf seine Vorgänger.

so verliert er gleichfalls sein Recht an die früheren Giranten, so weit diese darunter leiden.

Scheerer rc. Indossatar §. 13.

§. 82.

Die Einrede der Giranten steht nicht unbedingt dem Trassanten zu.

Der Trassant aber kann die Ansprüche, welche aus einem nicht bezahlten und zugleich präjudizirten Wechsel an ihn gemacht werden, nur in so ferne von sich ablehnen, als er nachzuweisen im Stande ist, daß er wirklich durch die Schuld des Inhabers Schaden erlittten habe; da niemand rechtlich auf Kosten eines Andern sich bereichern darf.

Preuß. W. Recht §. 974. Scheerer rc. Indossatar §. 21.

§. 83.

Verjährung bei der Regreßklage.

Läßt der Wechselinhaber die gesetzliche Verjährungsfrist verstreichen, ohne die Klage anzustellen, so verliert er sein Wechselrecht und kann seine Sache nur im gemeinen Prozesse ausführen.

Preuß. W. R. §. 1079. 1080.

§. 84.

Regreßprozeß bei Fallimentsfällen.

Fallirt der Acceptant noch ehe die Regreßklage des Wechselinhabers erledigt ist, so kann dieser nach eingelegtem Protest zu seinem Indossanten, und wenn dieser ebenfalls nicht zahlen kann, zu dessen Vormännern übergehen; falliren sämmtliche Wechselschuldner, den Trassanten mit eingeschlossen, zu gleicher Zeit, so kann die ganze Wechselforderung bei jeder einzelnen Masse eingeklagt werden.

Danz. W. O. Art. XXXI. Elbinger W. O. Art. LXIV. Frkft. W. O. §. XXXI. Hamb. W. O. Art. XXXIV. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 22.

§. 85.

Erhält der Gläubiger auf diese Weise am Ende mehr als ihm gebührt, so kann weder die Masse des Acceptanten noch des Trassanten, wohl aber die des nächsten Indossanten u. s. f. hierauf Ansprüche machen. Fortsetzung.

Scheerer ꝛc. Indossatar §. 12.

§. 86.

Wenn diese Fallimente nicht zu gleicher Zeit, sondern erst nach einander ausbrechen, so hat der Wechselinhaber bei den übrigen das einzuklagen, was er aus dem Concurs des erstern nicht erhalten konnte, und hinsichtlich des etwaigen endlichen Ueberschusses wie im vorigen §. zu verfahren. Fortsetzung.

Scheerer ꝛc. a. a. O.

Erhält der Gläubiger auf diese Weise ein Ganzes mehr als ihm gebührt, so kann weder die Masse des Acceptanten noch des Trassanten, wohl aber die des nächsten Indossanten u. s. f. hierauf Ansprüche machen.

[illegible] Wechselrecht §. [illegible]

§. 90.

Wenn diese Fallimente nicht zu gleicher Zeit, sondern erst nach einander ausbrechen, so hat der Wechselinhaber bei den übrigen das einzuklagen, was er aus dem Concurs des ersten nicht erhalten konnte; und hinsichtlich des etwaigen [illegible] Ueberschusses wie im vorigen §. zu verfahren.

[illegible]

Drittes Hauptstück.

Von eignen Wechseln.

Drittes Hauptstück.

Von eignen Wechseln.

---

§. 1.

Eigene Wechsel sind Schuldbekenntnisse, in welchen sich der Aussteller zur Wiederbezahlung des empfangenen Geldes in bestimmter Frist nach Wechselrecht verpflichtet. Begriff.

§. 2.

Sie sind, in so ferne sie auf einen andern Ort zahlbar lauten, hinsichtlich der allgemeinen formellen Erfordernisse den fremdtrassirten Wechseln gleich. Vor allem muß darin die Summe, die empfangene Valuta, die Zahlungszeit und der Name des Ausstellers deutlich ausgedrückt seyn. Sie genießen auch mit jenen gleiche Rechte im Wechselproceße und im Concurs. Erfordernisse.

Braunschw. W. O. Art. XXIII. Bremer W. O. Art. VIII. Goth. W. O. §. III. Leipz. W. O. §. XII. Preuß. W. Recht §. 1181. Püttmanns Grds. d. W. R. §. 11 — 16.

§. 3.

Die volle Wechselkraft kömmt ihnen aber auch nur in so ferne zu, als sie von einem solchen ausgestellt sind, der wechselfähig ist. Sie können gültig nur von Wechselfähigen ausgestellt werden.

Siehe I. Hptst. I. Abschn. §. 27 ꝛc.

§. 4.

Gelten aber auch bei Ermanglung der Wechselkraft als Schuldscheine.

Mangelt ihnen entweder wegen Unzulänglichkeit der Form, oder wegen Nichtwechselfähigkeit des Ausstellers die Wechselkraft, so gelten sie gleichwohl als Schuldscheine, in so ferne nur der Aussteller überhaupt kontraktfähig war, und beim Wechsel selbst kein verbotener Handel obwaltet.

§. 5.

Cautelen, welche bei der Abfassung bisweilen angewendet werden.

Die bei denselben hin und wieder gebräuchlichen Cautelen als:

Entsagung des Schuldners auf die Ausflüchte: der Verletzung über und unter der Hälfte; der gerichtlichen Niederlegung des Geldes; der Verjährung; der Meß- und Marktfreiheit, und des sicheren Geleites, — oder die Klausel: «Bei Verpfändung meines Vermögens», sind in der Regel überflüßig, und müssen, wo sie vorkommen, nach den Umständen und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden.

Püttmann, Grds. d. W. R. II. Hptst. §. 20.

§. 6.

Unterschied von den fremdtrassirten Wechseln.

Von den fremdtrassirten Wechseln sind die eignen Wechsel wesentlich dadurch verschieden, daß der Aussteller hier zugleich auch Zahler ist. Auch finden in der Regel bei einem eignen Wechsel keine Duplikate statt. Endlich kömmt ihnen an den meisten Orten eine längere Verjährungsfrist zu.

Beck, v. W. R. Kp. XI. §. 7. Preuß. W. Recht. §. 714. Scheerer ꝛc. Primawechsel §. 6. Siehe I. Hptst. I. Abschn. §. 64.

§. 7.

von gewöhnlichen Schuldverschreibungen.

Von den gewöhnlichen Schuldverschreibungen unterscheiden sie sich wesentlich

durch das Wechselrecht, das ihnen anhängt;

ferner

dadurch, daß sie, in so ferne sie an Ordre gestellt sind, nur eines Indossaments nicht aber einer Cession zur Uebertragung bedürfen.

§. 8.

Ein eigner Wechselbrief kann entweder

auf den Inhaber selbst,

oder

an dessen Ordre,

und

am Orte der Ausstellung,

oder

an einem andern Orte

zahlbar lauten. Im ersten und dritten Falle wird der Wechsel

ein trockener,

im zweiten und letzten

ein eigen trassirter Wechsel

genannt.

Wodurch sich eigne Wechselbriefe unter einander unterscheiden.

§. 9.

Die eigen trassirten Wechsel kommen in der Regel vor

als Meßwechsel (Regulierwechsel)

oder

als domizilirter Wechsel.

Eigentrassirte Wechsel.

Schiebe d. Lehre v. W. B. §. 143.

§. 10.

Hinsichtlich der erstern treten alle Verhältnisse und Vorschriften ein, welche die Meßwechsel überhaupt betref-

Eigene Meßwechsel.

sen, nur daß Aussteller und Bezogener als eine und dieselbe Person erscheint.

§. 11.

Müssen Behufs der Zahlung mit Adresse versehen seyn.

Der Ausgeber eines Meßwechsels darf nicht übersehen, auf demselben nachzuweisen, wo er bei Verfallzeit zu finden, oder überhaupt die Zahlung zu erheben ist.

§. 12.

Eigene domizilirte Wechsel.

Domizilirte eigene Wechsel können auf jede beliebige Sicht gestellt seyn; jedoch muß ihnen auch eine Adresse zur Zahlung beigegeben werden.

Böhm. Oester. W. O. Art. IV. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 6.

§. 13.

Indossamente bei denselben.

Beide können, wenn sie an Ordre lauten, von einer Hand zur andern verhandelt und indossirt werden, und sind in dieser Beziehung denselben Regeln wie die fremdtrassirten Wechsel unterworfen.

Frkft. W. O. §. XLVI. Dagegen sind Indossamente bei eignen Wechseln nach der Böhm. Oester. W. O. Art. LIII. nicht zuläßig.

§. 14.

Sie können auch in Abschrift circuliren.

Obgleich bei eignen Wechseln in der Regel keine Duplikate statt finden, so kann jedoch eine Abschrift davon gemacht und statt des Originals in Umlauf gesetzt werden, und gilt sodann dasselbe, was in dieser Hinsicht bei fremdtrassirten Wechseln verordnet ist.

Siehe II. Hptst. III. Abschn. §. 21.

§. 15.

Obgleich eigene Wechsel ihrer Natur nach keine Acceptation bedürfen, indem Aussteller und Zahler eine und dieselbe Person sind, so müssen solche dennoch, in so ferne sie indossirt wurden, zur Beibehaltung des Regresses am Zahlorte regelmäßig präsentirt und in Ermanglung der Annahme protestirt werden. Sind am Zahlorte zu präsentiren.

Altenb. W. O. Kp. I. §. 9. Augsb. W. O. Kp. III. §. 14. Bresl. W. O. §. XXXII. Elbinger W. O. Art. VIII. Frftr. W. O. §. XII. Hamb. W. O. Art. X.

Die Präsentation kann auch blos dahin gehen, damit der Wechselschuldner wisse, an wen er zur Verfallzeit zu zahlen hat.

Nürnb. W. O. Kp. II. §. 5.

§. 16.

In Leipzig wird die Präsentation und Acceptation erst dann erfordert, wenn sie in die zweite Hand und weiter gekommen sind. Ausnahme in Leipzig.

Leipz. W. O. §. IV.

§. 17.

Die Bezahlung der eigen trassirten Wechsel hat in derselben Ordnung, wie bei den fremdtrassirten Wechseln zu geschehen. In der Regel genießen sie keine Respekttage, in so ferne diese von der Acceptation abhängig sind. Zahlung der eigentrassirten Wechselbriefe.

Beck, v. W. R. Kp. VIII. §. 8. Scheerer rc. Respekttage §. 10.

§. 18.

Von Letzterm machen jedoch eine Ausnahme und verstatten solche ausdrücklich Wo sie Respekttage genießen.

die Frankfurter W. O. §. XXIII. und
die Breslauer W. O. §. VIII.
desgleichen sind solche auch in Nürnberg im Gebrauch.

Beck, v. W. R. Kp. XI. §. 13.

§. 19.

Protest in Ermanglung der Zahlung.

Bei ermangelnder Zahlung am Verfalltage muß auch hier, wie bei den fremdtrassirten Wechseln, Protest eingelegt werden, um den Regreß gegen die übrigen Wechselinteressenten zu sichern.

Böhm. Oest. W. O. Art. III. u. XXIII. Breslauer W. O. §. VIII. Nürnb. W. O. Kp. II. §. 5.

§. 20.

Besondere Verordnungen im Preuß. W. Recht rücksichtlich des Regreßes.

Dieser Regreß kann aber nach den preußischen Rechten nur dann erst statt finden, wenn der Wechselschuldner zuvor ausgeklagt und in Personalarrest gebracht ist.

Preuß. W. R. §. 1210.

§. 21.

Eigentrassirte Wechsel können auch honorirt werden.

Eigen trassirte Wechselbriefe können so gut wie andere trassirte mit Nothadressen versehen, und per Honor des einen oder anderen Giranten bezahlt werden.

§. 22.

Trockene Wechsel.

Bei trocknen Wechseln findet ein einfaches Verhältniß zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger statt, und der Wechsel selbst ist nur ein schriftliches Zahlungsversprechen, mit geschärfter Verpflichtung.

§. 23.

Deren Valuta.

Die Valuta muß aus einem rechtlich bestehenden Contrakte herrühren, und, nach preußischem Wechselrecht aus-

drücklich als baar empfangen in dem Wechsel angegeben werden, wenn solcher volle Wechselkraft erlangen soll.

Beck, v. W. R. Kp. XI. §. 3. Preuß. W. R. §. 1184. Siehe auch: I. Hptst. II. Abschn. §. 30.

§. 24.

Bei trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist als Zahlungstag festgesetzt werden. In diesem Falle muß die geschehene Aufkündigung entweder durch schriftliche Annahme des Schuldners, welche auf dem Wechsel geschieht, oder durch einen besonderen rechtsgültigen Akt erweislich seyn. Können auch auf Aufkündigung lauten.

Preuß. W. R. §. 1187. 1188.

§. 25.

Trockne Wechsel können auf Kapital und Zinsen lauten. Diese letztern dürfen indessen die landesgesetzlichen Bestimmungen nicht übersteigen. Zinsen.

Allgem. Landr. f. d. preuß. Staaten. §. 684. Beck, v. W. R. Appendix n. 7. Preuß. W. R. §. 886. Das Gesetzblatt f. d. Königr. Bayern v. 1825 St. IV. No. 44. §. 7. bestimmt 5 Przt. Die Bayr. W. O. §. 10. läßt 1/8 Przt. per Woche zu.

§. 26.

Findet Bürgschaft für die Wechselschuld statt, so ist sie auf dem Wechsel selbst oder auf einem gesetzlich abgefaßten besondern Instrument zu leisten, und Schuldner und Bürge sind dem Gläubiger in solidum verpflichtet. Bürgschaft.

Siehe I. Hptst. I. Abschn. §. 48 ꝛc.

§. 27.

Der Bürge bleibt aber nur so lange verbindlich, als der Wechsel seine Wechselkraft behält, und als der Gläu- Dauer der Verbindlichkeit des Bürgen.

biger nichts versäumt, oder dem Schuldner nicht längere Frist ohne seine Beistimmung verwilligt hat.

Franz. Hdls. Gesetzb. 1. B. VIII. Tit. §. 155. Scheerer rc. Aval §. 7.

§. 28.

Haftung desselben.

Ein Bürge, der nicht wechselfähig ist, haftet gleichwohl als ein gemeiner Bürge, wenn er nur überhaupt kontraktfähig ist.

Nach dem franz. Handelsgesetzbuch ist die Verbindlichkeit des Bürgen nach drei Jahren erloschen, wenn mitlerweile weder eine Aufforderung geschehen, noch gerichtliche Klage angestellt worden ist.

§. 29.

Regreß des Bürgen an den Schuldner.

Hat der Bürge für den Schuldner bezahlen müssen, so tritt derselbe mit voller Wechselkraft in die Rechte des bisherigen Gläubigers gegen den Schuldner ein, es sey nun an und für sich durch die bloße Erwerbung des quittirten Wechsels, oder durch eine besondere von dem Gläubiger ausgestellte Cession.

Preuß. W. R. §. 802. 804. Scheerer rc. Aval §. 7.

§. 30.

Pfänder.

Hat der Wechselschuldner dem Gläubiger ein Pfand eingesetzt, so thut er wohl, solches auf dem Wechsel zu bemerken, oder sich einen besonderen Empfangschein darüber ausstellen zu lassen.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 5. Ludovici im Wechselprozeß Kp. III. §. 10.

§. 31.

Ueber die Gültigkeit solcher Wechselpfänder beim Concurs des Schuldners entscheiden die betreffenden Landesgesetze. Sie stimmen jedoch im Allgemeinen dahin, daß daraus der Gläubiger vor allen Andern seine Befriedigung erlangen, der Ueberrest des aus dem Pfand Gelösten aber der Concursmasse zu gut kommen solle. Gültigkeit derselben.

Böhm. Oester. W. O. Art. XLV. Botzner W. O. Kp. XXXIV. Braunschw. W. O. Art. LIII. Bremer W. O. Art. LVII. Frkft. W. O. §. XLIX. u. L. Hamb. W. O. Art. XLVI.

Dagegen erklärt Privatverpfändung für ungültig: die Augsb. W. O. Kp. XIII. §. 7. und obgleich die Bayr. W. O. §. 11 den Pfandinhabern die obigen Rechte einräumt, so werden sie doch nach der Prioritätsordnung vom J. 1822 §. 21 in die 3. Klasse verwiesen und stehen den Hypothekgläubigern nach, und die Bayr. W. u. Merk. Ger. O. Kp. X. §. 3 weist sie sogar zur unbedingten Herausgabe des Pfandes zur Concursmasse an.

§. 32.

Trockne Wechselbriefe bedürfen keiner Acceptation. Trockene Wechsel bedürfen keiner Acceptation.

Nur die Hamburger W. O. §. X. schreibt solche, und zwar ausdrücklich vor.

Scheerer rc. eigne Wechselbriefe §. 12. Beck, v. W. R. Kp. XI. §. 9. 10.

§. 33.

Trockene Wechsel, so lange sie in der ersten Hand und nicht an Andere cedirt worden sind, bedürfen auch keiner Protestation. Trockene Wechsel bedürfen keiner Protestation.

Bayr. W. O. §. 5. Beck, v. W. R. Kp. XI. §. 17. Goth. W. O. §. VI. Leipz. W. O. §. XXXII.

§. 34.

Fälle, wo solche dennoch erforderlich ist.

Das preußische Wechselrecht gedenkt jedoch der Fälle, wo solche selbst bei trockenen Wechseln erforderlich ist, nemlich, wenn solche Umstände eintreten, daß die an sich zuläßige Wechselklage vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht sogleich angestellt werden kann, oder auch wenn die Erben des verstorbenen Wechselschuldners zu zahlen sich weigern, oder von der gesetzlichen Bedenkzeit Gebrauch machen wollen.

Preuß. W. R. §. 1203. 1213.

§. 35

Zahlung kann auch früher als am Verfalltag geleistet werden.

Die Zahlung eines trocknen Wechsels kann von dem Wechselschuldner unbedenklich auch früher geschehen, als am Verfalltage.

Beck, v. W. R. Kp. XI. §. 15. Braunschw. W. O. Art. XXX. Leipz. W. O. §. XIV. Preuß. W. R. §. 1193.

§. 36.

Prolongation.

Sie kann auch nach gemeinsamen Einverständniß auf eine weitere Zeit hinausgeschoben werden durch die Prolongation.

§. 37.

Muß schriftlich geschehen.

Soll diese den Wechsel in voller Wechselkraft erhalten, so muß sie von dem Aussteller schriftlich, und zwar auf dem Wechsel selbst, oder durch eine besondere Urkunde geschehen. In der Regel wird ein neuer Wechsel unter dem Verfalltage des alten Wechsels ausgestellt.

Preuß. W. Recht §. 1219.

§. 38.

Ist ein Bürge dabei betheiligt, so muß derselbe solche ebenfalls bekräftigen, wenn er weiter für die Schuld verbindlich bleiben soll. Ist er zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig, so haftet er gleich einem gemeinen Bürgen. Bürge muß solche anerkennen.

Preuß. W. R. §. 1238.

§. 39.

Ist die Dauer der Prolongation nicht ausgedrückt, so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden; oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächst vorhergehenden Prolongation. Dauer der Prolongation.

Preuß. W. Recht §. 1231.

§. 40.

Die Prolongation eines Wechsels, woraus Mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, Allen zu statten, und erhält gegen Alle die Wechselverbindlichkeit. Prolongation kann von Einem für Mehrere geschehen.

Preuß. W. Recht §. 1236.

§. 38.

Ist ein Wechsel [illegible] so muß derselbe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

§. 39.

Ist die Dauer der Prolongation nicht ausgedrückt, so wird sie auf eben so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden; oder wenn schon mehrere Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der zunächst vorhergegangenen Prolongation.

Preuß. W. Recht §. 1231.

§. 40.

Die Prolongation eines Wechsels, wodurch Aussteller und Schuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, allen zu Statten, und erhält gegen Alle die Wechselverbindlichkeit.

Preuß. W. Recht §. 1232.

Viertes Hauptstück.

Von einigen besondern Fällen im Wechselverkehr.

Erster Abschnitt.

Verlorne Wechsel.

---

§. 1.

Wechsel, wie jede andere bewegliche Habe, können verloren gehen, entweder durch unvermeidliche Zufälle, oder durch Nachläßigkeit des Inhabers. Einleitung.

Im erstern Falle wird der Verlierer nur bisweilen, im letzten Falle immer und ohne Widerrede den Schaden tragen müssen.

§. 2.

Wem ein Wechsel verloren geht, der muß vor Allem dem Wechselgeber (Indossanten) sowohl, als dem Trassanten und Bezogenen Nachricht davon ertheilen, damit sie sich im Falle, daß der Wechsel in unrechte Hände gekommen sey, vor Schaden hüten und ihre Maaßregeln zu ordnungsmäßiger Befriedigung des Wechselgläubigers treffen können. Der Verlust eines Wechsels muß schleunig angezeigt werden.

Um sich ein Duplikat des Wechsels zu verschaffen, muß er sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, der hinwiederum verbunden ist, deswegen seinen Vormann anzugehen, und so aufwärts von einem Indossanten zum Einforderung von Duplikaten.

andern, bis zum Zieher des Wechsels. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels hat die Kosten zu tragen.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 7. Preuß. W. R. §. 1159. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 23. Franz. Hdls. Gesetzb. 1. B. VIII. Tit. §. 154.

§. 3.

Von dem Aussteller ist ein neuer Wechsel zu verlangen.

War der verlorne Wechsel ein trockener Wechsel, oder noch in der ersten Hand, so kann der Eigenthümer, wenn der Aussteller der Schuld geständig ist, von demselben ein Duplikat verlangen, und damit, wie mit dem verlorengegangenen Exemplare geschehen wäre, verfahren.

Beck, v. W. R. a. a. O. auch Kp. XI. §. 27. Breslauer W. O. §. XXXIII. Franz. Hdls. Gesetzb. 1. B. VIII. Tit. §. 150. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 23.

§. 4.

Execution hierauf findet nicht eher als nach Ausmittlung der Sache statt.

Verweigert der Aussteller die Herausgabe oder auch die Zahlung, so findet nicht eher wechselmäßige Exekution statt, bis die Existenz, der Betrag und der übrige Inhalt des Wechsels im ordentlichen Prozeß ausgemittelt ist.

Franz. Hdls. Gesetzb. 1. B. VIII. Tit. §. 151. Preuß. W. R. §. 1199.

§. 5.

Oeffentliche Bekanntmachung des Verlusts.

Nicht minder ist der Eigenthümer des verlornen Wechsels schuldig, den Verlust zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit sich jedermann hüten kann, den Wechsel aus der Hand des unredlichen Finders käuflich an sich zu bringen. Unterläßt er dieses, so kann er von Seite des neuen Erwerbers Ansprüchen auf Entschädigung ausgesetzt werden.

Preuß. W. Recht §. 1172. 1175.

§. 6.

Wird durch den Verlust des Wechsels die Annahme und Zahlung über die Verfallzeit hinaus verzögert, und der Trassant fallirt vor der Annahme, oder der Acceptant nach Verfall des Wechsels, so ist der Eigenthümer im ersten Falle des Regresses an die Indossanten, im letzten der Ansprüche an den Trassanten verlustig, und muß seine Entschädigung bei der Masse des einen oder des andern Falliten nehmen. Die Gefahr der Versäumniß trifft den Verlierer.

Beck, v. W. Recht Kp. VI. §. 21. n. 12.

§. 7.

Der Acceptant eines verlornen Wechsels kann nicht gezwungen werden, denselben zu bezahlen, wenn er nicht der Acceptation geständig oder überwiesen ist; und auch dann nicht anders, als mittelst einer gerichtlichen Deposition, oder unter genügender Sicherheitsleistung. Acceptant eines verlornen Wechsels.

Augsb. W. O. Kp. VIII. §. 6. Bayr. W. O. §. 15. Beck, v. W. R. Kp. VI. §. 21. Böhm. Oester. W. O. Art. XXXI. Braunschw. W. O. Art. XLIV. Bremer W. O. Art. LIV. Breslauer W. O. §. XXXIII. Frkft. W. O. §. XLV. Goth. W. O. §. XII. Hamb. W. O. Art. XLII. Leipz. W. O. §. XXXIII. Nürnb. W. O. Kp. VI. §. 1. Preuß. W. Recht §. 1171.

§. 8.

Die Caution sowohl, als die Deposition, finden beide so lange statt, bis entweder der fehlende Wechsel herbeigeschaft, oder die Amortisirung nach den gesetzlichen Vorschriften vollkommen erledigt ist. Dauer der Caution und Deposition.

Goth. W. O. §. XII. Preuß. W. R. §. 1173.

§. 9.

Was zu geschehen hat, wenn die Acceptation nicht zugestanden wird.

Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen, so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranlassen. Meldet sich dabei kein Inhaber, so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich an den Aussteller.

Böhm. Oest. W. O. §. XXXI. Preuß. W. R. §. 1175. 1176.

§. 10.

Wenn der verlorne Wechsel zur Acceptation präsentirt wird.

Kommt die Nachricht von dem Verlust des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu, und der Wechsel wird ihm präsentirt, so kann er solchen an sich behalten, muß aber sofort bei der Behörde die Anzeige machen, und den Wechsel daselbst niederlegen.

Preuß. W. R. §. 1163. 1139.

§. 11.

Was der Präsentant in diesem Falle zu thun hat.

Der Inhaber hat jedoch in diesem Falle mit Aufnahme und Versendung des Protests wegen Nichtannahme zu verfahren. Dadurch erlangt er das Recht, auf seine Vormänner zurückzugehen, und bis zu ausgemachter Sache Sicherheitsbestellung von ihnen zu fordern.

Preuß. W. Recht §. 1164. 1143. 1144.

§. 12.

Die Zahlung für den verlornen Wechsel ist gerichtlich zu deponiren.

Kommt die Nachricht von dem Verlust des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu, so muß er letztere am Zahltag gerichtlich deponiren, und es ist dann zwischen dem letzten Inhaber des Wechsels und dem, der ihn angeblich verloren hat,

auszumachen, wem von beiden die deponirte Valuta zukomme.

Preuß. W. Recht §. 1168.

§. 13.

Hat der Acceptant von dem Verlust des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit an einen unverdächtigen Inhaber bezahlt, so muß der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an den halten, welcher unredlicher Weise zum Besitz der Tratte gelangt ist. Die Bezahlung des verlornen Wechsels an den unredlichen Finder betreffend.

Preuß. W. Recht. §. 1160. Würtemb. W. O. Kp. IV. §. 23.

§. 14.

Ist jedoch die Bezahlung vor dem Verfalltag geleistet worden, so darf der Aussteller den Bezogenen nicht entschädigen, dagegen kann der Eigenthümer an diesen seine Ansprüche geltend machen, jedoch nur im ordentlichen Prozesse, und hat nach preußischen Gesetzen bei entstehendem Concurse das Vorzugsrecht in der sechsten Klasse. Wenn Acceptant vor dem Verfalltag und in unrechte Hände zahlte.

Preuß. W. R. §. 1161. 1162.

§. 15.

Ist ein eigener Wechsel verloren gegangen, so findet nicht eher die wechselmäßige Execution statt, bis die Existenz, der Betrag und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozeß ausgemittelt worden ist. Bei Verlusten von eignen Wechseln.

Augsb. W. O. Kp. VII. §. 6. Frkft. W. O. §. XLV. Preuß. W. Recht §. 1199.

§. 16.

Die Zahlung geschieht alsdann gegen besondere Quittung, in welcher der Wechsel für erloschen erklärt wird. Zahlung derselben ist unter besonderer Quittung zu leisten.

Beck, v. W. R. Kp. XI. §. 27. Preuß. W. Recht §. 1200.

§. 17.

Wenn solcher indossirt gewesen.

Ist der eigene Wechsel indossirt gewesen, so kann der Indossatar, der ihn verloren, seinen Regreß nicht an den Indossanten nehmen, sondern muß sich an den Ausgeber des Wechsels halten.

Scheerer ꝛc. Verlorne Wechselbriefe §. 3.

§. 18.

Wenn ein protestirter Wechsel verloren gieng.

Gieng der Wechselbrief nach der Protestation wegen Nonacceptation oder Nichtzahlung verloren, so hat hinsichtlich der Bekanntmachung dasselbe zu geschehen, was bereits oben erwähnt ist. Indossant oder Trassant hat aber gegen Caution die schuldige Zahlung zu leisten.

Preuß. W. R. §. 1179.

§. 19.

Wenn das girirte Duplikat verloren gieng.

Ist von zweien Wechselexemplaren nur das girirte verloren worden, das andere aber, das acceptirt war, vorhanden, so steht dem Inhaber zu, daß er sich in Ermanglung der Indossamente auf andere genügende Weise als Eigenthümer des Primawechsels legitimire.

Breslauer W. O. §. XXIII. Elbinger W. O. Art. LIII.

Zweiter Abschnitt.

Falsche, verfälschte und mangelhafte Wechselbriefe.

---

§. 1.

Falsche Wechselbriefe sind solche, welche betrügerischer Weise unter dem Namen und mit der nachgemachten Unterschrift eines Andern in Umlauf gesetzt werden, und daher an sich selbst als Nullität zu betrachten sind. Von falschen Wechseln.

§. 2.

Wer einen solchen Wechsel unvorsichtiger Weise kauft oder bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs und dessen Theilnehmer halten. Wer solche bezahlt, hat den Schaden zu tragen.

Beck, v. W. Recht Kp. VI. §. 51. Preuß. W. R. §. 1138.

§. 3.

Nach einmal vollzogener Acceptation kann der Bezogene, unter dem Vorwand, daß der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht weigern. Er kann jedoch auf Deposition des Geldes und Untersuchung antragen. Acceptant ist zur Zahlung verbunden.

Preuß. W. R. §. 1145 — 1148.

§. 4.

Hat Jemand einen falschen Wechsel aus einem richtigen Indossament erworben, so ist ihm der Indossant, Indossant eines faschen Wechsels

hat für denselben zu haften.

wie bei jedem anderen Wechsel, wechselmäßig dafür verhaftet.

Preuß. W. Recht §. 834. 1156. Scheerer ꝛc. Rechtsfälle L.

§. 5.

Simulirte und fingirte Wechsel.

Von dem falschen ist der simulirte oder fingirte Wechsel darinnen unterschieden, daß hier keine betrügerische Verfälschung der Unterschrift oder der Acceptation vorkommt, wohl aber der Trassant oder der Trassat, oder auch die Indossanten erdichtet sind.

Scheerer ꝛc. Art.: gleich. Namens.

§. 6.

Sind des Wechselrechts nicht theilhaftig und in der Regel verboten.

Da diese entweder zur Versteckung verbotener und wucherlicher Händel, oder dazu dienen, einer Person von schwachem Credit zu Geld zu verhelfen, so setzt sich derjenige, welcher einen solchen Wechsel bona fide erhandelt, damit stillschweigend für seine Person allem daraus entspringenden Schaden aus, wenn der Wechselgeber zur Verfallzeit zu zahlen außer Stande ist. Hat er solchen Wechsel weiter verhandelt, so haftet er gleichwohl für seinen Giro nach Wechselrecht.

Böhm. Oest. W. O. Art. LIII. Scheerer ꝛc. a. a. O.

§. 7.

Verfälschung von Wechseln.

Verfälschung eines Wechsels kann statt finden:

bei der Wechselsumme

und

bei dem Indossament,

überhaupt, wo betrüglicher Weise etwas in dem Wechsel so abgeändert ist, daß dadurch ein Andrer Schaden leidet.

§. 8.

Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Adviſbrief enthalten war, so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.

Verfälschte Wechselsumme.

Wenn solche bezahlt.

Beck, v. W. Recht Kp. VI. §. 52. Preuß. W. R. §. 1150.

§. 9.

Wird aber die Verfälschung von dem Bezogenen vor der Annahme und Zahlung des Wechsels entdeckt, so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann halten, so lange, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe dafür gegeben hat.

wenn solche verweigert worden ist.

Preuß. W. R. §. 1152.

§. 10.

Ist ein Indossament in blanco durch einen unredlichen Erwerber des Wechsels ausgefüllt, und so dieser weiter verhandelt worden, so trägt derjenige den Schaden, der in blanco indossirt hat; und dieser kann sich nur an den Urheber des Betrugs und seine Theilnehmer halten.

Wenn der Wechsel in blanco girirt war.

Preuß. W. R. §. 818.

§. 11.

Die etwaige Verfälschung eines der vorhergehenden Indossamente ist dem bezahlenden Bezogenen bei seinen Ansprüchen an den Trassanten unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist.

Die Zahlung an den letzten redlichen Besitzer ist gültig, wenn auch ein falsches Indossament auf dem Wechsel war.

Preuß. W. Recht §. 1156.

§. 12.

Mangelhafte Wechselbriefe.

Mangelhafte Wechsel sind solche, bei welchen entweder

ein Fehler untergelaufen ist,

oder

ein wesentliches Requisit mangelt.

§. 13.

Wenn Fehler dabei untergelaufen.

Wer einen fehlerhaften Wechsel ausgiebt, oder wer einen solchen nachläßiger Weise übernimmt, der macht sich eines groben Versehens schuldig, und hat den daraus erfolgten Schaden zu tragen.

Nach dem franz. Handelscodex I. Buch Tit. VIII. §. 112. gelten solche Wechsel als bloße Schuldscheine. Siehe auch II. Hptst. II. Abschnitt §. 31.

§. 14.

Bei Unvollständigkeit der Requisiten.

Dasselbe gilt im Falle, daß dem Wechsel ein nothwendiges Requisit abgeht, besonders ein solches, in dessen Ermangelung die Wechselkraft verloren geht.

Siehe I. Hptst. II. Abschn.

§. 15.

Wechsel ohne Unterschrift.

Ist ein Wechsel auf den Zahlort gesandt worden, bei dem die Unterschrift des Ausstellers oder des Indossanten fehlt, so muß, besonders wenn die Verfallzeit nahe ist, derselbe dennoch präsentirt, und die Entschließung des Bezogenen erwartet werden.

Beck, v. W. R. Kp. II. §. 3. 80.

§. 16.

Dieser kann jedoch bei der Bezahlung darauf antragen, daß ihm von dem Empfänger so lange Sicherheit geleistet werde, bis der Mangel ergänzt ist. Können unter Caution bezahlt werden.

Nürnb. W. O. Kp. VI. §. 32.

§. 17.

Wird aber die Annahme oder Zahlung eines solchen Wechsels verweigert, so ist mit Protestation und Zurücksendung, wie bei jedem andern nicht bezahlten Wechsel zu verfahren. In Ermanglung der Zahlung müssen sie wie andere Wechsel behandelt werden.

§. 18.

Weigert sich der Indossant, oder der Trassant, dessen Unterschrift auf dem Wechsel fehlt, dem Inhaber die Entschädigung zu leisten, so kann dieser nur im ordentlichen Prozeß Klage führen. Wenn die Entschädigung verweigert wird.

§. 19.

Wechselbriefe, auf welchen wesentliche Korrekturen durch Radiren, Ausstreichen oder Ueberschreiben statt finden, verlieren ihre Wechselkraft, besonders, wenn diese die Summe betreffen. Wechsel mit Korrekturen

Altenb. W. O. Kp. V. §. 7. Preuß. W. R. §. 754. 755.

§. 20.

Der Bezogene, welcher einen solchen Wechsel annimmt und bezahlt, ist dem Trassanten für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich. dürfen nicht bezahlt werden.

§. 21.

Sie seyen denn schon acceptirt. Bedingung hiebei.

Hat er aber einmal acceptirt, so ist er auch zur Zahlung verbunden, es sey denn, daß er erweisen könne, daß die Abänderung erst nach der Acceptation statt gefunden habe. Bis dahin kann sodann die Wechselsumme gerichtlich deponirt werden.

§. 22.

An wen sich der Inhaber zu halten habe.

Wird jedoch einem solchen Wechsel aus dieser Ursache Zahlung verweigert, so kann sich der Inhaber nur an denjenigen halten, der der Urheber war, und in so ferne dieser nicht geständig ist, seine Sache im gemeinen Processe weiter verfolgen.

Register.

Abschluß des Wechselgeschäfts .... Seite 56
Abschriften von Wechseln, siehe Wechselcopien.
Abwürdigung von Münzsorten 125
Acceptant per Honor 95
» » per Procura 93
» » regelmäßige 92
Acceptation 81
» » per Honor 95
» » regelmäßige.... 84
Acceptationsversprechen 83
Advisbrief................ 62
Amortisirung von Wechseln. 155
Annahme, siehe: Acceptation.
Anweisungen 21
Arrest 16
Aufkündigung von Wechseln 141
Auslieferung acceptirter Exemplare 106
Aussteller, s. Trassant.
Ausstreichen bei Wechseln Seite 78, 93, 95
Aval, s. Wechselbürgschaft.
Banco 115
Bankosperre 121
Bedingte Wechselbriefe 43
Beneficium inventarii ... 8, 104
Bevollmächtigter, s. Wechselbevollmächtigter.
Bezogener................. 35
Börsen 59
Bodmereywechsel 43
Bürgschaft, s. Wechselbürgschaft.
Cautelen bei trocknen Wechseln 140
Caution 19, 106, 108
Compensation 23
Concurs 23, 125, 134
Contreordre 64
Contraprotest............. 133
Correkturen 163
Datowechsel 39

Datum.......... Seite 36, 74
Deckung 62
Deposition der Valuta 106, 155, 156, 159, 164.
Diffession des Wechsels.... 15
Domizilirte Wechsel.... 55, 103
Duplicate, s. Wechselduplicate.
Eigene Wechsel...... 139, 157
Einreden 15, 134
Empfangschein über Wechselbriefe 22
Erben des Wechselgläubigers 14, 27, 125
Erben des Wechselschuldners 8, 95, 130
Erklärungsfrist der Erben.. 8
Executivverfahren 16
Exemplare, s. Wechselexemplare.
Falsches Indossament .. 79, 160
Falsche Wechsel........... 159
Feiertage, s. Sonn- u. Feiertage.
Fingirte Wechsel.......... 160
Firma 6
Frauenspersonen 10
Geldsorten, s. Münzsorten.
Gemachte Wechsel 56
Gerichtsstand beim Wechselprozeß 33
Giro, s. Indossament.
Handlungsbillet ...... Seite 5
Handlungsgesellschaft 21
Handlungsgesellschafter 5
Honorant, s. Acceptant per Honor.
Honorat 97
Indossament .. 69, 79, 159, 160
Indossant 70
Indossat 76
Indossatar, s. Indossat.
Interimsschein 22, 61
Intervention, s. Acceptation und Zahlung per Honor.
Lieferungsscheine über Wechsel, s. Interimsscheine.
Mangelhafte Wechsel...... 162
Meßfreiheit.......... 129, 140
Meßwechsel 41, 90, 141
Minderjährige 9
Mitschuldner........5, 46, 149
Münzsorten 114, 125
Nothadresse........... 67, 101
Nothleidende Wechsel 95, 101, 127, 131.
Notiren der Wechselbriefe 99, 129
Obligo 76, 133
Ordre 35, 73, 95
Ort 35, 74, 123
Personalarrest, s. Arrest.
Pfand 146

Präjudiz .... Seite 54, 133, 154
Präsentant 97, 107
Präsentation 97, 108
Primawechsel 61
Priorität im Concurse.. 24, 157
Procura, s. Vollmacht.
Proformawechsel 54
Prolongation 148
Prorogation der Messen.... 123
Protest .... 29, 99 ꝛc.
Protestation 28
Provision 131
Quittirung des Wechsels 126, 157
Raggion, s. Firma.
Realarrest, s. Arrest.
Regreß 107, 130, 144, 155, 158
Remittent 35, 65, 68
Respekttage 118, 141
Retentionsrecht 23
Retorsionsrecht 32
Retourrechnung 131
Retourwechsel, Rückwechsel. 132
Schuldscheine 21, 110
Scontration 115
Secundawechsel 61
Seewechsel, s. Bodmerey-wechsel.
Sensale, s. Wechselsensale.
Separationsrecht 23
Sicherheitsprotest 104
Sichtwechsel 40, 117
Simulirte Wechsel ... Seite 160
Societätshandlung, s. Handelsgesellschaft.
Solidarische Verbindlichkeit. 5
Sonn- u. Feiertage 91, 116, 119
S. P. Buchstaben ohne Wirkung 85
Substitution des Präsentanten 108
Summe, s. Wechselsumme.
Tagwechsel 38, 88
Tertiawechsel 61
Trassant .... 35, 60 ꝛc.
Trassat 35, 112
Trassirte Wechsel 53, 141
Tratten für dritte Rechnung 127
Trockne Wechsel 144
Unterschrift 45
Uso 86
Usowechsel 40
Valuta 44, 74, 144
Verfälschung von Wechseln. 160
Verfallzeit 38, 116, 134, 140, 148
Verjährung 25, 80, 140
Verlorne Wechsel 153
Versäumte Wechsel 124
Verspätete Wechsel 99
Vindikationsrecht 23
Vistawechsel, s. Sichtwechsel.
Vollmacht 6
Vollmachtgeber 7
Währung 37

Wechselbevollmächtigter Seite 6
Wechselbrief .... 3 ꝛc.
Wechselbürgschaft ... 19, 145 ꝛc.
Wechselkontrakt 3
Wechselcopien 20, 61, 77
Wechselcurs 59
Wechselduplicate 47, 67, 125, 153, 158.
Wechselfähigkeit . 9, 75, 92, 139
Wechselgeber, s. Wechselschuldner
Wechselgläubiger .. 5, 14, 34 ꝛc.
Wechselnehmer, s. Wechselgläubiger.
Wechselordnungen 29
Wechselprozeß 32, 133
Wechselrecht .... Seite 14 ꝛc.
Wechselschuldner .. 5, 34, 59 ꝛc.
Wechselsensale 57
Wechselstempel 47
Wechselsumme 36, 113
Wechselverschreibung 34
Wechsel von der Hand 56
Wettwechsel 43
Zahler per Honor 128
„ regelmässiger 112
Zahlort, s. Ort.
Zahlung per Honor 127
„ „ regelmäßige .... 110 ꝛc.
Zahlungszeit .... 116, 148, 157.
Zahlwerth, s. Währung.
Zinsen .... 113, 131, 145.

In der Verlagsbuchhandlung sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dictionnaire portatif des Proverbes et Idiotismes français, allemands, italiens et anglais, comparés entr'eux, avec un quadruple vocabulaire, pour faciliter l'intelligence du texte. 12. (12 ½ B.) 1827. 21 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Georgius, Handels- und Finanz-Pandora der neuesten Zeit. 8. (25 B.) 1810. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 12 kr.

— — Geschichts-, Finanz- und Handels-Ansichten. Zwei Bändchen. 8. (21 ½ B.) 1811. 1 Thlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — Betrachtungen über den Cours der österreichischen Einlösungsscheine. gr. 8. (2 B.) 1813. 6 gr. od. 18 kr.

Günther, J. J., physische Geschichte unserer Erde und der vorzüglichsten Länder-Entdeckungen seit Colon's bis auf unsere Zeiten. 8. (10 ½ B.) 1833. 15 gr. oder 1 fl.

Magazin, für die Handlung, Handelsgesetzgebung und Finanzverwaltung, herausgegeben von K. H. Freiherrn von Fahnenberg und Georgius. Vierter bis sechster Band. 1813—14. Herabges. Preis 4 Thlr. 8 gr. oder 7 fl. 48 kr.

(Der erste Band ist bei Mohr in Heidelberg, die Fortsetzung in der Macklott'schen Hofbuchhandlung in Carlsruhe erschienen.)

Poppe, J. H. M., Noth- und Hülfs-Lexicon zur Behütung des menschlichen Lebens vor allen erdenklichen Unglücksfällen und zur Rettung aus den Gefahren zu Lande und zu Wasser. Drei Bände mit 9 Kupfertaf. gr. 8. (60 ¾ B.) 1811—1815. 4 Thlr. 9 gr. oder 7 fl. 24 kr.

Rudhardt, J., Untersuchung über systematische Eintheilung und Stellung der Verträge für Doctrin und Legislation. Eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. (22 B.) 1811. 1 12 gr. oder 2 fl. 30 kr.

Wild, M. F., Uebersicht dessen, was in verschiedenen europäischen Staaten seit der Entstehung des metrischen Systems zur Vereinfachung der Maaße und Gewichte unternommen und geleistet worden: zur Beherzigung und Prüfung für diejenigen Staaten, welche in diesem wichtigen Zweige der Polizei eine Hauptverbesserung vornehmen wollen. Herausgegeben durch K. H. v. Fahnenberg. gr. 8. (4 B.) 1814. 6 gr. oder 30 kr.

Zier, Dr. C. F., die merkantilischen Verhältnisse des Apothekers zum Kaufmann als Kleinhändler rc. (Aus dem Repert. f. Pharm. besonders abgedruckt). Mit Anmerkungen und einer Vorrede von Dr. J. A. Buchner. 12. (8 B.) 1827. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Kunstgegenstände.

Die Apostel von Peter Vischer, in 12 gestochenen Blättern von Alb. Reindel. Dabei das Sebaldsgrab, gestochen von Fried. Geißler, und die Abbildungen des h. Sebald und Peter Vischers. Aus dem Frauentaschenbuch in den ersten Abdrücken auf größerem Papiere, mit erklärender Zugabe und Umschlag. gr. 8. 3 Thlr. 6 gr. oder 5 fl. 30 kr.

Aus- und Ansichten der Burg zu Nürnberg, gezeichnet von A. Klein und gestochen von Fried. Geißler und J. Poppel. 12 Blätter in zwei Heften. Med. 4. 3 Thlr. oder 5 fl. 30 kr.

Bildwerke Nürnbergischer Künstler, als Beitrag zur deutschen Bildhauerkunst des Mittelalters. 1tes Heft. (Schon-

hofers Figuren am schönen Brunnen.) 6 Blätter in gr. 4. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 45 kr.

Bildwerke, nürnbergischer Künstler etc. 2tes Heft. (Die Maria in der Kaiserkapelle auf dem Schlosse. Das Gänsemännchen und vier Basreliefs vom Vischerischen Sebaldusgrabe.) 6 Blätter in gr. 4. 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr.

Künstler, die Nürnbergischen, geschildert nach ihrem Leben und ihren Werken, herausgegeben von dem Vereine Nürnberg. Künstler und Kunstfreunde. gr. 4.

Erstes Heft (Adam Kraft, Bildhauer). Mit drei Kupfertaf. (6 ½ B.) 1822. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Zweites Heft (Carl und Heinrich Guttenberg, Kupferstecher). Mit 4 Kupf. (13 B.) 1823. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Drittes Heft (Wenzel Jamitzer, Goldschmidt). Mit 3 Kupfertaf. (6 B.) 1828. 1 Thlr. 4 gr. oder 2 fl.

Viertes Heft (Peter Vischer). Mit 6 Kupfertafeln. (8 B.) 1831. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

(Die 4 Hefte zusammen werden für 3 Thlr. 21 gr. oder 6 fl. 54 kr. erlassen.)

Kupfersammlung, die, des Frauentaschenbuchs. Siebenzehn Jahrgänge, enthaltend 170 Blätter der vorzüglichsten Künstler; in den ersten Abdrücken auf Median 8. 17 Thlr. oder 30 fl. 36 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meißner, Johann Carl,

Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland

Nürnberg 1834

Merc. 263 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291939-8